

# *Sonderdruck*

*aus*

MEMORIA

Der geschichtliche Zeugniswert  
des liturgischen Gedenkens im Mittelalter

MÜNSTERSCHE MITTELALTER-SCHRIFTEN

Band 48

Wilhelm Fink Verlag München



morialüberlieferung adeliger Klostergründungen gleichfalls wichtige Selbstzeugnisse adeliger Familien bereitstellt, deren Auswertung sich gewiß lohnt.

## KARL SCHMID

### Die Sorge der Salier um ihre Memoria Zeugnisse, Erwägungen und Fragen

Vorbemerkung S. 666 - I. Zeugnisse S. 668 - a) Gebetsklauseln und Anordnungen für den Gebetsdienst in den salischen Herrscherurkunden S. 671 - b) Denkmale in Worms, Limburg und Speyer S. 681 - c) Einträge in Totenbüchern und Gedenkbüchern (*Libri vitae*) S. 689 - d) Bischöfliche Jahrtagsanordnungen für Salierherrscher S. 699 - II. Erwägungen und Fragen S. 701 - a) Gelübde und Gedenkstiftungen: Zum Zusammenhang von *votum, remedium animae* und *memoria* S. 702 - b) Saliergedenken und Armensorge S. 706 - c) Getreuen-, Dienstmannen- und Kriegergedenken: Zur Einbeziehung von *fideles, servientes* und *milites* in die herrscherliche *memoria* S. 712 - d) Saliergräber, Saliergrablege und Saliermemoria S. 716 - Schlußbemerkung S. 725

Es bedarf wohl der Begründung, wenn im Titel eines Beitrags, der die Frage nach der Memoria der Salier stellt, der Name Speyer nicht vorkommt. Ist doch der Speyerer Kaiserdom<sup>1</sup> mit seiner Herrschergruft gewiß die hervorragendste Stätte des Gedächtnisses an die Salier. Am Speyerer Dom aber haftet das ‚Gedächtnis‘ nicht nur an sie. Wie sehr der Kaiserdom zum Inbegriff dessen geworden ist, was ‚Stätte des Gedenkens‘ an die mittelalterlichen Kaiser sein konnte, vermag jenes Gebet zu verdeutlichen, das bei der Feier des Gottesdienstes in Anwesenheit König Maximilians I. und seines Gefolges am 9. Juni 1494 im Speyerer Dom gesprochen worden ist<sup>2</sup>. Die *Oratiuncula, que dicenda fuit in presentia Regis et Regine Ro(manorum) in templo Spiren(si) anno MCCCCXCIII die Junii IX* sei als Ausgangspunkt der folgenden Studie gewählt<sup>3</sup>, weil aus diesem Zeugnis hervorgeht, daß der Speyerer Dom mehr als nur die Grablege der Salier geworden ist. Darüber hinaus gibt sie Aufschluß darüber, welche Bedeutung dem täglich abgehaltenen Gottesdienst in dieser Kirche am Ende des Mittelalters offenbar noch immer zukam.

„Nichts kann, ruhmwürdigster, glorreichster und siegreichster der Könige,

<sup>1</sup> Zum Schrifttum vgl. ROLF BOHLENDER, Dom und Bistum Speyer. Eine Bibliographie (Pfälz. Arb. zum Buch- und Bibliothekswesen und zur Bibliographie 8, Pfälz. Landesbibliothek 5 21979) bes. S. 6ff., 18ff., 55ff. – Für Hinweise danke ich A. Doll, Speyer.

<sup>2</sup> Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Aufzeichnungen und Erinnerungen von THEODOR HEUSS, Der Kaiserdom zu Speyer (Von Ort zu Ort, Tübingen 1959, S. 98–104). – Zweimal begegnet der Name Speyer in den Untersuchungen von LUDGER KERSEN, Das Interesse am Mittelalter im deutschen Nationaldenkmal (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 8) Berlin–New York 1975, S. 152 und S. 168. – Vgl. auch den Bericht von FRANZ HAFFNER, Speyerer Dom – eine nationale Gedenkstätte? Die Versuche Hitlers, die Kathedrale zu profanisieren (Rheinpfalz vom 18. 12. 1970).

<sup>3</sup> Wiedergabe unter Benutzung der Übersetzung von MAXIMILIAN PFEIFFER, Der Besuch König Maximilians I. in Speier 1494. Mit einem verschollenen authentischen Bericht (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 32, 1912, S. 61–108) S. 83f. – Abb. 29, 30.

Maximilian, und Du, Blanka Maria, entsprossen aus dem uralten Hause der Langobarden und Ligurer, erlauchteste Römische Kaiserin, und Ihr, hochedle Fürsten, auch Ihr, erlauchte Gesandte all der Fürsten und Könige, für den Menschen ein glücklicheres oder besseres Ereignis sein als nach einem seligen Ende aus diesem jammervollen Leben endlich zu den Göttern zu entweichen und durch vortreffliche Taten und ehrenwerte Tugenden unsterblichen Ruhm seines Namens auf Erden zurückzulassen. Das hat Gott, der Beste und Größte, oft den jüdischen Königen als große Wohltat verheißen: Das haben auch die unüberwindlichen Römischen Könige und Kaiser eifrig bedacht und erwogen und, um selig zu sterben, diesen hochheiligen Tempel errichtet, begabt und hier den ruhmwürdigsten Begräbnisort erwählt. So ist Konrad, Ostfrankens und der Schwaben berühmter Herzog, der erste Gründer, dann seine Söhne und Enkel, die Heinriche, der Dritte, Vierte und Fünfte, und Philipp aus demselben Stamm der Schwaben entsprossen. Und jener großherzige und überaus kluge Rudolf von Habsburg, der durch seine Klugheit und militärische Tüchtigkeit das erlauchte Haus Österreich, das beim Heiligen Römischen Reich allezeit erhalten bleibe, aus Ottokars, des Böhmenkönigs, Schlund machtvoll entrissen und gerächt hat; Albrecht, der in des Vaters Fußstapfen trat, ist ebenfalls hier bestattet, von dem Du Maximilian den hochedlen Ursprung herleitest. Adolph, Graf von Nassau, und die ehrwürdigsten Gemahlinnen jener Könige, Gisela, Bertha und Agnes wollten hier bestattet sein nicht ohne besondere Hilfe für ihr Seelenheil. So werden denn hier täglich alle gottesdienstlichen Offizien rechtmäßig und genau verrichtet. Hier ist das Gedächtnis jener Könige rege. Hier wird andauernd das Lobopfer für sie dargebracht. Hier in eben diesem Tempel wurden in dem einzigen letztverflossenen Jahre allein 12167 Messen gefeiert, und diese Zahl kann, solange die Kirche stehen wird, durch Gottes Gnade nicht verringert werden. Unsere Könige und Kaiser haben daher vortrefflich für sich gesorgt, indem sie zu Lebzeiten darauf bedacht waren, nicht nur bei den Seligen im Himmel glorreich zu triumphieren, sondern auch auf Erden ihr Gedächtnis unsterblich und dauerhaft zu machen. So hat auch der hochberühmte, sehr friedliebende, überaus milde Friedrich, Dein Vater, ein Freund der Geistlichkeit, in früheren Tagen ein Jahrgedächtnis für dieselben feierlich abhalten lassen, dem er selbst beiwohnte. Auch Du, Maximilian, dessen erlauchtester Sproß, hast eine so feierliche und ehrenvolle Versammlung, ausgezeichnet durch so viele Gesandte von Fürsten und Königen, zu ihrem Ruhm und ihrem Heil veranstaltet. Da aber alle hier bestatteten Könige und Kaiser, nicht weniger auch Dein allergnädigster Vater sich um uns so wohl verdient gemacht haben, ziemt es sich, daß wir ihrer gedenken in Christo. Daher lasset uns in Andacht das Gebet des Herrn sprechen: Vater unser.“

Es soll nicht versucht werden, die wie ein Gebet endende Lobrede, die dem Humanisten und damaligen Speyerer Domvikar Jakob Wimpfeling zugesprochen wird<sup>4</sup>, nach Form und Gehalt zu analysieren. Nicht verschwiegen werden sollen aber zwei Bemerkungen: Einmal, daß Maximilian selbst in Speyer ein großes Kaisermonument zu errichten gedachte<sup>5</sup>, und zum anderen,

<sup>4</sup> Nach PFEIFFER (wie Anm. 3) S. 87f. hätte Wimpfeling dieses Gebet in seiner Eigenschaft als Domprediger nicht nur verfaßt, sondern auch selbst vorgetragen.

<sup>5</sup> Vgl. ANTON DOLL, *Schriftquellen* (HANS-ERICH KUBACH – WALTER HAAS, *Der Dom zu Speyer* [Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz 5] Textband 1972) S. 63 Nr. 219; desgl.

daß der Name der berühmten Kaiserdynastie der ‚Salier‘ in dem Predigt-Gebet Wimpfelings nicht eigens genannt wird. Auch die Bezeichnungen ‚Salier‘ und ‚Staufer‘ kommen in Abhebung vom ‚Haus Österreich‘ nicht vor. Dagegen wird König Philipp dadurch charakterisiert, daß von ihm gesagt wird, er sei aus dem gleichen Stamm der Schwaben entsprossen (*ex eodem Suevorum sanguine descendens*) wie die vor ihm Genannten. Gemeint sind augenscheinlich die Salier, die den Dom errichteten, dessen *primus fundator* Konrad *Francie orientalis et Suevorum dux* (!) genannt wird<sup>6</sup>.

Möchte man im Angesicht der Kaisergruft das Andenken an die Salier für Speyer um so nachdrücklicher reklamieren, so gibt es dafür gewiß triftige Gründe. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß der Dom zu Worms gleichfalls eine sogenannte ‚Saliergruft‘<sup>7</sup> birgt. Dort jedoch wurden nicht die ‚salischen Kaiser‘ bestattet, sondern die ‚Ahnen‘ der Salier. Worms ist die Grablege Herzog Konrads des Roten und seiner Nachfahren, die Grablege eines Herzogsgeschlechtes. In ihrer Art stellt sie gewiß ein außergewöhnliches Zeugnis der Memoria eines Adelsgeschlechtes dar, eines Geschlechtes nämlich, das, zu hoher Herrschaft berufen, diese über Generationen hinweg wahrnehmen sollte. Angesichts der Wormser Grablege der salischen Vorfahren liegt es nahe, nach den Gründen zu fragen, weshalb zwei Grablegen entstanden: eine solche in Worms und die andere, berühmtere in Speyer. Diese Frage ist für die Erwägungen über die Saliermemoria gewiß nicht ohne Belang. Vor ihrer Erörterung ist es jedoch erforderlich, die Überlieferung zu befragen.

### I. Zeugnisse

Um die liturgische Memoria<sup>8</sup>, die dem Seelenheil diene, bemühten sich

---

HUTH-KUBACH, ebd. S. 815 und HUTH, ebd. S. 73 zu Abb. 1393 im Bildband. – Vgl. PHILIPP MARIA HALM, Hans Valkenauer und die Salzburger Marmorplastik (Studien zur süddeutschen Plastik 1, Augsburg 1926, S. 176–224), der vom ‚Speyerer Ehrengedächtnis‘ spricht und vermutet, Jörg Kölderer habe die Visierungen gefertigt, vgl. S. 224 Abb. 205; ALPHONS LHOTSKY, Zur Geschichte des Grabmals König Rudolfs I. (DERS., Aufsätze und Vorträge 2: Das Haus Habsburg, München 1971, S. 103–105) hält es S. 104 für wahrscheinlich, daß Maximilian bei seinem Besuch in Speyer 1494 die Absicht äußerte, „eine monumentale Grablege für alle [Herrscher] zu schaffen“.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang spielt die Herkunft des Salierbesitzes in Waiblingen eine Rolle; vgl. dazu KARL STENZEL, Waiblingen in der deutschen Geschichte, Waiblingen 1936, bes. S. 25ff.; neuerdings WILHELM GLÄSSNER, Das Königsgut Waiblingen und die mittelalterlichen Kaisergeschlechter der Karolinger, Salier und Staufer (Waiblingen in Vergangenheit und Gegenwart 5, 1977, S. 9–96), dazu KARL SCHMID, *De regia stirpe Waiblingensium*. Bemerkungen zum Selbstverständnis der Staufer (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124, 1976, S. 63–73).

<sup>7</sup> So bezeichnet in: Der Dom zu Worms (Wormatia sacra 2) Worms 1980, S. 22; vgl. HANS-WALTER KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert (Archiv für Urkundenforschung 16, 1939, S. 102–156, Neudruck Darmstadt 1960) S. 130 bzw. S. 37: „Worms, die Gruftkirche des salischen Geschlechts“. Das ‚Gruftgewölbe‘ ist 1907 erbaut worden, vgl. WALTER HOTZ, Der Dom zu Worms, Darmstadt 1981, S. 23. Grundlegend: RUDOLF KAUTZSCH, Der Dom zu Worms (Denkmäler deutscher Kunst, Berlin 1938) S. 346ff., dazu Tafelband S. 156f.; vgl. FRIEDRICH M. ILLERT, Ein Beitrag zur Frage der Datierung des Wormser Dombaues (Der Wormsgau 7, 1965/66, S. 9–36) S. 16ff.

<sup>8</sup> Vgl. die Beiträge in diesem Band und mit weiterführender Literatur OTTO GERHARD OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter (Frühmittelalterliche Studien 10, 1976, S. 70–95) sowie KARL SCHMID, Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen

die Menschen des Mittelalters in erstaunlich reger Weise. Einzelne und Gruppen pflegten das liturgische Gebetsgedenken *pro salute* oder *pro remedio animae* bzw. *animarum* für sich und andere zu Lebzeiten, für andere noch zu erbitten, wenn sie schon verstorben waren. Dabei spielte der Sühnegedanken für begangene Sünden eine große Rolle und außerdem die Kommutation, der Austausch von Gebet und Gabe und die Stellvertretung beim Vollzug des Gedenkens. Wichtig im Zusammenhang des Gedenkens waren Opfer und Stiftung, zumal der Akt des Opfern mit einer Gabe, der Opfergabe, verbunden zu sein pflegte. Vollzogen wurde es insbesondere in der liturgischen Handlung, beim Meßopfer oder beim Chorgebet. Häufig diente die mit einer Gabe verbundene Gedenkstiftung der Armenspeisung oder zum Unterhalt eines brennenden Lichtes am Altar oder am Grabmal. Dabei kam, wenn das liturgische Gedenken nicht nur ein einmaliger Akt war, sondern für eine bestimmte Zeit oder als Jahrtag (*anniversarium*) auf Dauer gestiftet wurde, viel darauf an, wie sein Vollzug gesichert werden konnte. Es erstaunt daher nicht, wenn Stifter des liturgischen Gedenkens den Vollzug desselben dadurch zu gewährleisten suchten, daß sie Personen und Personengruppen durch bestimmte Gaben (Oblationen) auf das Gedenken verpflichteten und mit ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dazu aufriefen. Die Verpflichtung wie der bittende Aufruf zum Gedenken an einzelne Personen und auch an Personengruppen konnte mannigfache Formen haben. Sie reichen von der vertraglichen Abmachung, die nicht selten urkundlich fixiert wurde, über den Auftrag an eine Gemeinschaft, den Memorialdienst zu übernehmen, wenn nicht gar eine solche ausdrücklich um der Memoria willen gegründet wurde, bis zur Herstellung von Zeugnissen aus Stein oder Metall, die an das Gedenken im Gebet für alle sichtbar ermahnten und so zuweilen geradezu den Charakter eines Mahnmals annehmen konnten, wenn sie als Epitaphien, als Grabmäler oder auch als Denkmäler das Gedenken an Personen in Bild und Schrift wachhalten sollten<sup>9</sup>.

Da sich die Sorge um das liturgische Gedenken im Mittelalter in den verschiedensten Zeugnissen und Zeugnisgruppen niedergeschlagen hat, empfiehlt es sich, sie wenigstens an ausgewählten Beispielen in den Blick zu nehmen, um auf diesem Weg mit der Memoria der Salier in Berührung zu kommen. Obschon als Zeugnisse der liturgischen Memoria vornehmlich die Gedenk- und Totenbücher zu gelten haben<sup>10</sup>, erscheint es nicht zweckmäßig, mit ihnen zu beginnen, da Vorarbeiten zu ihrer Erschließung noch weitgehend fehlen. Wollte man nämlich das Totengedenken der einzelnen Salier und Saliervorfahren auf Grund der überlieferten Necrologeinträge in den Kirchen und Klöstern des Reiches überblicken, so würde diesem Vorhaben die noch

---

Relevanz am Beispiel der Verbrüderungsbewegung des früheren Mittelalters (Freiburger Diözesan-Archiv 99, 1979, S. 20–44). Nachtrag: Vom Sühnegedanken (der Wiedergutmachung) her erklärt Arnold Angenendt die Mittlerschaft des Priesters beim Meßopfer: ARNOLD ANGENENDT, *Missa specialis*. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmesse (Frühmittelalterliche Studien 17, 1983 [im Druck]), mir durch die Freundlichkeit des Verfassers im Manuskript zugänglich, wofür ich auch an dieser Stelle danke.

<sup>9</sup> Der Zusammenhang von Grabmal und Denkmal und seine Problematik wird am Kenotaph Kaiser Maximilians I. in der Innsbrucker Hofkirche deutlich, dazu unten S. 725.

<sup>10</sup> Vgl. dazu KARL SCHMID – JOACHIM WOLLASCH, *Societas et Fraternitas*. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters, Berlin–New York 1975 (desgl. Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 1–48).

nicht geleistete Aufbereitung der einzelnen Zeugnisse entgegenstehen<sup>11</sup>. Dazu käme noch eine weitere Schwierigkeit. Das auf einzelne Personen bezogene necrologische Gedenken wäre als ein solches auszumachen, das die ‚Salier‘ betrifft oder doch für sie gestiftet wurde. Denn unsere Frage richtet sich auf die salische Memoria, nicht auf die einer einzelnen Person, die sicher oder mutmaßlich zu den Saliern gehörte. Was damit gemeint ist, wird vielleicht am besten deutlich, wenn die Frage der Zugehörigkeit von Geistlichen zum Saliergeschlecht aufgeworfen wird<sup>12</sup>. Sind etwa Papst Gregor V. (996–999), die Bischöfe Wilhelm von Straßburg (1029–47), Bruno von Würzburg (1034–43), Gebhard von Regensburg (1030–60) oder auch Azecho von Worms (1025–1044) als Salier zu betrachten?<sup>13</sup>

Diese Überlegungen machen schon klar, daß es sich hier lediglich um einen ersten Versuch handeln kann, die Memoria der Salier zu thematisieren. Aus dem weiten Zeugnishorizont sollen einige Zeugnisgruppen mit dem Ziel herausgegriffen werden, in ihnen wichtige Einzelzeugnisse für die Thematik zu ermitteln. Dabei ist zu betonen, daß sowohl die Auswahl als auch die Gliederung der Zeugnisse und der Zeugnisgruppen ganz vorläufigen Charakter trägt. Wenn dementsprechend mit den urkundlichen Zeugnissen begonnen wird, so soll damit nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, im Bereich der Memoria käme den Urkunden der Vorrang zu. Angesichts des derzeitigen Forschungsstandes und im Blick auf die liturgische Memoria des salischen Herrschergeschlechtes gibt es indessen gute Gründe, von den salischen Herrscherurkunden her den Zugang zu jenem sorgenden Dienst zu suchen, den die Salier veranlaßten, soweit sie ihn nicht selbst auf sich nahmen. Sind doch durch urkundliche Verfügungen, insbesondere Schenkungen, die materiellen Voraussetzungen für den Gebetsdienst geschaffen worden. Auf diese Weise konnte der Lebensunterhalt von Personen und Institutionen sichergestellt werden, die das liturgische Gedenken zu leisten hatten. Von den Zeugnissen rechtlichen Charakters her die sichtbaren Zeugnisse: liturgische Handschriften, Kirchen und Heiltümer ebenso wie Gräber und Grabmonumente, zu betrachten und danach erst nach der eigentlichen liturgischen Gedenküberlieferung, den Libri vitae und Necrologien zu fragen, liegt deshalb nahe, weil sich in den Urkunden konkrete Anhaltspunkte finden lassen, die über das Zustandekommen des liturgischen Gedenkens und damit auch über die Bildung des ‚Saliergedenkens‘ Aufschluß

<sup>11</sup> S. unten Anm. 135ff.

<sup>12</sup> HERMANN SCHREIBMÜLLER, Die Ahnen Kaiser Konrads II. und Bischof Brunos von Würzburg (Herbipolis jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg, Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien [= Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15, 1952, S. 173–233]) S. 214 und S. 224ff. handelt über Papst Gregor V. und ‚Die Salier als Bischöfe‘, bemerkt dazu allerdings S. 224: „König Konrad II. hat drei seiner nächsten Verwandten, Bruno (Vetter), Gebhard (Stiefbruder) und Wilhelm (Oheim) in bischöfliche Stellungen gebracht, wie Giesebrecht mit Recht angenommen hat, aus dynastischem Interesse. Obwohl die Behandlung dieser Bischöfe, streng genommen, nicht in den von uns gesteckten Rahmen paßt, schildern wir doch kurz ihr Wirken, weil sie noch nie in ihrer Eigenschaft als Salier gekennzeichnet worden sind und das Bild der Salier vervollständigen“. Zu Bruno vgl. KLEWITZ (wie Anm. 7) S. 37f.

<sup>13</sup> Zu Azecho vgl. KAUTZSCH (wie Anm. 7) S. 348: „6. Der in 19 beigesetzte Bischof kann nur Azecho sein, unter dessen Regierung die Urkunde von 1034 ausgestellt worden ist und der selbst Salier gewesen sein soll. Er ist 1044 gestorben und nach Hellwich im Dom beigesetzt (ILLERT, S. 30)“. Vgl. HOTZ (wie Anm. 7) S. 23 mit Anm. 50.

geben können.

a) Gebetsklauseln und Anordnungen für den Gebetsdienst in den salischen Herrscherurkunden

Das Gebet für König und Reich bürgerte sich auf Synoden seit der Merowingerzeit ein. Gebetsklauseln sind auch in merowingischen Königsurkunden und Bischofsprivilegien enthalten. Die Frage, ob diese zu besonderen Gebetsleistungen verpflichteten, erfährt ihre Antwort darin, daß das tägliche und nächtliche Gebet für den Regenten, seine Söhne und sein Reich in der Eucharistiefeyer und bei den Gebeten vor dem Grabe des Klosterheiligen durchaus dem älteren Frömmigkeitsstil entsprochen habe. Ursprünglich handelte es sich um eine *Oratio pro vivis*, auch wenn sie das Seelenheil des Herrschers betraf. Die zweigliedrige Intention *pro rege et regno (imperio)*, die in beiden Gliedern aufgefüllt werden konnte, bildete ihren Grundbestand<sup>14</sup>.

In der Karolingerzeit ist eine Verstärkung des dynastischen Akzents in der Gebetsklausel erkennbar. Nun werden in zunehmendem Maße nicht nur lebende, sondern auch verstorbene Mitglieder des Königsgeschlechtes bei der Gebetsbitte genannt. Das Augenmerk fällt sodann auf namentlich unter Karl dem Kahlen hervortretende Verpflichtungen, die seitdem im west- und ostfränkischen Reich ein mehr oder weniger breites Spektrum aufweisen. Insbesondere die Armenfürsorge und Stiftungen von Anniversarien ziehen das Interesse auf sich: desgleichen kommen Jahrgedächtnisse für Verstorbene am Todestag und für Lebende am Jahrestag der Geburt, der Hochzeit oder der Königssalbung vor. Das Gedenken an solchen Tagen, das auch mit der Totensorge verquickt werden konnte, ist in bekannten Kirchen insbesondere des westfränkischen Reiches und in Lothringen eingerichtet worden, in Paris und Langres, in S.Médard de Soissons, S.Remi de Reims oder Compiègne; im Ostfrankenreich in Fulda, Lorsch oder Oetting, wo ein spezielles Königsgedenken nachweisbar ist<sup>15</sup>.

Nicht weniger deutlich als in den Diplomata der Karolinger tritt das Gebetsgedenken in den Herrscherurkunden der Ottonen hervor<sup>16</sup>. Aufmerksamkeit verdient die reiche Ausstattung sächsischer Stiftskirchen und ihrer Konvente, unter denen Neugründungen, vor allem das Moritzstift in Magdeburg und das Servatiusstift in Quedlinburg, neben Gandersheim zu nennen sind. Daß diese Kirchen die Gräber von Angehörigen des Ottonengeschlechtes aufnahmen und, durch Besitzschenkungen bei deren Bestattungen dotiert,

<sup>14</sup> EUGEN EWIG, Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger (Festschrift für Berent Schweiniköper zu seinem 70. Geburtstag, hg. von HELMUT MAURER und HANS PATZE, Sigmaringen 1982, S. 45–86) bes. S. 45ff. und S. 80ff.; vgl. schon DERS., La prière pour le roi et le royaume dans les privilèges épiscopaux de l'époque mérovingienne (Mélanges offerts à Jean Dauvillier, Toulouse 1979, S. 255–267); DERS., Die Gebetsklausel für König und Reich in den merowingischen Königsurkunden (Tradition als historische Kraft. Festschrift für Karl Hauck, hg. von NORBERT KAMP und JOACHIM WOLLASCH, Berlin–New York 1982, S. 87–99).

<sup>15</sup> Ebd. S. 85f.

<sup>16</sup> GERD ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen, Habil.-Schr. Freiburg i.Br. 1981, S. 222–232 (Münstersche Mittelalter-Schriften 47, im Druck).

mit der Sorge für ihre Seelenheil und das ihrer *parentes* wie auch ihrer *debitores* beauftragt wurden, ist eines der Charakteristika für das ottonische Gedenken<sup>17</sup>.

Wenn der erste Salierkönig Konrad II. schon wenige Tage nach seiner Wahl in Kamba und seiner Krönung in Mainz mit einer Urkunde vom 11. September 1024 ein Gelübde (*votum*) für den Fall seiner Königserhebung einlöste, indem er dem Domkapitel der Speyerer Kirche neuerlich ein Gut schenkte und *per huius regalis precepti litteras in nostram nostrorumque progenitorum et progignendorum memoriam* erneuerte<sup>18</sup>, so deutet dies bereits auf die künftige Stellung Speyers im salischen Gedenken hin. Zwar geben im Vergleich zu den späteren Saliern nur wenige Zeugnisse über den Memorialdienst Konrads II. Aufschluß. Was diese jedoch auszeichnet, ist ihr Bezug zu Familie und Geschlecht. Galt das *votum* zu Beginn der Königsherrschaft der Kirche zu Speyer, so werden dann im Wormser Dom, der das alsalische Familienbegräbnis barg, zwei Jahrtagsstiftungen vorgenommen. Zunächst schenkte der König 1026 dem Domkapitel und dem hl. Cyriacus in Neuhausen Eigenleute unter der Bedingung, daß am Tage seiner Salbung zum König seine, seiner Gemahlin und seines Sohnes Gebetsgedenken (*memoria in elemosinis et orationibus*) gehalten werde<sup>19</sup>. Dann übergab er 1034 der Wormser Bischofskirche ein Gut, mit dessen Hilfe auf dem Kreuzaltar am Beginn des Langhauses, wo seine Vorfahren bestattet worden waren, täglich eine Messe gefeiert werden und ewig Lichter brennen sollten<sup>20</sup>. Wichtig ist eine *fraternitas* mit dem Obermünster in Regensburg wegen der Übergabe des Investiturszepters 1029 (D K II 139). Im Jahre 1033 hatte Konrad II. eine Schenkung der Kaiserin Kunigunde für das Seelenheil ihres Gatten Heinrich II. an das Augsburger Afra-Kloster bestätigt und diese für sein eigenes Seelenheil und das seiner Familie wiederholt<sup>21</sup>.

Den Herrscherurkunden ist zu entnehmen, daß Heinrich III. fünf Aniversarien für seine Angehörigen eingerichtet hat, im Jahre 1041 im Adalbertstift in Aachen<sup>22</sup>, 1043 im Dom zu Naumburg<sup>23</sup>, 1048 beim

<sup>17</sup> Es tritt in den Urkunden vornehmlich unter dem Begriff *memoria* in Erscheinung und schließt auch die Armenbetreuung immer wieder mit ein. Auch Jahrtagsstiftungen, die Einlösung eines Gelübdes und die Gestellung von zwölf Klerikern an die Äbtissin von Quedlinburg kommen vor, die nach dem Willen des Königs *pro nostrarum remedio animarum debitorumque* Sorge tragen sollten. In den Urkunden Heinrichs II. enthält die sog. Gebetsklausel seit der Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 häufig Bezeichnungen wie *memoriale* oder *salus memorialis* (vgl. MGH DD H II, Register S. 842).

<sup>18</sup> MGH D K II 4, vgl. HEINRICH APPELT, Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039 (J. F. BÖHMERS Regesta Imperii 3,1) Graz 1951 (zit. BA) Nr. 4; HARRY BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. 1, 1879, Neudruck Berlin 1967, S. 14f. Anm. 2. – Allgemein zum Verständnis des ‚Versprechens‘ (‚Gelübdes‘) neuerdings ANGENENDT (wie Anm. 8).

<sup>19</sup> D K II 51, vgl. BA Nr. 52.

<sup>20</sup> D K II 204, vgl. BA Nr. 211 und Nr. 210 d, obwohl die Meinung BRESSLAUS (wie Anm. 18) 2, S. 101, Mathildes Tod sei der Anlaß zur Memorialstiftung gewesen, bezweifelt wird (sie habe noch gelebt), wird die Erwähnung ihres Todes vor dem 30. Januar 1034 (BA Nr. 211) plaziert. Vgl. auch unten S. 7912?.

<sup>21</sup> D K II 191, BA Nr. 197, vgl. BRESSLAU (wie Anm. 18) 1, S. 63f. Anm. 2 und 2, S. 79.

<sup>22</sup> MGH D H III 73: ... *ut patris coniugis nostre anniversarius dies ab ipsis fratribus deinceps cum missarum et vigiliarum officiis sollempniter omni anno celebretur, noster quoque et matris nostre similiter pro tempore fiat.*

<sup>23</sup> D H III 106: ... *ut in anniversariis predictorum parentum per singulos annos vigilię et defunctorum offitia celebrentur et ad eorum memoriam totius religionis studio in perpetuum*

Domkapitel der Kirche in Basel<sup>24</sup>, 1049 beim Hildesheimer Domkapitel<sup>25</sup> und 1051 im Servatiusstift in Maastricht<sup>26</sup>. Außerdem sorgte er für das Seelenheil seines verstorbenen Vaters und seiner verstorbenen Mutter, die im Speyerer Dom 1039 bzw. 1043 ihr Grab fanden, mit mehreren Schenkungen<sup>27</sup>. In das von seinem Vater in Speyer gegründete Johannesstift ließ er die Gebeine des hl. Abtes Guido (Wido) von Pomposa überführen, die er auf seinem Krönungszug 1046/47 in Parma in Besitz nahm<sup>28</sup>. In Lucca stattete er auf Bitten seines getreuen *miles* Sigiboto im Stift S. Frediano einen der hl. Maria und den hl. Petrus, Kilian und Martin geweihten Altar *pro remedio anime Diemari inibi quiescentis, patris ... Sigibotonis*, aus<sup>29</sup>. Die Mitwirkung des Königs bei der Totensorge eines seiner Getreuen darf deshalb vor allem Beachtung beanspruchen, weil die Bindung des *miles* zum König, wenn dieser für ihn eintritt, in besonderer Weise sichtbar wird<sup>30</sup>. Dafür gibt es vor allem unter dem dritten Salier, Heinrich IV., bezeichnende Beispiele<sup>31</sup>.

In seinen Urkunden kommt in den Gebetsklauseln noch häufiger als in denen Heinrichs III. die *salus animae et corporis* bzw. *vitae* vor<sup>32</sup>. Das zweite nach dem Tod des Vaters im Dezember 1056 in Köln ausgestellte Diplom für Saint-Bertin weist die Formel *pro amore nostri spiritualis patris et merito semper dilectissimi videlicet Victoris secundi papae et pro remedio nostri carnalis patris scilicet Henrici III regis, secundi Romanorum imperatoris augusti, ... tum pro vitae nostrae salute et animae remedio*<sup>33</sup> auf, die in der danach in

*serventur.*

<sup>24</sup> D H III 218: ... *ut in anniversario (eius) et (illorum quorum supra) memoria in missarum officiis ac vigiliis celebretur* (tali die etc.).

<sup>25</sup> D H III 236b: ... *ut patris nostri imperatoris Cōnradi, ob cuius refrigerium animae hoc fecimus memoriale, eodem modo sicuti antecessoris sui felicis imperatoris Henrici ibi iugiter maneat memorialis probenda, unde pro ipsius spiritus elemosina semper reficiatur pauperum Christi indigentia, et ut illius obitus dies anniversarius quotannis et constitutivis elemosinis et eiusdem cleri communibus vigiliarum et missarum celebretur orationibus.*

<sup>26</sup> D H III 270: ... *ut singulis annis praedicti fratres diem anniversarium kari genitoris nostri Chōnradi imperatoris augusti cum divinis celebren]t officiis et in ipso die omnes unanimiter propter eandem causam convenientes simul reficiendo caritatem adimpleant ex praedio praefato, ut per hanc concordiam et competentis exhibitionem caritatis devotiores in dei servitium nostrique genitoris memoriam coadunentur...*

<sup>27</sup> Es handelt sich um acht in Augsburg am 7. bzw. 9. September 1046 ausgefertigte Schenkungen an das Speyerer Domkapitel DD H III 167–174; vgl. DOLL (wie Anm. 5) S. 23, Nrn. 32f. – Die Zusammenstellung der Anniversarstiftungen Heinrichs III. durch ALOYS SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen (Historisches Jahrbuch 54, 1954, S. 137–177, Neudruck Reihe ‚Libelli‘ 70, Darmstadt 1960) S. 37ff. bedarf der Kritik, da sie innerhalb des Gebetsgedenkens nicht unterscheidet.

<sup>28</sup> Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 1047 (MGH SS 5, S. 127); vgl. DOLL (wie Anm. 5) S. 23f., Nr. 34.

<sup>29</sup> D H III 176: ... *ut per singulos dies pro recordatione Diemari specialiter missam celebret, tum pro omnium fidelium defunctorum commendatione ad predictum altare, et idem presbiter inibi omni nocte lumen subministret.*

<sup>30</sup> Vgl. KARL SCHMID, Salische Gedenkstiftungen für fideles, servientes und milites (Festschrift für Josef Fleckenstein, im Druck); s. auch unten S. 712ff.

<sup>31</sup> S. unten S. 713f.

<sup>32</sup> Die Stellen werden im Register zu MGH DD H IV S. 1085 (*salus*), S. 1081 (*remedium*) ausgewiesen, während dies im Register zu MGH DD H III leider nicht der Fall ist, vgl. S. 687, wo zwar *salus* (in der Grußformel), *remedium* aber gar nicht registriert wird (S. 686).

<sup>33</sup> MGH D H IV 2; eine ähnliche Formel findet sich in der Schenkung an die Eichstätter Domkirche vom 16. August 1057, wobei allerdings zu bemerken ist, daß D H IV 24 ein unbesiegeltes Originaldiplom darstellt. Zur Anwesenheit Papst Viktors II. in Köln und zu seinem Tod 1057 vgl. die Vorbemerkungen zu D H IV 2 bzw. 24.

Regensburg ausgestellten Urkunde für den Dienstmann des Markgrafen Ernst namens Azzo zusammenschumpfte zu dem Relikt *pro remedio nostri carnalis patris Heinrichi III regis, secundi Romanorum imperatoris augusti*<sup>34</sup>. Fünf Diplome sind am 5. April 1057 für die Kirche und das Domkapitel in Speyer ausgefertigt worden<sup>35</sup>. Unter den reichen Schenkungen ist die eine dafür bestimmt worden, daß aus ihren Einkünften am Grab Heinrichs III. eine ewiges Licht unterhalten werde (*ut ex eodem predicto predio ad patris nostri Heinrichi imperatoris scilicet augusti sepulchrum lumen administretur*), wobei gesagt wird, *per quod sibi nobisque indeficiens [memoriale] preparetur*<sup>36</sup>. Eine andere Schenkung sollte dazu dienen, daß der Bischof alljährlich die Jahrtage seiner Großeltern, Kaiser Konrads II. und der Kaiserin Gisela, mit einem *plenum servitium* für alle dort Gott dienenden geistlichen Kommunitäten und mit *elemosinae* für die Armen begehen könne<sup>37</sup>.

Wie schon Heinrich III. verankerte auch Heinrich IV. das Gedenken für sich selbst wie für einzelne bzw. alle Angehörigen der herrscherlichen Familie und in zunehmendem Maße auch für einzelne bzw. alle *fideles* in einer Reihe von Dom- und Klosterkirchen des Reiches. So schenkte er 1063 der erzbischöflichen Kirche zu Köln den neunten Teil aller seiner Einkünfte mit der Bestimmung, daß das Geld unter die *monasteria eiusdem sedis* verteilt werde<sup>38</sup>, und drei Tage später schenkte er der bischöflichen Kirche in Minden ein Gut, nachdem diese in seiner Gegenwart von einer Brandkatastrophe heimgesucht worden war, *ut praenominata aecclesia ... eterne beatitudinis praemia tam nobis quam parentibus nostris fidelibus vivis sive defunctis optineat*<sup>39</sup>. In Quedlinburg bestätigte er eine Schenkung seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, an das Magdeburger Domkapitel und bestimmte, daß mit Ausnahme der fünf eine *prebenda plena* bildenden Mansen derjenige, dem die Brüder die geschenkte *villa* übertragen, bestimmte Leistungen zu erbringen habe. Erwähnenswert ist die Konkretisierung der Armenfürsorge auf 300 Speisungen<sup>40</sup>. Bei seinem Aufenthalt im Kloster Reichenau 1065 befreite der König die Insel von den Rechten und Ansprüchen Dritter; er tat dies, da er sah, daß das Klosterleben beeinträchtigt war, *pro [remedio] animae patris nostri pia memoriae Heinrichi imperatoris eorumque, qui eam* (sc. insulam ad

<sup>34</sup> D H IV 3.

<sup>35</sup> Es handelt sich um DD H IV 8–12, vgl. DOLL (wie Anm. 5) S. 25f., Nrn. 44f.

<sup>36</sup> D H IV 8; zu *memoriale* ebd. Note b.

<sup>37</sup> D H IV 10.

<sup>38</sup> D H IV 104: ... *pro remedio animarum avi nostri Cuonradi et genitoris nostri pia memoriae Heinrichi clarissimorum imperatorum ac pro incolomitate nostra regnique nostri statu atque pro aeternae retributionis praemio nec non pro animabus omnium parentum nostrorum fidelium tam succedentium quam praecedentium regia nostra auctoritate et potestate nonam pecuniae nostrae partem undecunque acquisitam ... ut inter omnia eiusdem sedis monasteria sic dividatur, quatenus nostra in omnibus illis describatur et in perpetuum memoria retineatur*. Vgl. WILHELM NEUSS – FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln 1) Köln 1964, S. 196.

<sup>39</sup> D H IV 105.

<sup>40</sup> D H IV 138: ... *duo per singulos annos convivia, qualia solent esse meliora, fratribus exhibeat, unum videlicet in anniversario domni Heinrichi serenissimi imperatoris ... alterum vero in natali sanctae Ceciliae virginis, quod tamen quandoque transmutari debeat in anniversarium eiusdem religiosissimae nostrae genitricis. Et in utroque die preter prandium, quod exhibet fratribus, det elemosinas trecentis pauperibus singulis panem integrum cum ceteris, quae deus dederit misericorditer tribuens*.

Avge) *primum divinae laudi mancipaverunt, scilicet Karoli imperatoris et Geroldi militis eius, nostraque perpetua in Christo felicitate* <sup>41</sup>. Als sechs Jahre später sein eigener *miles* Liupold von Meersburg nach einem Reichenauer Lehen trachtete, im Königsdienst jedoch unglücklich zu Tode kam, bereitete ihm der König ein feierliches Begräbnis im Kloster Hersfeld und machte dabei eine spektakuläre Schenkung <sup>42</sup>.

Mit der in Goslar vorgenommenen Beurkundung der Übertragung von acht Königshufen an das Meißener Domkapitel im Dezember 1071, in der ein *plenum servitium* am Jahrtag des verstorbenen Markgrafen Ekbert verfügt wurde, das auch für den gleichnamigen Sohn nach dessen Tod geleistet werden sollte <sup>43</sup>, beginnt die Reihe der vom Notar Adalbero C, dem Aachener Propst Gottschalk, verfaßten urkundlichen Memorialzeugnisse <sup>44</sup>. So nimmt denn auch die Gedankenführung der Arenga in diesem Diplom nicht Wunder, in der es um das Verhältnis von *dilectio dei et proximi* geht, wobei es dann ausdrücklich heißt, sie erfolge *pro remedio animae marchionis Eggeberti non modo secundum deum proximi sed etiam carnis iure propinqui* <sup>45</sup>. Die noch im gleichen Monat in Worms erlassene, von Adalbero A verfaßte Schenkungsurkunde zur Verbesserung der Pfründe der Brüder des St. Suitbertstifts in Kaiserswerth setzt eine täglich zu feiernde Messe als Seelgerät für die Kaiser Konrad und Heinrich und die Kaiserin Agnes fest <sup>46</sup>. Indessen erfährt das Gedenken für die *fideles* in den Königsurkunden seit den 1070er Jahren eine merkliche Intensivierung, an der Adalbero C nicht unbeteiligt gewesen sein dürfte <sup>47</sup>. So weist die von ihm in Mainz 1074 verfaßte Schenkungsurkunde für das Ulrich- und Afrakloster in Augsburg den Passus auf, sie sei erfolgt, *ut deinceps omnibus seculis a fratribus ibidem deo servientibus missa pro defunctis fidelibus cunctis et specialiter nostris parentibus omni IIII feria cantetur et noster anniversarius non minus celebretur* <sup>48</sup>. Einen Höhepunkt im Gedenkwesen der Salier stellen fraglos die Jahre 1079 und 1080 dar. In den Königsurkunden äußert sich dies auf doppelte Weise. Einmal durch die unter maßgeblicher Beteiligung Gottschalks von Aachen an der wesentlichen Ausweitung und Intensivierung des salischen Gedenkens in Speyer unmittelbar vor der entscheidenden Auseinandersetzung mit Rudolf von

<sup>41</sup> D H IV 153; vgl. KONRAD BEYERLE, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (Die Kultur der Abtei Reichenau 1) München 1925, S. 119. – Dem Kloster Rheinau, das er dem Konstanzer Bischof Rumold verliehen hatte, gab er am 8. Juni 1067 auf der Insel Reichenau die Freiheit zurück, *ut (fratres) liberi et quieti pro nostra salute omnipotenti deo die noctuque preces valeant effundere* (D H IV 192).

<sup>42</sup> D H IV 243 vgl. SCHMID (wie Anm. 30) und unten S. 713

<sup>43</sup> D H IV 246: ... *quod etiam de vivo adhuc marchione Eggeberto, cum carnem terrae debitam deposuerit, statuentes eidem conditioni innectimus*; nach seinem Abfall urkundet auf seine Bitte Rudolf von Rheinfelden, s. ebd.: Urkunde König Rudolfs 1, *pro remedio anime ipsius et patris eius pię memorię Ekiberti marchionis*.

<sup>44</sup> Vgl. Einleitung zu DD H IV S. LXVII, s. auch unten S. 714f.

<sup>45</sup> Wie Anm. 43.

<sup>46</sup> D H IV 247.

<sup>47</sup> Vielleicht ist Gottschalk in Kaiserswerth ausgebildet worden, vgl. RUDOLF SCHIEFFER, Gottschalk von Aachen (Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon 3, Berlin-New York 1981, Sp. 186–189) Sp. 186.

<sup>48</sup> D H IV 274. Vgl. DD H IV, Einleitung S. LXVII. – Mit D H IV 308 stellte der König die Freiheit des Klosters Benediktbeuren wieder her *ob salutem animarum duorum fidelium nostrorum, pro quibus ibi specialiter continuis intercedendum orationibus in ęternum volumus*; vgl. Anm. 30 und 262.

Rheinfelden und zum anderen durch die Stiftung einer Memoria für die im Sachsenkrieg Gefallenen unter namentlicher Hervorhebung des Grafen Siegfried. Die ausdrückliche Einbeziehung der Getreuen (*fideles*) in die von den Herrschern durch Schenkungen an klerikale und monastische Institutionen erwirkten Memorialleistungen hat in den Sachsenkriegen Heinrichs IV. insofern eine Aktualität besonderer Art erreicht, als die eingetretenen Verluste Opfer eines für den König bedrohlichen Bürgerkrieges waren. Nachdem die hin- und herwogende Echtheitsdiskussion über die Urkunden des Osnabrücker Zehntstreites mittlerweile doch soviel ergeben hat, daß drei noch in der Diplomata-Ausgabe als ‚unecht‘ gekennzeichnete Urkunden der Jahre 1077 und 1079 für die Osnabrücker Bischofskirche zu unrecht immer wieder angezweifelt und verurteilt worden sind, ist der diplomatische Streit geradezu als eine Art Spiegel zu betrachten, in dem sich nicht nur das mit zweifelhaften Mitteln geführte Ringen des Bischofs Benno um die Zehntrechte seiner Kirche<sup>49</sup>, sondern auch die in dieser Zeit prekäre Lage der königlichen Kanzlei abzeichnen<sup>50</sup>. Überaus aufschlußreich ist es, wie sich der König, gewiß auf den Rat seiner Umgebung, die Restitution der Zehnten an Osnabrück zunutze machte. Während in der ersten der drei Osnabrücker Zehnturkunden<sup>51</sup> von einer Gegenleistung der Kirche noch keine Rede ist, nimmt diese im zweiten Zehntprivileg<sup>52</sup> einen breiten Raum ein. Der Urkundenpassus mit der Gegenleistung für die Zehntrestitution enthält drei Teile. Er beginnt mit der Begründung der Restitution, der Bitte um Sündenvergebung, hat seinen Kern offenbar in einem detaillierten Kriegergedenken, in dem der Graf Siegfried mit einer täglichen Messe, das Krieger- und Getreuengedenken aber mit einer Dienstmesse aller Brüder im Chor sowie einem Psalm bei jedem Stundengebet in Erscheinung treten, und endet mit einem Königsgedenken, das wöchentlich 30 Messen und ebensoviele Psalter betragen soll. Geringfügig verändert und anders angeordnet kehren die Auflagen für das Gedenken in der Prunkausfertigung des Osnabrücker Zehntprivilegs wieder<sup>53</sup>. Indessen hat das Gedenken der im Reichskrieg Gefallenen seinen konkreten Niederschlag in Seelgerätstiftungen nicht nur an das Domstift von Osnabrück, sondern auch das Kloster Burtscheid<sup>54</sup>, das Aachener Marienstift<sup>55</sup> und an eine dem hl. Petrus geweihte Kirche, wohl das Bamberger Hochstift<sup>56</sup>, gefunden. Wenn dieses nun in den Osnabrücker Zehnturkunden von 1079 (DD 309 und 310) unmittelbar verbunden erscheint mit dem Gedenken an den Grafen Siegfried<sup>57</sup>, dann liegt es nahe an-

<sup>49</sup> Zuletzt: KURT ULRICH JÄSCHKE, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits (Archiv für Diplomatik 9/10, 1963/64, S. 112–285 und 11/12, 1965/66, S. 280–402). Dazu unten S. 714f.

<sup>50</sup> Vgl. JOSEF FLECKENSTEIN, Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV. (Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN [Vorträge und Forschungen 17] Sigmaringen 1973, S. 117–140) bes. S. 129ff.

<sup>51</sup> D H IV 303.

<sup>52</sup> D H IV 309; s. unten Anm. 259 und 260.

<sup>53</sup> D H IV 310; s. unten Anm. 259 und 260.

<sup>54</sup> D H IV \*315, dazu D K III 2 vom Jahr 1138 April 8 mit Vorbemerkung.

<sup>55</sup> D H IV \*501.

<sup>56</sup> D H IV 314 (überarbeitet), dazu Vorbemerkung.

<sup>57</sup> Es fragt sich, ob das spezielle Gedenken für Siegfried im D 314 fehlt, weil es sich um eine überarbeitete Fassung im Formularbuch Udalrichs von Bamberg handelt.

zunehmen, auch die im Wortlaut nicht erhaltenen Königsurkunden für Burtscheid und Aachen hätten diese Verbindung aufgewiesen<sup>58</sup>. Nach der Schlacht von Mellrichstadt am 7. August 1079 führte bekanntlich nicht das Gefecht bei Flarchheim im Januar 1080, sondern erst der Feldzug gegen Rudolf im Oktober eine neue Situation herbei, da der Rheinfeldener den Tod erlitt<sup>59</sup>. König Heinrich selbst hatte am Tag vor der Schlacht, am 14. Oktober 1080, auf dem freien Feld an der Elster Zuflucht zur Schutzherrin der Speyerer Kirche genommen und die Güter Winterbach und Waiblingen im Remstal an diese geschenkt<sup>60</sup>. Dem unter der Bezeichnung ‚Votiv-Urkunde‘ bekannt gewordenen Dokument<sup>61</sup> folgten dann im Dezember in Speyer selbst noch zwei von Adalbero C verfaßte Privilegien für die Abtei Klingenmünster<sup>62</sup> und für den getreuen Bischof Burkhard von Basel<sup>63</sup>.

Nachdem Heinrich IV. 1086 in Würzburg der Kirche von Speyer eine 26 Hufen umfassende Schenkung *pro animabus parentum nostrorum ac specialiter pro memoria dilectę filię nostrę Adalheidę, tum pro nostra salute* in Beinstein gemacht hatte<sup>64</sup>, sind urkundliche Verfügungen über das Saliergedenken erst wieder aus der Zeit um die 11. Jahrhundertwende überliefert. Auf dem Rückmarsch aus Italien im Jahre 1097 hat der Kaiser für das Totengedenken seiner *fideles* eine aufschlußreiche Gedenkstiftung im Kloster St. Georgen(berg) im Inntal vorgenommen<sup>65</sup>. Dann erließ er das große Privileg für das Speyerer Domkapitel vom 10. April 1101. Die auszeichnende Würdigung, die der Herrscher den Klerikern angedeihen ließ<sup>66</sup>, geht der ausführlichen Aufzeichnung der Besitztitel voraus, an deren Ende Beinstein nochmals ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>67</sup>. In einer aus zwei verunechteten Stücken

<sup>58</sup> Die Sekundär-Überlieferungen MGH D K III 2 und auch der Eintrag im Necrolog des Aachener Marienstifts zum 24. Dezember (dazu unten S. 697 mit Anm. 169) lassen darauf schließen.

<sup>59</sup> Der Verlust der rechten Hand, der Schwurhand, wurde schon von Zeitgenossen, wie aus der Überlieferung hervorgeht, als Gottesurteil aufgefaßt; s. auch unten S. 704 und 715.

<sup>60</sup> D H IV 325: *Cum omnium sanctorum veneramus merita, precipue illius perpetue virginis Marię debemus querere patrocinia, per quam solam solus omnium dominus misertus est cunctis fidelibus. Ad huius misericordiam patres nostri habent refugium, sub cuius protectionem et nos confugimus ad Spirensē aecclēsiā specialiter suo nomini in nomine filii eius attitulatam. Huic igitur aecclēsię pro patris et avi nostri Chvonradi, Heinrici imperatorum et Gisilę imperatricis ibidem quiescentium et Agnetis matris nostrę imperatricis augustę nec non et pro nostra salute consilio principum ... duo predia in eodem pago Ramesdal sita, videlicet Uvinterbach et Uveibelingen ... tradidimus.* Vgl. STENZEL (wie Anm. 6) Anhang S. 69f. mit Übers.

<sup>61</sup> Vgl. die Vorbemerkung zu D H IV 325.

<sup>62</sup> D H IV 326; nach Meinung der neueren Forschung ist Gottschalk von Aachen erst viel später Mönch in Klingenmünster geworden; vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 47) Sp. 146.

<sup>63</sup> D H IV 327. – Vgl. JOACHIM WOLLASCH, St. Alban in Basel. Zur Klostergründung eines exkommunizierten Bischofs im Investiturstreit (Festschrift für Josef Fleckenstein, im Druck).

<sup>64</sup> D H IV 391; vgl. STENZEL (wie Anm. 6) (mit Übers. Anhang S. 71f.).

<sup>65</sup> D H IV 454; s. unten S. 721 mit Anm. 284.

<sup>66</sup> D H IV 466: ... *Quoniam autem excellentius ecclesie ornamentum in vivis lapidibus, id est in clericis litteratis morigeratis discretis religiosi esse scimus ipsosque in nulla ecclesia sine cotidiane stipendio preben. stabiliter deo in divini officii constitutione posse servire videmus, idcirco summum nobis est votum omnes ubique clericos et precipue nostros speciales in nostra speciali sancta Spirensi ecclesia omnibus modis iuvare ditare honorare.*

<sup>67</sup> ... *ad oblacionem vero Beienstein pro anima filie nostre Adhelheith in Spirensi cripta sepulte, Sulicho eciam, ut serviciū inde cunctis fratribus Spirensis civitatis et elemosine pauperibus in anniversariis avi nostri Conradi et ave nostre Gisele et patris nostri Heinrici festive donentur.* Vgl. JOHANN EMIL GUGUMUS, Die Speyerer Bischöfe im Investiturstreit. Forschungen zu Problemen über das Verhältnis von Kirche und Staat im ausgehenden 11. Jahrhundert (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 3, 1951, S. 77–144 und 4, 1952, S. 45–80) 3, S. 137f.

erschlossenen Urkunde für St. Jakob in Lüttich dürfte die Auflage gottesdienstlicher Leistungen, u.a. der Jahrtagsfeier für den Kaiser, enthalten gewesen sein<sup>68</sup>. Die Schenkung Heinrichs IV. vom Jahr 1102 in Speyer an die dortige Kirche mit der Auflage eines Gedenkens am Jahrtag der Kaiserin Gisela und der Speisung von zweihundert Armen<sup>69</sup> gehört zu jener Gruppe von Stiftungen aus den Jahren 1101 und 1102, mit denen genauere Bestimmungen über die Anzahl der vorzunehmenden Armenspeisungen erlassen wurden. Zunächst handelt es sich um eine angesichts schwerer Krankheit<sup>70</sup> am 26. März 1101 in Speyer an St. Maximin in Trier unter der Bedingung verfügte Besitzrestitution, daß am Ordinationstag Heinrichs als Kaiser und nach dessen Tod an seinem Jahrtag die Mönche ein Servitium haben, dreihundert Arme gespeist und zwölf von ihnen gekleidet werden sollten<sup>71</sup>. Dann ist die Besitzrestitution an die Abtei Prüm vom 3. August 1101 in Kaiserswerth mit einem ausführlichen Gedenk-Passus zu nennen<sup>72</sup>. Die zu dieser Zeit obwaltende Fürsorge für das Seelenheil aller Salier und die Sorge um die Stabilität ihrer Herrschaft<sup>73</sup> kann als Vorahnung der schweren Jahre gedeutet werden, die dem alternden Kaiser tatsächlich noch bevorstanden. Die letzten Privilegien Heinrichs IV. für die Speyerer Kirche vom Ende des Jahres 1104 und vom Anfang des Jahres 1105 weisen eine Actum-Zeile auf, die in Speyerer Urkunden seit dem Jahr 1100 vorkommt: *Acta Spire, in Christi nomine ad salutiferam memoriam Heinrici tercii Romanorum imperatoris*

<sup>68</sup> Dazu Vorwort zu D H IV 470 und von 470a den Passus: ... *tam abbas quam cuncta congregatio constituerunt singulis diebus specialem mihi viventi orationem pro statu regni, pro incolumitate mea filiique mei Heinrici, post obitum vero non solum meum per singulos annos celebrare anniversarium, verum etiam singulis diebus tam meam meęque coniugis Bertę agere memoriam quam patris vel matris et avi omniumque parentum meorum.*

<sup>69</sup> D H IV 475: ... *ut de predicta curia episcopus cunctis de omnibus ecclesię fratribus in anniversario ave nostrę Giselę imperatricis vespere ad vigiliis et mane ad missam pro defunctis ad maiorem ecclesiam, ubi ipsa sepulta est, convenientibus in refectorio refectionem honeste ministret et insuper in eadem die CC pauperes pascat.* In der Arenga wird von der Domkirche gesagt: *in qua corpora parentum nostrorum consepulta sunt.* Vgl. auch DOLL (wie Anm. 5) S. 32, Nr. 71.

<sup>70</sup> D H IV 465: *Gravi igitur corporis ęgritudine liberati predictas curtes ob nostram ibi memoriam a fratribus perhenniter faciendam ... reddidimus.*

<sup>71</sup> Ebd.: ... *ut in anniversario die nostrae ordinationis ad imperium, quę est pridie kal. aprilis, fratres servitium inde habeant et trecenti pauperes pascantur et ex his duodecim vestiantur; et, quod nobis vivente de pauperibus et fratribus fieri constituimus, idem post obitum nostrum in anniversario nostro observari disponimus.*

<sup>72</sup> D H IV 471: *Pro hoc labore ac studio nostro promisit nobis ... idem abbas Uuolframms, ut deinceps pro debito cotidianas orationes cum fratribus suis ipse suique successores pro nobis faciant, quamdiu vivimus, et specialiter in die ordinationis nostrę in regnum id est XVI kal. aug. missas, orationes et refectionem fratribus, quinquaginta pauperes pascant, similiter in die ordinationis nostrę in imperium id est II kal. april. missas, orationes et refectionem fratribus faciant et quinquaginta pauperes pascant, similiter in die ordinationis filii nostri Henrici regis in regnum id est in epyphania domini missas, orationes et refectionem fratribus faciant, quinquaginta pauperes pascant. Postquam vero de hac vita migraverimus, ego videlicet et filius noster Henricus rex, in omni anniversario depositionis meę missas, orationes et refectionem fratribus pro anima mea faciant, CCC pauperes pascant, XXX pauperes vestiant, in omni autem anniversario depositionis filii nostri regis Henrici missas, orationes et refectionem fratribus pro eius anima faciant, quinquaginta pauperes pascant, XII pauperes vestiant ...* – Zum dies ordinationis vgl. den Eintrag im älteren Speyerer Necrolog (Ib) S. 691 und die in Speyer ausgestellten DD H IV 465f.

<sup>73</sup> Die Gebetsklausel enthält nunmehr öfters die Formulierung ... *pro stabilitate regni et imperii nostri ac Heinrici regis dilectissimi filii nostri* (D H IV 468) oder ... *pro stabilitate imperii nostri et regni filii nostri Henrici regis* (D H IV 471).

*augusti feliciter amen* <sup>74</sup>. Zuletzt war der Kaiser auf der Flucht vor seinem Sohn; in Köln nahm er am 24. November 1105 die Stiftung eines Jahrtages am Ordinations- bzw. am Todestag auch in der Abtei Siegburg durch eine Besitzschenkung vor <sup>75</sup>. Dies ist mit der zweitletzten Urkunde Heinrichs IV., die erhalten blieb, geschehen.

Der letzte salische Herrscher hat sich mit Gedenkstiftungen mehr zurückgehalten als sein Vater <sup>76</sup>. So ist denn auch das wichtige Zeugnis salischer Memoria, das mit seinem Namen verbunden ist und in goldenen Lettern mit dem kaiserlichen Bild versehen über dem Speyerer Domportal angebracht war <sup>77</sup>, anlässlich der feierlichen Bestattung des Vaters an der Seite seiner Vorfahren fünf Jahre nach dessen Tod entstanden. Es handelt sich um jenes Privileg, das Heinrich V. nach seiner Kaiserkrönung in Rom den Bürgern von Speyer am 14. August 1111 auf den Rat und die Bitte zahlreicher in der Bischofsstadt anwesender Großer *pro remedio anime cari patris nostri, felicitis memorie Heinrici imperatoris* gewährte <sup>78</sup>. Während die Freiheitsrechte der Stadtbewohner immer wieder Gegenstand der Forschung gewesen und von ihr gebührend gewürdigt worden sind, ist dies bei der Gegenleistung, welche die Bürger zu erbringen hatten, bisher nicht der Fall gewesen <sup>79</sup>. *In ipsa die sepulture eius* – gemeint ist Heinrich IV., der erst jetzt, vom Kirchenbann gelöst, aus der ungeweihten (Afra-)Kapelle in die Grablege seiner kaiserlichen Vorfahren überführt und dort bestattet worden ist <sup>80</sup> – erhielten die Einwohner Speyers vom Kaiser die Befreiung vom Buteil und andere Privilegien unter der Bedingung, *ut in anniversario patris nostri sollempniter ad vigiliis et ad missam omnes conveniant, candelas in manibus teneant et de singulis domibus panem unum pro elemosina dare et pauperibus erogare studeant. Ut autem hec nostra concessio et confirmacio rata et inconvulsa omni evo permaneat, ... in perpetuam specialis privilegii memoriam hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deceat expositum, nostre ymaginis interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium, constat expositum, singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum*. Die Teilnahme der Bewohner an der Feier des Jahrtags Heinrichs IV. mit brennenden Kerzen in den Händen wie auch die damit verbundene Pflicht zur Armenspeisung an diesem Tage ist in ihrer Bedeutung kaum weniger hoch einzuschätzen als die besondere Art der Veröffentlichung des Privilegs. In goldenen Buchstaben auf dauerhaftem Material mit dem

<sup>74</sup> DD H IV 488 und 489.

<sup>75</sup> D H IV 490: ... *ut, quamdiu viveremus, ordinationis nostrę dies inde ageretur et post obitum nostrum anniversaria dies celebraretur...* Auffallend ist die Bezeichnung des Urkundempfängers: *et maxime pro dilectione et fideli oratione et digna petitione Cönonis Sigebergensis abbatis et cunctę congregationis sancti Michahelis*.

<sup>76</sup> Vgl. die Charakteristik von GEROLD MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bde. 1–7, Leipzig 1890–1909, Nachdruck Berlin 1964/65) 7, S. 345.

<sup>77</sup> Vgl. KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 122 mit Anm. 3a; DOLL (ebd.) S. 37, Nr. 91.

<sup>78</sup> ALFRED HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer 1, Straßburg 1885, S. 17ff., Nr. 14; vgl. ebd. Wiedergabe der „Überreste der über dem mittleren Domportal angebrachten Privilegien Heinrichs V. und Friedrichs I. 1755“, zu S. 19 und KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) Bildband Nr. 14, dazu Textband S. 78, Nr. 14.

<sup>79</sup> Vgl. zuletzt ERNST VOLTMER, Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer im Hoch- und Spätmittelalter (Geschichte der Stadt Speyer 1, Stuttgart 1982, S. 249–368) S. 275.

<sup>80</sup> DOLL (wie Anm. 5) S. 34ff., Nrn. 78–84.

dazwischen gesetzten Bild des Kaisers sollte es an der Vorderseite des Domes angebracht werden, damit es zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werde<sup>81</sup>.

Soweit zu ersehen<sup>82</sup>, weisen die Herrscherurkunden Heinrichs V. neben den üblichen Gebetsklauseln<sup>83</sup> Bestätigungen bzw. Erweiterungen von bereits bestehenden Gedenkstiftungen auf, so etwa in St. Maximin in Trier<sup>84</sup>, Worms und Bamberg<sup>85</sup>, Aachen und Maastricht<sup>86</sup>. Dazugekommen sind Verfü-

<sup>81</sup> Dazu jetzt WOLFGANG MÜLLER, Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 13, 1975) S. 23ff., ebd. Katalog Nr. 2, S. 43ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>82</sup> Von den Hinweisen bei MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 6 und 7 passim abgesehen, habe ich den Monumenta Germaniae Historica für die freundlich gewährte Einsichtnahme in die Urkunden Heinrichs V. und Herrn Dr. Alfred Gawlik für Auskünfte zu danken.

<sup>83</sup> Auffallend ist die Verquickung des Totengedenkens für den Vater und des Lebendgedächtnisses für die Verlobte mit der Formel *pro eterna memoria* in einer am 27. Mai 1110 in Speyer ausgestellten Urkunde für Pfäfers (St. 3038), s. FRANZ PERRET (Hg.), Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen 1, Rorschach 1961, S. 142ff., Nr. 144; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 6, S. 120 mit Anm. 15.

<sup>84</sup> Es handelt sich um eine Besitzrestitution aus dem Jahre 1125: Heinrich V. bekräftigt, *quatinus idem fratres in uigiliis et missarum celebrationibus, cum memoria genitoris nostri memoriam etiam nostram habere dignentur in omnibus*. Es folgt angesichts schwerer Krankheit die Versicherung, für den Fall der Genesung allen Kirchen die geraubten Besitzungen zurückgeben zu wollen; für den Fall des plötzlichen Todes: *tunc non solum apostolico et episcopis in quorum diocesi bona ecclesiarum inuasa sunt, raptores eorum spiritali gladio feriendos derelinguimus, set etiam successori nostro cunctisque regni principibus pro salute animarum suarum ac nostra, causam hanc in Christo determinandam committimus* (St. 3212), s. HEINRICH BEYER (Hg.), Mittelrheinisches Urkundenbuch, Coblenz 1860, S. 510f., Nr. 452; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 322. Daneben gibt es noch vier weitere Urkunden Heinrichs V. für St. Maximin aus den Jahren 1107 (St. 3014–3016) und 1113 (St. 3095), die alle einen Passus mit Gedenkverpflichtungen des Stiftes für den Herrscher enthalten. Nach MEYER VON KNONAU 6, S. 40f., Anm. 16 und S. 273f., Anm. 6, der sich dabei auf Forschungen Harry Bresslaus beruft, handelt es sich hier um Fälschungen des Mönches Benzo für St. Maximin. ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 12) Mainz 1970, hat die St. Maximiner Fälschungen neu untersucht, mit dem Ergebnis, „daß nicht alle gegen St. 3014 und St. 3095 vorgebrachten Argumente stichhaltig sind“ (S. 156), ohne ein endgültiges Urteil zu fällen.

<sup>85</sup> St. 3070, hg. von KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO, Acta imperii inedita, Innsbruck 1865/81, S. 99, Nr. 88, vom 9. August 1111: ... *ut eius vivi seu defuncti elemosinis et orationibus semper celebris ibi existat memoria, sub tali autem conditione eisdem fratribus hanc rem confirmavit, ut calicem novem talenta auri ponderantem ecclesiae sancti Petri Wormatiensi restituant*; dazu MGH D H IV 524.

Im Codex Udalrici findet sich der Text einer Urkunde für St. Peter (Bamberg) mit dem Passus: *pro cari patris nostri felicis memoriae H(einrici) animae remedio matrisque nostrae B(erthae) piae memoriae parrochiam quandam pro statu imperii nostri et corporis nostri animaeque salute ecclesiae beati Petri tradidimus; ea videlicet conditione, ut omni tempore cari patris nostri anniversarius dies ibi devotissime celebretur et cottidie sui memoria habeatur*. St. 3067A, hg. von PHILIPP JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (Bibl. rer. Germ. 5, 1869, Neudruck 1964) S. 394f., Nr. 222.

<sup>86</sup> St. 3092 vom 30. November 1112 für das Marienstift: ... *ut singulis annis in exequias patris nostri Heinrichi pii augusti ad refectionem fratrum libra una de supradicta curia (sc. Harne) persolvatur*; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 6, S. 259 mit Anm. 78. – Eine nur in einem Transsumpt Friedrichs II. überlieferte Urkunde für das Servatiusstift in Maastricht, wohl aus dem Jahre 1109 (St. 3215), enthält folgende Bestimmung: *Ipsi autem fratres ex habundantia caritatis sue quia clementer erga eos fecimus rationes suas nobis statuerunt, saltem in die ordinationis regni nostri annuatim quamdiu vixerimus missas celebrent et ipsa die duodecim pauperibus elemosinas suas erogent; post obitum vero nostrum in anniversario nostro cum predicta pauperum elemosina missas fidelium defunctorum ...*, hg. von J. L.-A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatia Friderici secundi II,1, Paris 1852, S. 305f.

gungen über das Saliergedenken in einem Kloster in Verona im Jahre 1116<sup>87</sup> und in St. Martin in Utrecht im Jahre 1125, wo die Kaiserin Mathilde nach dem Tod ihres Gemahls durch eine Besitzschenkung ein ewiges Licht und nach Maßgabe des Bischofs und der Prioren am Jahrtag Heinrichs V. ein Almosen in den Kanonikerstiften des hl. Petrus, des hl. Johannes und der hl. Maria ermöglichte, wobei von dem, was noch blieb, zwei Teile den Kanonikern von St. Martin und ein dritter Teil den Kanonikern von St. Bonifaz zukommen sollten<sup>88</sup>.

#### b) Denkmale in Worms, Limburg und Speyer

Obschon als bekanntestes ‚Denkmal‘ der Salier gewiß die kaiserliche Grablege im Dom zu Speyer zu gelten hat, sind nach dem Verständnis des ‚Denkmal‘-Begriffs von Percy Ernst Schramm<sup>89</sup> noch andere und ältere salische ‚Denkmale‘ in Betracht zu ziehen. Gewissermaßen als Vorläufer des salischen Grabmals in Speyer dürfen die Gräber der Vorfahren der Salier im Dom zu Worms und die Einrichtung eines Klosters im Bereich des Saliersitzes auf der Limburg bei Dürkheim gelten, das unter den Schutz des hl. Kreuzes gestellt worden ist.

Charakteristisch für den Aufstieg der Vorfahren der Salier ist es, daß dieser sich zu einem guten Teil in der Bischofsstadt Worms manifestiert hat. Dem Auftauchen eines *Wormatiensis dux Francorum* entspricht die Existenz einer Burg der Saliervorfahren in Worms und die Anlage einer Grablege der Angehörigen des Geschlechtes im Wormser Dom<sup>90</sup>. Und es charakterisiert kaum weniger diesen Zusammenhang, wenn der Eingriff des Königs in Worms zu Gunsten des Wormser Bischofs dazu führte, daß die Burg der Saliervorfahren dort der Zerstörung anheimfiel<sup>91</sup> und daß die Wormser Grablege als solche erst recht in Erscheinung trat, als Konrad, der Begründer

<sup>87</sup> St. 3149b für Abt Benedikt von S. Nazario e Celso (Coriano, 29. September 1116), ediert in: Notizie storiche delle chiese di Verona raccolte da GIAMBATISTA BIANCOLINI, libro primo, Verona 1749, S. 269ff.: ... *quod abbas pro hostibus triumphandis ac mentis et corporis sospitate quotidie missam celebrare, et cum Dominus de huiusmodi exilio voluerit vocare, omni nostro anniversario pro nostrae et patris nostri animae ac parentum nostrorum remedio duodecim missas a fratribus cantari atque centum pauperes pascere digna professione promisit*; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 14f. mit Anm. 13.

<sup>88</sup> S. MULLER, Oorkondenboek van het sticht Utrecht Bd. 1, Utrecht 1925, Nr. 318 S. 291: *tradidi (sc. Matheldis) ... sancto Martino in Traiecto pro remedio animę dilecti domini mei imperatoris Heinrici, cuius viscera ibidem sepulta sunt in tumulo, quo et atavi eius Conradi imperatoris intestina condita sunt, ad perpetuam memoriam eorundem imperatorum et meę peccatricis animę. Ea conditione ut perpetua observantia hæc inde exhibeantur: jugiter die ac nocte lumen cereę ad idem sepulchrum in medio choro permaneat, ꝥcclesiis canonicorum, scilicet beati Petri, sancti Johannis, sanctę Marię, elemosina in anniversario dilecti domini mei imperatoris conferatur secundum arbitrium episcopi et priorum ꝥcclesię; et quicquid superfuerit habeant canonici sancti Martini duas partes in eodem anniversario, et terciam partem canonici sancti Bonifacii*; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 325 mit Anm. 21.

<sup>89</sup> PERCY ERNST SCHRAMM – FLORENTINE MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser I (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 2) München 1981, S. 11f.

<sup>90</sup> MGH D O II 279, dazu HANS WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 86, 1956, S. 225–299), S. 251ff., bes. S. 253, dazu Vita Burchardi ep. Wormat. (wie Anm. 96) und D H II 20; vgl. auch Anm. 7.

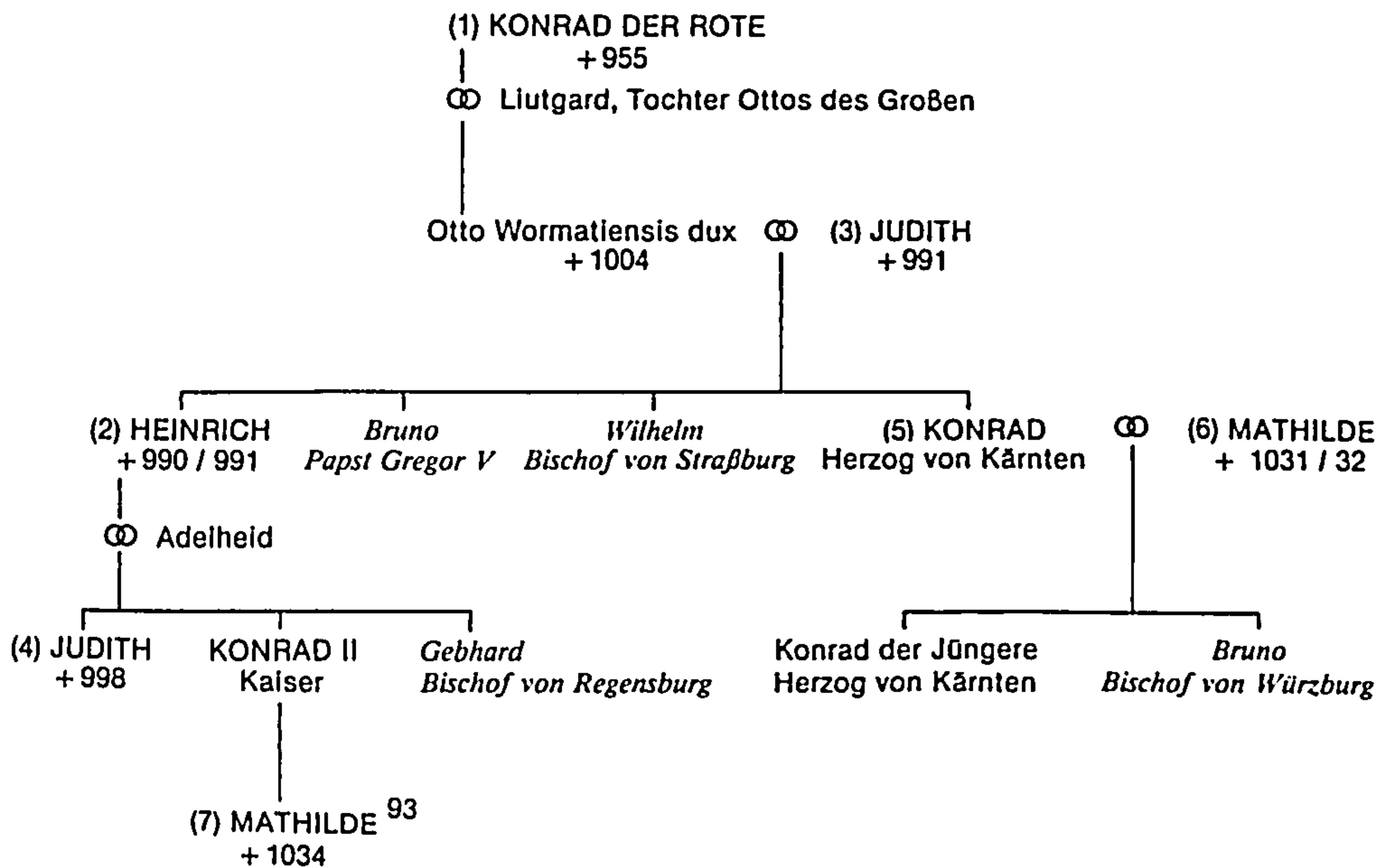
<sup>91</sup> WERLE (wie Anm. 90) S. 254.

der Salierdynastie wie der Grabkirche in Speyer, die Sorge für die Grabstätten der Vorfahren übernahm <sup>92</sup>.

Es ist vor allem in methodischer Hinsicht interessant, daß die Interpretation der Urkunde Konrads II. vom Jahre 1034 zu einer bis jetzt nicht gelösten Kontroverse geführt hat. Zunächst sind die nach der Jahrhundertwende aufgedeckten Gräber im Wormser Dom mit Hilfe der im Urkundentext enthaltenen Mitteilungen bestimmt worden:

*per amorem dei et sempiternam memoriam nostri et dilecte nostre coniugis Gisele imperatricis ac filii nostri Heinrici regis, filie quoque nostre Beatricis, immo etiam pro remedio parentum nostrorum defunctorum atavi nostri ducis Chuonradi, avie nostre scilicet Iudithę, patris nostri beate memorie Heinrici, patruini nostri ducis Chuonradi eiusque coniugis dignę memorie Mahthildis, sororis etiam nostre Iudithę ... delegavimus predium ..., eo scilicet tenore ut ad altare in eadem ecclesia, in qua corpora predictorum requiescunt, pia voluntate constructum et in honorem sancte crucis dedicatum pro animabus illorum missa singulis diebus celebretur et idem lumine semper illuminetur, patris etiam nostri Heinrici dies anniversarius vigiliis et elemosinis missarumque sollempniis annuatim in memoriam revocetur, fratribus quoque ibidem deo et sancto Petro servientibus servitium, quod illorum est consuetudinis, in eodem die tribuatur.*

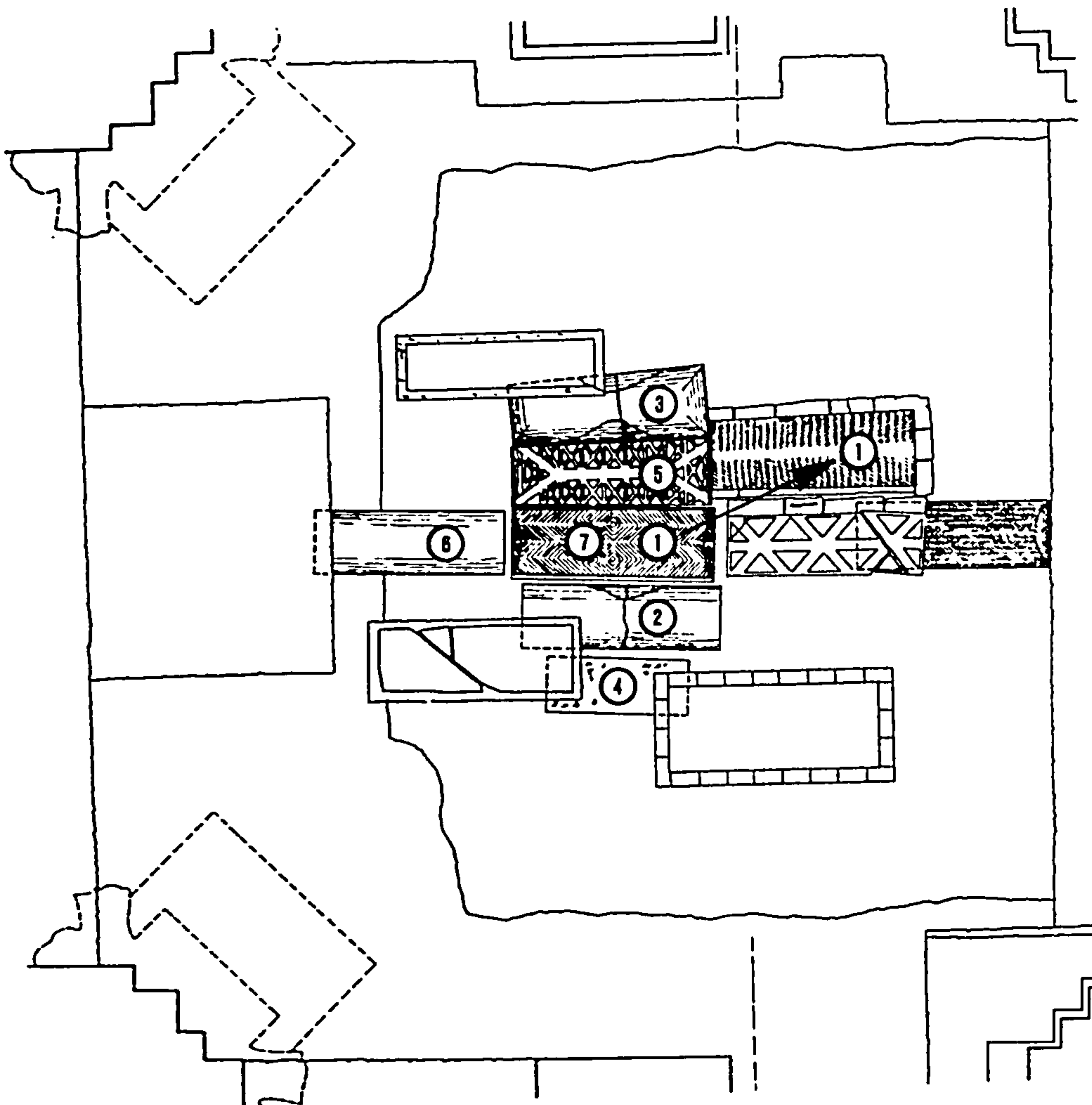
Sechs Bestattungen vor dem Kreuzaltar hat man den genannten Angehörigen König Konrads II. nach deren Verwandtschaftsverhältnis zugeordnet:



<sup>92</sup> Dies geschah durch die Memorienstiftung Konrads II. im Jahre 1034 mit D K II 204. Vgl. KLEWITZ (wie Anm. 7) S. 130 bzw. 37ff.

<sup>93</sup> Zu Mathilde s. Anm. 101–103.

So konnten die Bestattungen im Wormser Dom ihre Bestimmung erfahren <sup>94</sup>:



Indessen wurde der in der Urkunde König Konrads II. von 1034 nicht genannte Sohn Konrads des Roten, Herzog Otto von Worms, zum zentralen Problem der Forschung im Blick auf die Wormser Grablege. Gewiß hat der Schluß viel für sich, Otto sei nicht im Wormser Dom bestattet worden <sup>95</sup>, da er im Jahre 1002 auf seinen Wormser Herrschaftssitz hatte Verzicht leisten müssen, den König Heinrich II. an den Wormser Bischof Burkhard übertrug,

<sup>94</sup> Vgl. KAUTZSCH (wie Anm. 7) S. 346ff., dazu im Tafelband Abb. 156.

<sup>95</sup> HANSMARTIN SCHWARZMAIER, Bruchsal und Brüssel. Zur geschichtlichen Entwicklung zweier mittelalterlicher Städte (Oberrheinische Studien 3, 1975, S. 209–235) S. 227 spricht davon, „auch in Worms“ sei „die Macht der Herzogsfamilie gebrochen worden“; vgl. auch HERMANN GRAF, War der Salier, Graf Otto von Worms, Herzog von Kärnten (955–1004), unter Ausnützung der Schwäche der Reichsregierung ein Raffer von Reichsland und ein Räuber von Klostersgut? (Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 28, 1961, S. 45–60) S. 59. Vgl. Anm. 91.

der ihn zerstören ließ<sup>96</sup>. Insbesondere dann, wenn man die Tatsache, daß D K II 204 den Großvater Konrads II. ungenannt läßt, als „beredtes Schweigen“ wertete<sup>97</sup>. Ihm sei die „achtungsvolle Pietät“ versagt geblieben. Er habe sein Grab nicht bei seinen Angehörigen im Wormser Dom gefunden, weil Spannungen zum Bischof wie innerhalb der salischen Familie bestanden hätten. Der Vita Burchardi zufolge sei Konrad nach dem frühen Tod seines Vaters von seinen Verwandten verstoßen worden, weshalb ihn der Wormser Bischof in seine Obhut genommen habe<sup>98</sup>. Später stiftete König Konrad II. am Kreuzaltar des Domes eine tägliche Messe und ein ewiges Licht<sup>99</sup> für seine namentlich genannten, dort bestatteten Vorfahren und dazu einen Jahrtag für seinen Vater Heinrich. Wenn er dabei seinen Großvater Otto nicht – wie die übrigen Angehörigen – namentlich genannt hat, so hatte dies wohl doch am ehesten seinen Grund darin, daß dieser dort nicht bestattet wurde.

Nicht genannt in der Schenkungsurkunde an die Wormser Kirche wird auch die mit dem französischen König Heinrich verlobte Kaisertochter Mathilde, die nach Wipos Bericht in Worms gestorben und bestattet worden ist<sup>100</sup>. Die Annahme, Mathildes Tod und Bestattung in Worms hätten den Anlaß für die große Memorienstiftung von 1034 geboten, würde doch wohl zu der weiteren Annahme zwingen, für Mathilde sei bei ihrer wohl danach erfolgten Beisetzung eine gesonderte Memorienstiftung vorgenommen worden<sup>101</sup>. Wie dem auch immer gewesen sein mag, die Mitteilung Wipos und die Aussagen von D H II 204 zeigen aufs neue, wie problematisch Schlüsse *e silentio* sind<sup>102</sup>. Dies wird erst recht deutlich, wenn man sich die Erklärung der Tatsache vergegenwärtigt, daß im zentralen Grab der Wormser Gruft ein dort bestattetes Mädchen gefunden wurde. Konrad der Rote, der ursprünglich in ihm gelegen habe, sei – so wird erklärt – anlässlich der Bestattung des Mädchens, in dem man eben diese Mathilde erblickt hat, in ein seitlich davor liegendes Grab umgebettet worden<sup>103</sup>. Sollte es tatsächlich so gewesen sein,

<sup>96</sup> Nur weil er auf ewigen Lohn hoffte, habe Herzog Otto auf seine Burg in Worms verzichtet. Diese sei, so wird dann gesagt, von einer *domus contentionis* zu einer *domus reconciliationis* gemacht worden; Vita Burchardi ep. c. 9, ed. HEINRICH BOOS (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3, 1893, S. 110), als Bischof Burchard an Stelle der Burg das Kollegiatstift St. Paul zu errichten begann.

<sup>97</sup> BRESSLAU (wie Anm. 18) 1, S. 5, danach SCHREIBMÜLLER (wie Anm. 12) S. 212f.

<sup>98</sup> Vita Burchardi ep. c. 7 (wie Anm. 96) S. 107f.; vgl. BA Nr. 0d (wie Anm. 18). Dazu unten S. 719 mit Anm. 275f.

<sup>99</sup> HOTZ (wie Anm. 7) weist S. 120 und S. 23 auf spätere Quellen hin, die von einer Lampe (jene im Seelgerät Konrads II.?) neben dem Kreuzaltar und einer Weihe desselben 1045 berichten.

<sup>100</sup> Wipo, Vita Chuonradi imp. c. 32, hg. von HARRY BRESSLAU (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1915) S. 51; s. oben Anm. 20.

<sup>101</sup> Die Annahme von BRESSLAU (wie Anm. 18) 2, S. 100f. wird von APPELT (BA Nr. 210 d, wie Anm. 18) in Frage gestellt. Doch scheint, sofern Mathilde tatsächlich im Grab Konrads des Roten beigesetzt worden sein sollte (s. Anm. 100), eine solche Stiftung nicht ausgeschlossen zu sein. Allerdings ist von ihr keine (urkundliche) Überlieferung vorhanden.

<sup>102</sup> Denn die Aussagen stehen nicht im Einklang miteinander; KAUTZSCH (wie Anm. 7) S. 348 nimmt an, Mathilde sei, da sie in D K II 204 weder unter den Lebenden noch unter den Toten erscheint, zunächst an einem anderen Ort bestattet worden (vielleicht in Limburg), wo der Kaiser „für sich und seine Nachkommen die Grabstätte bereiten wollte. Erst nachdem er im Zusammenhang mit dem Bau des Speyerer Doms diesen Gedanken aufgegeben hatte, scheint die Überführung Mathildes nach Worms erfolgt zu sein“.

<sup>103</sup> KAUTZSCH (wie Anm. 7) S. 348. Ebd. S. 349 erwägt er, „in 18 (wohin Konrad der Rote umgebettet worden sein soll) könnte der zweite Herzog Konrad von Kärnten beigesetzt sein, der einstige Mitbewerber um die deutsche Kaiserkrone. Seine Eltern waren Konrad und Mathilde. Er starb 1039 und war nicht lange vor seinem Tod bei der Beisetzung seines

dann hätte die zur französischen Königin erkorene Saliertochter dem salischen Ahnherrn Konrad dem Roten – zugespitzt formuliert – geradezu den Platz streitig gemacht.

Da Mathilde wohl um 1034 in Worms, Gunhild, die frühverstorbene Gemahlin Heinrichs III., 1038 aber in Limburg bestattet wurde<sup>104</sup>, liegt die Vermutung nahe, im Jahre 1034 sei der Bau der Klosterkirche in Limburg und 1038 der Bau der Speyerer Bischofskirche noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, daß dort die Beisetzungen von Kaiser Konrads Familienangehörigen schon hätten vorgenommen werden können<sup>105</sup>. Andererseits spielte im Blick auf Speyer möglicherweise die Priorität des Stiftergrabes eine Rolle. Jedenfalls läßt die Sorge des ersten salischen Königs um die Gräber seiner Angehörigen und Ahnen im Wormser Dom, wo schon vor der Kaisertochter Mathilde um 1031/32 die mit dem Herzog Friedrich von Oberlothringen in zweiter Ehe verheiratete Tante und Schwägerin Kaiser Konrads namens Mathilde ihr Grab neben ihrem ersten Gatten, dem Herzog Konrad von Kärnten, gefunden hat<sup>106</sup> und wo Azecho, ein den Saliern nahestehender Bischof, seines Amtes waltete<sup>107</sup>, darauf schließen, daß diese im Bewußtsein der neuen königlichen Familie gegenwärtig blieben. Angesichts der am Saliersitz auf der Limburg emporwachsenden neuen klösterlichen Kultstätte und dem wohl etwa gleichzeitig begonnenen Dombau in Speyer ist dies nicht ohne Belang.

Der damals im Aufschwung begriffenen Kreuzesverehrung<sup>108</sup> entsprach es, daß die Gesandtschaft Konrads II. nach Konstantinopel in den Jahren 1027/29 eine Kreuzreliquie von offenbar beträchtlicher Größe heimbrachte<sup>109</sup>. Seitdem wird nämlich nicht nur die Vermehrung der Reichskleinodien um das ‚Reichskreuz‘, das als Behältnis für die Heilige Lanze und die Kreuzreliquie diente<sup>110</sup>, verständlicher, sondern auch der Grund sichtbar, weshalb das in der Salierburg bei Dürkheim entstandene Kloster unter das Kreuzpatrozinium gestellt wurde<sup>111</sup>. Und wenn der Kaiser im Jahre 1032 der

---

kaiserlichen Veters in Speyer. In der Steiermark ist über seine Grabstätte nichts bekannt. Die Lederhülle würde auch in diesem Fall erklärlich sein. Bei der bestimmten Angabe Brands, daß das Skelett in 18 deutliche Spuren einer späteren Umlegung gezeigt habe, müßten wir annehmen, daß die Leiche erst nachträglich nach Worms überführt wurde“.

<sup>104</sup> Herimanni Augiensis chronicon ad a. 1038 (wie Anm. 28) S. 123.

<sup>105</sup> Wenn der Gründer des Speyerer Doms diesen auch als Grabkirche betrachtete, versteht sich die Bestattung Konrads II. in ihm ohne weiteres. Es ist also zweifelhaft, ob je „die Absicht bestand, die Grablege der Salier auf der Limburg zu errichten“, wie BERENT SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 241 meint. Auch die Annahme (ebd.): „Trotzdem wurden die ursprünglichen Pläne aus unbekanntem Gründen umgestoßen“, ist nicht begründet. Siehe schon RIECKENBERG (wie Anm. 113) S. 105 bzw. S. 74.

<sup>106</sup> KAUTZSCH (wie Anm. 7) S. 348.

<sup>107</sup> Wie Anm. 13.

<sup>108</sup> A(NATOLE) FROLOW, *La Relique de la Vraie Croix. Recherches sur le développement d'un culte* (Archives de l'Orient Chrétien 7) Paris 1961, S. 109 mit graphischer Darstellung S. 111.

<sup>109</sup> BERENT SCHWINEKÖPER, *Christus-Reliquien-Verehrung und Politik* (Blätter für deutsche Landesgeschichte 117, 1981, S. 183–281) S. 224ff.

<sup>110</sup> SCHRAMM – MÜTHERICH, *Denkmale* (wie Anm. 89) S. 29 und S. 170 Nr. 145 mit Nachtrag S. 486; neuerdings SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 227f.

<sup>111</sup> SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 240ff. mit Hinweis auf die Mitteilung im *Chronicon Suevicum universale* zum Jahre 1034 (MGH SS 13, S. 71). In diesem Zusammenhang bleibt der *Sermo* Gottschalks ‚De sancta Cruce‘ von Aachen zu untersuchen, der wie der andere über die Limburger Heiligen Irenäus und Abundius für Limburg verfaßt worden sein könnte; vgl. GUIDO MARIA DREVES, *Gottschalk, Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen*

Speyerer Kirche die Abtei Schwarzach unter der Bedingung übertrug, daß sich die Bischöfe bereitfänden, den Schutz über das Kloster Limburg zu übernehmen (D K II 180), so ist damit bereits die Richtung auf die Kirche gewiesen, die für die Salier besondere Bedeutung erlangen sollte<sup>112</sup>. Es ist jene Domkirche, deren Kanoniker für den Fall seiner Königserhebung Konrad II. vor seiner Wahl zu beschenken gelobt hatte (D K II 4). Zwar sind im Vergleich zu Limburg weniger Aufenthalte Konrads in Speyer nachzuweisen<sup>113</sup>, und es ist nicht sicher, ob ein für Limburg geschaffenes Kreuzreliquiar später nach Speyer gekommen ist, als der Limburger Abt Einhard dort das Bischofsamt übernahm und die Abtei der Bischofskirche Speyer im Jahre 1065 übertragen wurde (D H IV 165)<sup>114</sup>. Das aber ändert nichts daran, daß angesichts des gleichzeitigen Aufbaus der Klosterkirche in Limburg und der Domkirche in Speyer der Kaiser nach Speyer überführt und dort im Dom bestattet wurde, als er im Jahre 1039 in Utrecht gestorben war<sup>115</sup>.

Heinrich III. hat die Verbindung des salischen Königsgeschlechts mit Speyer entscheidend gefördert, indem er die von seinem Vater begonnenen Kirchenbauten weiterführte, dem Johannesstift die Gebeine des hl. Wido (Guido) von Pomposa übereignete<sup>116</sup> und noch vor seiner Einweihung 1061<sup>117</sup> den Dom mit dem berühmten Evangeliar<sup>118</sup> und einem kostbaren Kreuz über dem Hochaltar wie mit zahlreichen Besitzungen ausstattete<sup>119</sup>. Trotz der offenbar aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Speyerer Bischof Sigeboto (+ 1054)<sup>120</sup> ist durch die Bestattung Heinrichs III. neben seinem Vater im Dom zu Speyer im Jahre 1056 die Stiftergrablege zu einer Familiengrablege geworden<sup>121</sup>. Da mit dem Umbau der kaiserlichen Grab-

(Hymnologische Beiträge 1) Leipzig 1897, S. 63ff.; zuletzt mit später Datierung: SCHIEFFER (wie Anm. 47) Sp. 188f.

<sup>112</sup> Auf die Bedeutung dieser Schutz-Übertragung weist H(ARRY) BRESSLAU, Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg (Stumpf Reg. 1590) (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 52, 1898, S. 54–66) S. 65 hin.

<sup>113</sup> Darauf hebt SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 243 ab mit Verweis auf HANS JÜRGEN RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056) (Archiv für Urkundenforschung 17, 1941, S. 32–154) S. 106, Neudruck Darmstadt 1965, S. 74.

<sup>114</sup> Dies läßt SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 241f. offen. Ebd. S. 241 sagt er, 1056 sei der bisherige Limburger Abt Eginhard als Bischof an die Spitze der Speyerer Kirche getreten, während er Anm. 319 unter Berufung auf SCHRAMM – MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 89) S. 101 „Ende 1060“ als Beginn der Amtsübernahme nennt.

<sup>115</sup> DOLL (wie Anm. 5) S. 21, Nrn. 21f.

<sup>116</sup> Ebd. S. 23f., Nrn. 34f.

<sup>117</sup> Vgl. L. ANTON DOLL, Überlegungen zur Grundsteinlegung und zu den Weihen des Speyerer Domes (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 24, 1972, S. 9–25) S. 19ff., sowie schon DOLL (wie Anm. 5) S. 26, Nrn. 48–50.

<sup>118</sup> Vgl. SCHRAMM – MÜTHERICH (wie Anm. 89) S. 173, Nr. 154 mit Nachtrag S. 486 (Datierung 1043/46). Aufschlußreich sind die Verse: *O regina poli me regem spernere noli / me tibi commendo praesentia dona ferendo / patrem cum matre quin iunctam prolis amore / ut sis adiutrix et in omni tempore fautrix.*

<sup>119</sup> Zum Kreuz DOLL (wie Anm. 5) S. 24, Nr. 35, dazu S. 27, Nrn. 51 und 54; zu den Schenkungen ebd. S. 22ff., Nrn. 26ff.

<sup>120</sup> Herimanni Augiensis Chronicon (wie Anm. 28) S. 131: *Imperator paschale festum Nemeti egit; indeque, ut aiunt, locum illum, patris matrisque suae sepultura praeditum, magis magisque parvipendens, subiratus episcopoque loci illius infensus discessit.*

<sup>121</sup> KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) Textband S. 878. – WALTER HAAS, Die Erbauer des Domes zu Speyer. Bauherren – Architekten – Handwerker (Zeitschrift für Kunstgeschichte 29, 1966, S. 223–240) S. 237 stellte fest: „Bauherren waren die Kaiser, ... als Stifter brachten sie die Mittel auf. Da sie nur gelegentlich selbst in Speyer waren, werden sie ihren ‚Mitbauherren‘,

anlage, zu dem wohl die Errichtung des Kreuzaltars, kaum aber schon die Errichtung des Gestühls der Stuhlbrüder, wie man annehmen wollte, gehörte<sup>122</sup>, „den Gräbern ein ganzer Teil des Domes eingeräumt“ worden ist, „durch den kein Durchgang mehr zu anderen Bauteilen führte“, wurde „die Grablege zum Zielpunkt des Mittelschiffs“<sup>123</sup>. Diesen Umbau in seinem Zustandekommen noch genauer zu untersuchen, dürfte deshalb wichtig sein, weil durch ihn der Dom als ‚Kaiser‘-Dom erst eigentlich in Erscheinung trat. Auch fiel dadurch erst die Unterscheidung des älteren Ostbaues vom jüngeren Langhaus deutlicher in die Augen. Ob der Zwist zwischen Heinrich III. und Bischof Sigeboto damit etwas zu tun hat, steht dahin, obschon einzuräumen ist, daß sowohl der Kaiser oder der König als auch der Bischof über den Bau und die Ausstattung der Kirche gewiß doch ihre je eigene Meinung haben konnten. Indessen wird der Umbau des Altarhauses unter Heinrich IV. von den Bauhistorikern damit begründet, daß der Wunsch sich geradezu habe ergeben müssen, die Ostteile dem Langhaus anzupassen. Nicht Hochwasserschäden, sondern eher Gewölbeschäden seien entstanden und zu beheben gewesen, so stellte man fest, was zu den Äußerungen von Norberts Vita Bennonis jedoch nicht im Widerspruch stehe<sup>124</sup>. Die vor 1082 begonnene Bautätigkeit des Osnabrücker Bischofs Benno in Speyer in ihrem Ausmaß allerdings abzuschätzen, erscheint keineswegs einfach, zumal der Umbau des Altarhauses schließlich zu einem weitgehenden Umbau des ganzen Domes (Bau II) geführt hat, dessen Ausführung während der Jahre von 1097 bis 1102 in den Händen Ottos, des späteren Bischofs von Bamberg, lag<sup>125</sup>. Es kann kein Zweifel sein: das oft und schon von Zeitgenossen hoch gerühmte Bauwerk hat vornehmlich als solches des vierten Heinrich zu gelten. Der gebannte Kaiser schuf in Gestalt einer Kirche das bei weitem größte salische Denkmal<sup>126</sup>.

Inwieweit Heinrich auf die Gestaltung des Königschores im Speyerer Dom Einfluß genommen hat, ist nicht ganz leicht auszumachen. Die Forschung nimmt an, eine zweite Veränderung des Gräberbereiches, die zwar „nicht so entscheidend war“, sei vor der Überführung der 1087 verstorbenen Kaiserin Berta von Mainz nach Speyer im Jahre 1090 vorgenommen worden<sup>127</sup>. Auch

---

den Bischöfen und dem Domkapitel, von der Durchführung im einzelnen manches überlassen haben“; vgl. ebd. S. 223.

<sup>122</sup> Ebd. – Zur erstmaligen Erwähnung der Stuhlbrüder DOLL (wie Anm. 5) S. 36, Nr. 87 und S. 46f., Nrn. 138 und 146. Vgl. unten S. 720 mit Anm. 280.

<sup>123</sup> Dazu KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) Textband S. 878ff.: „Anfänge des Königschores“. Zur Bestattung der Kaiserin Bertha in Mainz und Überführung im Jahre 1090 nach Speyer ebd. S. 886.

<sup>124</sup> HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 704ff. – Nachtrag: WOLFGANG GIESE, Zur Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten des 10. bis 12. Jahrhunderts (Deutsches Archiv 38, 1982, S. 388–438) S. 403ff.

<sup>125</sup> Ebd. S. 775ff. – Vgl. JOHANNES RAMACKERS, Wann hat Heinrichs IV. Hofkaplan Otto die Speyerer Dombauhütte geleitet? (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 13, 1961, S. 393–400); zuletzt GIESE (wie Anm. 124) S. 412f.

<sup>126</sup> Vgl. DOLL (wie Anm. 5) S. 28ff., Nrn. 57ff., bes. Vita Heinrici IV imperatoris c. 1, ed. von WILHELM EBERHARD (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1899) S. 10. – Vgl. HERMANN SCHREIBMÜLLER, Der staufische Geschichtschreiber Gottfried von Viterbo und seine Beziehungen zu Bamberg, Würzburg und bes. Speyer (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 14, 1943/44, S. 248–281) bes. S. 259ff.

<sup>127</sup> KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 878ff. und S. 749ff., ebd. Zitat.

wenn die Entstehung der salischen Gräberanlage ein sukzessiver Vorgang gewesen ist, so fällt doch auf, daß Heinrich V. im Jahre 1125 nicht neben, sondern über seinen salischen Angehörigen bestattet wurde, während Heinrich IV. auf der nördlichen Seite neben Heinrich III., seine Gemahlin Berta dagegen südlich neben der Kaiserin Gisela ihr Grab fanden<sup>128</sup>. Die Erweiterung der Grabstätte nach beiden Seiten und auch nach oben läßt darauf schließen, daß die Anlage des ‚Königschores‘, der auch ‚Kreuzchor‘ genannt wurde, im Grundriß spätestens mit dem Abschluß des Dom-Umbaues (Bau II), wenn nicht bereits vor dem Umbau, vielleicht sogar schon vor der Weihe des ersten Domes 1061 feststand. Das zu bedenken ist wichtig, weil nicht nur die Entstehung der salischen Grabstätte, sondern auch die Frage nach dem Gräberdienst, insbesondere die Organisation der Totensorge und ihre Lokalisierung, zu untersuchen sind<sup>129</sup>.

Mit dem tumbenähnlichen Saliermonument ist im sog. Königschor des Kaiserdomes ein ‚Denkmal‘ geschaffen worden, die *sepultura* einer Kaiserdynastie. Die Gräber von vier Kaisern und zwei Kaiserinnen wurden in einem gemeinsamen Grabmonument vereinigt. Sechs nebeneinander angebrachte Inschriften nannten die Namen und Daten der Bestatteten der Reihe nach, wobei die Reihe insofern nicht der Lage der Gräber entsprach, als der zuletzt bestattete Heinrich V. über den anderen Saliern zu liegen kam<sup>130</sup>. Die erhaltene Ansicht dieses Monuments auf der Zeichnung für den Kardinal Chigi aus dem Jahre 1648 vermittelt einen Eindruck vom Aussehen der Begräbnisstätte der Salier mit den angebrachten Inschriften, einen Eindruck auch vom Königschor vor seiner Zerstörung im Jahr 1689<sup>131</sup>.

Als stärkstes Argument dafür, daß die Anlage des Saliermonuments in die Zeit bald nach der Beisetzung Heinrichs V. (1125) zu datieren ist, darf die von Nord nach Süd laufende Reihe der einzelnen Grabbezeichnungen gelten: *FILIVS HIC / PATER HIC / AVVS HIC / PROAVVS IACET ISTIC / HIC PROAVI CONIVNX / HIC HENRICI SENIORIS*<sup>132</sup>. Wenn der letzte Salier, Heinrich V., hier als ‚Sohn‘ angesprochen wird, so versteht sich diese Bezeichnung aus der offenbar bewußten zeitlichen Nähe der Herrschaft der Salierdynastie bei der Herstellung der Inschrift<sup>133</sup>, die – vom Vater her

<sup>128</sup> Ebd. S. 886ff.

<sup>129</sup> Unklarheit besteht nicht nur darüber, wann der Kreuzaltar, sondern auch wann das Gestühl der Stuhlbrüder errichtet wurde. KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 878 vermutet, dies könnte schon im Zusammenhang der Bestattung Heinrichs III., bei der Wandlung von Stiftergrab zur Familiengrablege, geschehen sein (vgl. auch S. 893). Vgl. auch SCHULTE (wie Anm. 27) S. 19ff., der S. 19 mit Anm. 37 auf den Standort der Bänke der Stuhlbrüder „zwischen den Kaisergräbern“ abhebt. Zum Problem der Anfänge s. unten S. 720 mit Anm. 280.

<sup>130</sup> KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 892ff. und S. 902f.

<sup>131</sup> Abb. 31. – Die Abbildung bei SCHRAMM – MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 89) S. 405, Nr. 169, dazu S. 178 gibt nur einen Teil der Zeichnung wieder; vgl. auch KUBACH – HAAS, (wie Anm. 5) Bildband Nr. 1390, dazu Erläuterungen S. 31. Der Zeichnung sind, wie Hermann Diener, Rom, dankenswerterweise feststellte, auf fol. 242<sup>r</sup> Erläuterungen beigegeben.

<sup>132</sup> KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 902.

<sup>133</sup> Ebd. S. 904, wo Anm. 91 darauf hingewiesen wird, daß Otto von Freising, Chronik VII,16 (ed. LAMMERS, S. 528) von Heinrich V. sagt, er sei *iuxta patrem, avum, proavum, imperatores, cultu regio, sepelitur*, was den Inschriften auf dem Saliermonument entspricht. Wenn Heinrichs IV. Tochter Agnes dieses errichtet hätte, wäre doch wohl ihr Name im Speyerer Necrolog zu erwarten: dazu unten S. 690ff.

gedacht – augenscheinlich noch einen im Bewußtsein haftenden, aktuellen Angelpunkt aufweist. Dagegen waren die Inschriften, die sowohl die Namen als auch die Sterbedaten der Bestatteten aufwiesen, vom Standort des Kreuzaltars her lesbar. Waren somit die individuellen Angaben zum Kreuz hin gerichtet, so wies die vom Eingang zum Königschor her lesbare Inschriftenreihe auf die Gräber einer Familie, besser: einer Herrscherdynastie, hin. Mit den Bezeichnungen als Sohn und Vater, als Großvater und Urgroßvater wie als Gemahlin des Urgroßvaters und auch des älteren Heinrich (*HENRICI SENIORIS*), womit der Vater, Heinrich IV., gemeint war, werden nicht einzelne Personen angesprochen, sondern wird ihr Zusammenhang als Geschlecht betont. In der Gegenwart ihrer toten Angehörigen tritt hier die Ruhestätte der salischen Dynastie als Gedenkstätte in Erscheinung.

Dies könnte nicht eindrucksvoller in dem ältesten Bericht über die Saliergrablege zum Ausdruck kommen, den Burchard von Ursberg in seiner Chronik (um 1220/30) überliefert hat. Er beginnt seinen Bericht über die *sepultura* mit der Wiedergabe der allgemeinen Bezeichnungen der Gräber auf den Marmorplatten als ‚Filius hic‘, ‚Pater hic‘ etc., um dann die Inschriften der einzelnen Salier und der mit ihnen bestatteten Gemahlinnen, allerdings mit unrichtigen Sterbedaten, mitzuteilen <sup>134</sup>.

#### c) Einträge in Totenbüchern und Gedenkbüchern (*Libri vitae*)

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die necrologischen Zeugnisse über die Salier nur schwer überblickt werden können, weil eine kritische Bearbeitung der einschlägigen Überlieferung noch aussteht <sup>135</sup>. Zieht man die ‚Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.‘ zu Rate, so findet sich die Bemerkung ihres Verfassers, im Vergleich zu den Erwähnungen Konrads II. in Necrologien sei „die Aufführung des Todestages Heinrichs IV. verhältnismäßig spärlich“ <sup>136</sup>. Während für Konrad II. 26 Einträge bekannt sind <sup>137</sup>, nennt er für Heinrich IV. nur 14, und im Hinblick auf Heinrich V. bemerkt er, die Erwähnungen stünden wesentlich hinter denen Heinrichs IV. zurück <sup>138</sup>. Nur ein einziger Necrologeintrag für Heinrich V. wird aufgeführt, derjenige im Speyerer Domstift. Wenn man feststellt, daß alle vier Salier auch im Aachener Totenbuch verzeichnet sind <sup>139</sup>, die

<sup>134</sup> Burchardi praepositi Urspergensis chronicon, ed. OSWALD HOLDER-EGGER und BERNHARD VON SIMSON (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 21916) S. 4f., dazu HERMANN GRAUERT, Die Kaisergräber im Dome zu Speyer, Bericht über ihre Öffnung im August 1900 (Sitzungsberichte der Münchner Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1900, S. 539–617) S. 592; vgl. DOLL (wie Anm. 5) S. 39f., Nr. 101; zur Kritik zuletzt KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 923ff. und SCHRAMM – MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 89) S. 171ff.

<sup>135</sup> Der unzureichende Editionsstand der necrologischen Überlieferung kann in diesem Beitrag nicht einmal kritisch gewürdigt, geschweige denn behoben werden. Vgl. JOACHIM WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7) München 1973; DERS., Neue Methoden der Erforschung des Mönchtums im Mittelalter (Historische Zeitschrift 225, 1977, S. 529–571).

<sup>136</sup> MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 5, S. 314f. mit Anm. 68.

<sup>137</sup> BRESSLAU (wie Anm. 18) 2, S. 335 Anm. 2.

<sup>138</sup> MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 324 Anm. 19.

<sup>139</sup> EDUARD TEICHMANN, Das älteste Aachener Totenbuch (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 38, 1916, S. 1–213) hier S. 89, Nr. 143 (Heinrich V.), S. 93, Nr. 154 (Konrad II.), S. 109, Nr. 218 (Heinrich IV.) und S. 125f., Nr. 277 (Heinrich III.); vgl. auch Anm. 167.

Jahrbücher jedoch nur die Erwähnung Heinrichs IV. vermerken, wird die Unvollständigkeit der bisherigen Quellenübersicht deutlich, was auch für die necrologischen Erwähnungen Heinrichs III. gilt, die – nach den Jahrbüchern zu schließen<sup>140</sup> – nicht ganz die Anzahl der Erwähnungen Konrads II. erreichen. Wagt man es trotz fehlender kritischer und vollständiger Quellenübersicht, den sich abzeichnenden Rückgang der Anzahl der Necrologerwähnungen vor allem bei Heinrich IV. und noch mehr bei Heinrich V. zu erklären, so liegt die Annahme nahe, die Tatsache der Exkommunikation dieser Herrscher sei nicht ohne Folgen geblieben und habe sich in der Überlieferung niedergeschlagen. Bei Heinrich V. kommt noch dazu, daß er im Vergleich zu seinem Vater sparsamer mit Schenkungen, auch mit solchen um seines Seelenheiles willen, umgegangen zu sein scheint, wie schon bemerkt wurde<sup>141</sup>.

Am Beispiel des Speyerer Doms, des wichtigsten Denkmals für die Saliernemoria, läßt sich die Forschungslage veranschaulichen. Überlieferung und Bearbeitung lassen zu wünschen übrig, weil von dem wohl im 12. Jahrhundert angelegten ‚Kalendarium necrologicum canonicorum Spirensium‘ nur späte und fragmentarische Auszüge in A. Overhams Collectanea vol. 4 (Ia) und in dem Johannes Gamans zugeschriebenen Manuskript 1837<sup>n</sup> fol. 6<sup>r</sup>–7<sup>r</sup> der niedersächsischen Landesbibliothek Hannover (Ib) bekannt sind<sup>142</sup>, und das Kalendar–Necrolog aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, das ‚Antiqua Regula Chori Necrologium vetus‘ genannt wird (II), bisher nur in einer Teiledition vorliegt<sup>143</sup>. Lediglich die jüngere Überlieferung der Chorregel (Regulae Chori, Copia continuata sive Necrologium novum) (III) ist in einer brauchbaren Edition zugänglich<sup>144</sup>.

Als Saliereinträge aus dem Necrolog des 12. Jahrhunderts (I) in Overhams Kollektaneen (Ia) und Gamans Auszügen (Ib) können genannt werden:

(1) (15. Febr.) *Gisela imperatrix obiit anno MXLIII. pro cuius anniversario Henricus imp. eleemosynas dari ordinavit (Ia/b), pro cuius anime remedio*

<sup>140</sup> ERNST STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 2 Bde., Leipzig 1874/81, Neudruck Darmstadt 1963 mit Anhang: PAUL KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., Bd. 2, S. 356 Anm. 4. Vgl. auch die Bemerkungen von SCHULTE (wie Anm. 27) S. 37f., der sich auf die Necrologien süddeutscher Klöster beschränkt (MGH-Editionen), ansonsten Vermutungen äußert.

<sup>141</sup> Wie oben Anm. 76.

<sup>142</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel VII B Hs. 100 Bd. 4 fol. 186<sup>r/v</sup> 187<sup>r</sup>, hg. von JOHANN FRIEDRICH BOEHMER, Fontes rerum Germanicarum 4, 1868, S. 315–317 mit Vorbemerkung S. XL. – Johannes Gamans' Auszüge, auf die PAUL LEHMANN, Die mittelalterliche Dombibliothek zu Speyer (Erforschung des Mittelalters 2, 1959, S. 186–228) S. 218f. und 224 hingewiesen hat, werden von Hansjörg Grafen bearbeitet. Für Kopien der Hs. bin ich der Handschriftenabteilung der niedersächsischen Landesbibliothek Hannover zu Dank verpflichtet. Vgl. auch Anm. 143.

<sup>143</sup> Für unseren Zusammenhang unzureichend (s. Anm. 152–154) ist: REIMER, Das Tottenbuch des Speierer Domstifts (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26, 1874, S. 414–444); vgl. auch die Teiledition von BOEHMER (wie Anm. 142) S. 317–327 mit Vorbemerkung S. XLf.; zur Datierung der anlegenden Hand in die Zeit ca. 1300–1320 s. Badisches Generallandesarchiv Abt. 64 Anniversarien, bearb. von HANSMARTIN SCHWARZMAIER, 1973, S. 25, Nr. 33. Die Einträge dieser Hs. wurden auf Grund eines Mikrofilms wiedergegeben. Dabei half Nora Gädeke. Hansjörg Grafen ist damit beschäftigt, die Einträge vollständig zu übertragen.

<sup>144</sup> KONRAD VON BUSCH – FRANZ XAVER GLASSCHRÖDER, Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels (Veröff. d. Hist. Museums der Pfalz und d. Hist. Vereins der Pfalz 1/2, 1923/26); vgl. GLA Abt. 64, Anniversarien (wie Anm. 143) Nr. 34/35, S. 26.

*Heinricus imp. constituit dari de ... omnibusque de claustris fratribus servitium et ducentes pauperes pasci (Ib).*

- (2) (14. März) *Iudita regina Agnetis imperatricis filia obiit (Ia/b)* <sup>145</sup>.  
 (3) (10. Apr.) *Cünradus Agnetis imperatricis filius obiit (Ia)* <sup>146</sup>.  
 (4) (6. Mai) *Gisela imperatricis Agnetis filia ob. (Ia/b)* (s. Anm. 146).  
 (5) (12. Mai) *Mathilt Agnetis imperatricis filia ob. (Ia)* (s. Anm. 146).  
 (6) (23. Mai) *Henricus Rom. imp. IIII ob. (Ib)*.  
 (7) (4. Juni) *Anno mill. XXXVIII Cönradius imp. ob. (Ib)*.  
 (8) (4. Juni) *Adelheit filia Heinrici 3. Romanorum imp. aug. ob. pro cuius anime datum est praedium Beienstein (Ib)*.  
 (8a) (18. Juli) *Cunehilt regina ob. (Ib)*.  
 (8b) (27. Juli) *Cönradius miles Heinrici tertii imperatoris filius ob. (Ib)* <sup>147</sup>.  
 (8c) (2. Aug.) *Heinricus Heinrici 3. imperatoris filius ob. (Ib)*. <sup>148</sup>.  
 (9) (7. Aug.) *Heinricus 3. Roman. imp. ob. (Ib)*.  
 (10) (5. Okt.) *Anno incarn. Dni. millesimo LVI Heinricus Rom. imp. II. ob. (Ib)*.  
 (11) (14. Dez.) *Agnes imperatrix ob. (Ib)*.

Außerdem findet sich der folgende interessante Eintrag in Gamans Auszügen über Heinrichs IV. Königsordination im Jahre 1054:

(17. Juli) *Ordinatio Heinrici tertii Rom. imp. augusti (Ib)*.

Mit Ausnahme der Kaisertochter Mathilde (+ 12. Mai) und der Söhne Heinrichs IV., Konrad (+ 27. Juli) und Heinrich (+ 2. Aug.), und vermehrt um den Eintrag der Kaiserin Berta (+ 27. Dez.) sind diese Einträge ins Totenbuch des Speyerer Domstifts aus dem 13. Jahrhundert (II) übernommen und teilweise ergänzt worden:

(1) (15. Febr.) *Gisela imperatrix obiit pro cuius anime remedio Heinricus III. imperator constituit dari de Ilesvelt servitium fratribus omnibus de claustris et*

<sup>145</sup> Gest. nach 1092, vor 1096, Gemahlin König Salomons von Ungarn und Wladislavs I. Hermanns, Herzogs v. Polen. Vgl. ERICH BRANDENBURG, Die Nachkommen Karls des Großen (Stamm- und Ahnentafelwerk der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte 11, 1935) XI 49b. Vgl. neuerdings JÜRGEN PETERSON, Otto von Bamberg und seine Biographien (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43, 1980, S. 3–27) S. 25f. mit Anm. 55.

<sup>146</sup> BRANDENBURG (wie Anm. 145) XI 52b (Konrad, + 1055).– Zu (4) Gisela vgl. HANS WALTER KLEWITZ, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10. – 12. Jahrhunderts. Grundfragen historischer Genealogie (Archiv für Urkundenforschung 18, 1944, S. 23–37) S. 31. Neudruck in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte, Aalen 1971, S. 89–103, S. 97. – Zu (5) Mathilde vgl. BRANDENBURG (wie Anm. 145) XI 48b.

<sup>147</sup> BRANDENBURG (wie Anm. 145) XII 60a (Konrad, Kg. + 1101, es ist wohl *miles*, kaum *miser* zu lesen, vgl. dazu SCHMID [wie Anm. 30]).

<sup>148</sup> BRANDENBURG (wie Anm. 145) XII 59a mit dem Hinweis: geb. und gest. 1071 VIII oder IX; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 2, S. 85 mit Anm. 82, dazu D H IV 426: *pro remedio anime ... filieque nostrae Adelheidę et filii nostri Heinrici ...*; Heinrich starb am 2. August 1071, nicht erst während der Mainzer Synode, wie bisher angenommen wurde.

*ducentos pauperes pasci.* <sup>149</sup>.

(2) (14. März) *Judda regina imperatricis filia obiit,* <sup>150</sup>.

(3) (10. Apr.) *Cunradus Agnetis imperatricis filius obiit*

(4) (6. Mai) *Gisela imperatricis Agnetis filia obiit.*

(6) (23. Mai) *A. D. MCXXIV obiit feliciter Henricus quintus imperator Romanorum* <sup>151</sup>.

(7) (4. Juni) *Cunradus imperator obiit ... Idem predictus Cunradus imperator dedit villam Joheningen cum omnibus appenditiis* <sup>152</sup>.

(8) (4. Juni) *Adelheit obiit pro cuius anima fratribus datum est predium Beinstein* <sup>153</sup>.

(8a) (18. Juli) *Cunehilt regina obiit.*

(9) (7. Aug.) *Henricus tercius Romanorum imperator obiit in cuius anniversario Johannes Spirensis episcopus dari constituit servitium de Steinwilre quod redimitur XXXI uncea (!) inde per portarium ecclesie dabuntur fratribus sedium XVIII den. et XII simile. Ipse autem Henricus dedit predium in Buhelin, unde administratur lumen super sepulcra imperatorum; dedit quoque Eppingen cum omnibus appendiciis et Crucenache cum omni iure et Beienstein cum omni iure et Eshelwege cum omnibus appendiciis et omni utilitate* <sup>154</sup>.

(10) (5. Okt.) *A. D. MLVI tercio nonas Octobris Henricus dictus niger tercius Romanorum imperator obiit. Qui pro eterna beatitudine patris sui Cunradi regis et matris sue Gisele simul etiam coniugis sue regine Kunegundis atque pro sua perpetua salute contectalisque sue Agnetis scilicet regine sancte Spirensis ecclesiae in qua corpora patris sui et matris ac suum remanent consepulta fratribusque inibi dei servicio assidue vacantibus quedam predia sui iuris tradidit in proprium videlicet in villa Joheningen predium cum omni iure, abbaciam Swarza a patre suo collatam stabilivit Sibotoni episcopo XXV., item quasdam villas in Spirgowe, Billungesbach et Lûch dictas, item quandam curtem Nuritingen nomine sitam in Neckerowe, item curtem quandam Mindelnheim in pago Duria sitam, item villam Lochwiler dictam in pago Bitheingowe, item quedem predia in villis Nuzdorf Spirdorf Liuterbach Salmbach in pago Spirgowe sitas, item predium in villa Baden in pago Ufgowe, item Rotenvels in pago Ufgowe, item quandam curtem sue proprietatis Bruchselle dictam cum foresto Lushart nominato in pago Creichgowe. Transtulit eciam reliquias s. Widonis*

<sup>149</sup> Vgl. D H IV 475; vgl. unten S. 710 mit Anm. 240.

<sup>150</sup> In (I) *Iudita* genannt (s. Anm. 145). Bemerkenswert ist, daß sie wie Konrad, Gisela und Mathilde als Sohn bzw. Tochter der Kaiserin Agnes erscheint, wobei hier *Agnetis* fehlt.

<sup>151</sup> Heinrich V. ist 1125 gestorben, vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 323.

<sup>152</sup> REIMER (wie Anm. 143) S. 430 hat den zwischen den beiden Notizen stehenden Eintrag Adelheids (s. Anm. 153) weggelassen. An dieser Stelle wird deutlich, daß die zweite Notiz: *Idem predictus Cunradus ...* nicht zum Originaleintrag gehörte. Sie stellt offenbar einen Nachtrag dar.

<sup>153</sup> Der Eintrag Adelheids fehlt bei REIMER, s. Anm. 152.

<sup>154</sup> REIMER (wie Anm. 143) S. 434 hat den Passus *inde (per portarium ecclesie* am Rand nachgetragen) bis *et XII simile* ausgelassen und durch Punkte ersetzt, da er ihn vermutlich für einen späteren Zusatz hielt. Vgl. jedoch Anm. 152, wo er anders verfuhr.

*Spiram. Hec et alia bona sancte Marie contulit ad usum fratrum ibidem deo sibi que per singula dierum noctuumque momenta famulancium ut ipsem ispamque tanto studiosius pro requie animarum predictarum ac sua implorent orationibus incessanter.* <sup>155</sup>.

(11) (14. Dez.) *Agnes imperatrix obiit* <sup>156</sup>.

(12) (27. Dez.) *Bertha imperatrix obiit pro cuius anime remedio date sunt fratribus L hube in Eschelwege* <sup>157</sup>.

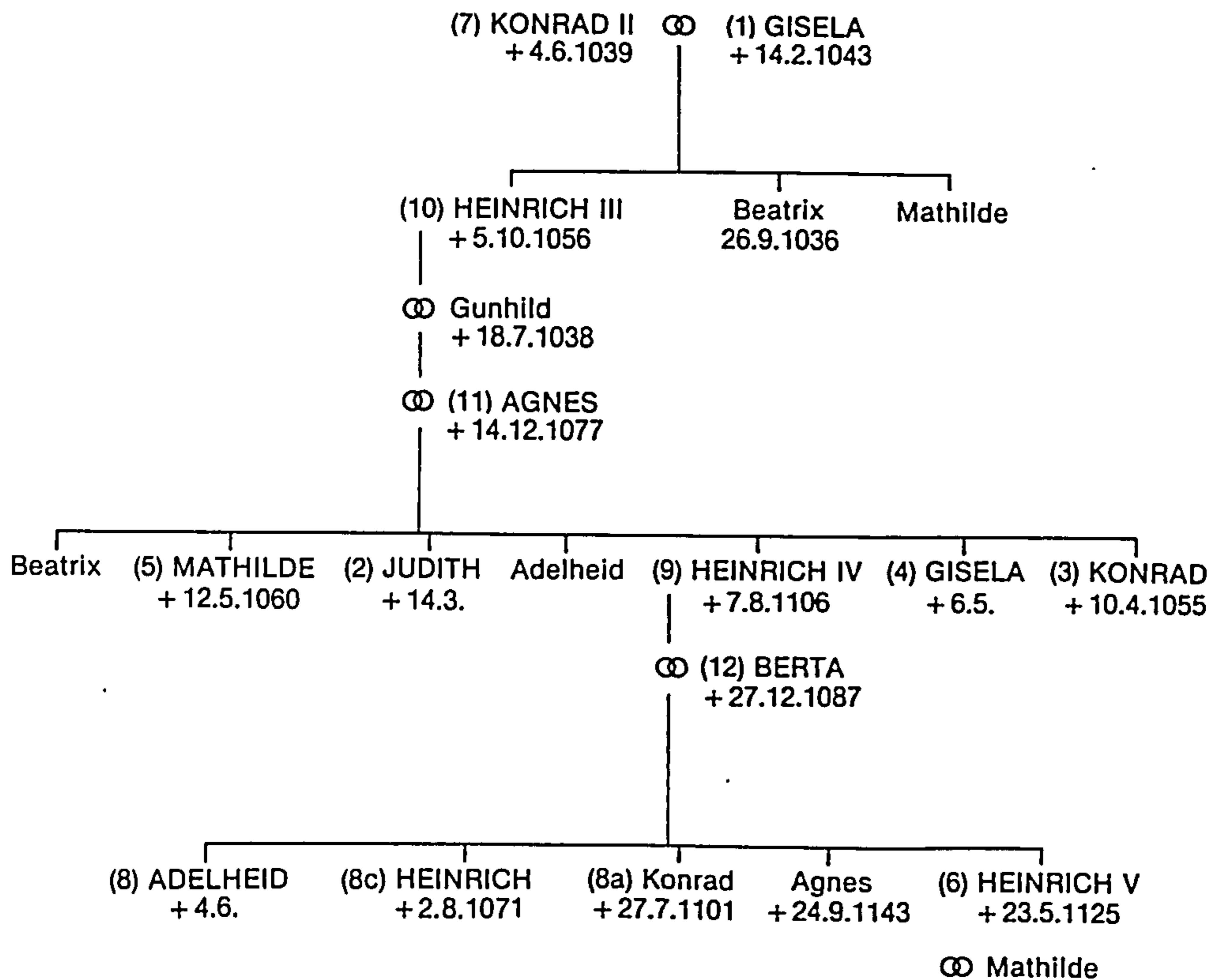
Die Saliereinträge machen auf den ersten Blick sichtbar, daß Heinrich III. (+ 5. Okt.) und Heinrich IV. (+ 7. Aug.) im Gedenken der Speyerer Domkirche eine hervorragende Rolle spielten. Es hält ihre namhaften, einzeln aufgeführten Stiftungen fest. Das Totenbuch, das auch eine Besitzschenkungen Konrads II. und für das Seelenheil der Kaisertochter Adelheid und der Kaiserin Berta gemachte Schenkungen nennt, trägt bereits Züge eines Memorienbuches, insofern es die das Gedenken begründenden Gaben oder Stiftungen und gegebenenfalls deren Erlös festhält. Nicht selten wird auch ausdrücklich das *anniversarium*, das Jahrtagsgedächtnis, genannt, ein Zeichen dafür, daß das Speyerer Memorienbuch bereits im Begriffe war, sich zum *Liber anniversariorum* (Jahrzeitbuch) bzw. zum *Liber animarum* (Seelbuch) zu entwickeln <sup>158</sup>.

<sup>155</sup> S. Anm. 160.

<sup>156</sup> Agnes ist 1077 in Rom verstorben; vgl. MARIE LUISE BULST-THIELE, Kaiserin Agnes (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 52, 1933, Neudruck 1972) S. 110f.

<sup>157</sup> Vgl. MGH DH IV \*507.

<sup>158</sup> Zur Gattung vgl. HUYGHEBAERT, Les documents nécrologiques (Typologie des Sources du Moyen Âge occidental 4) 1972, S. 33ff.; JEAN-LOUP LEMAITRE, Répertoire des documents nécrologiques français (Recueil des historiens de la France, Obituaires 7) 2 Bde., Paris 1980, 1, S. 5ff.; KARL SIEGFRIED BADER, Grundsätze und Fragen der Herausgabe kirchlicher Jahrzeitbücher (Blätter für deutsche Landesgeschichte 85, 1939, S. 192–203).



Während die älteren Speyerer Necrologien (I/II) die Angehörigen der salischen Königsfamilie bis in die Generation Heinrichs IV. größtenteils verzeichnen<sup>159</sup>, wobei auffällt, daß Heinrichs Tochter Agnes (+ 1143) fehlt, zeigt das Saliergedenken im Necrologium novum (III) eine deutliche Konzentration. Lediglich die Todestage Heinrichs III. und Heinrichs IV. werden noch in dem 1569 abgefaßten sog. jüngeren Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels genannt. Dazu kommt, daß der Eintrag zum Todestag Heinrichs III. am 5. Oktober, von einem Zusatz abgesehen, den gleichen Wortlaut wie im Necrologium vetus (II) erhalten hat<sup>160</sup>. Allerdings verweist er auf einen anderen Tag: *Non agitur hic, sed die s. Sixti, nisi fuerit dominica, tunc sabbato*

<sup>159</sup> Auf der beigegebenen Verwandtschaftsübersicht sind die Salier-Einträge in den Necrologien I/II durch Versalschrift hervorgehoben und mit den Nummern 1–10 versehen.

<sup>160</sup> Wörtlich wiederholt im Seelbuch (wie Anm. 144) S. 507ff., wo es jedoch *sanctae ecclesiae Spirens.* (S. 510) heißt.

*praecedente.* Am Tag des Sixtusfestes indessen, dem 6. August, wurde das Gedächtnis des *tertius imperator Henricus* (Heinrichs IV.) feierlich begangen, der jedoch am 7. August verstorben ist. Das jüngere Seelbuch enthält dazu die Mitteilung: *Hodie in die Sixti agitur anniversarium Henrici imperatoris Romanorum tertii, cuius honestam legationem quaere infra tertio nonas Octobris folio 199* und Ausführungsbestimmungen, die sich bereits als Nachtrag im *Necrologium vetus* (II) finden: *Pro campanariis ecclesiae notandum, quod in hoc anniversario habetur quaedam specialis observantia multis incognita, quae talis est: quod sepulcris Regum tapetibus coopertis, antequam vig. mortuorum incipientur, sanctuarium altaris maioris collocatur super sepulcrum Henrici tertii imperatoris praescripti et duo iuniores de quatuor semipraebendariis ecclesiae dabunt duas candelas, quamlibet de dimidio talento caerae, quae mox accensae ardebunt coram sanctuario per totam noctem et usque in crastinum post cantatam missam animarum; in missa vero lecta epistola camerarii venientes cum stolis et hostiis et incipientes in superioribus sedibus protendunt stolas coram omnibus beneficiatis et scholaribus praesentibus in utroque choro et cuilibet eorum datur hostia ad manum super ipsam stolam tenenda, deinde diaconus ministrans ad missam calicem cum patena una hostia imposita affert et dat decano, si praesens fuerit, vel saltem antiquiori tunc praesenti canonico aut vicario, qui stola in collo circumdatus tenebit in manibus calicem praedictum; post lectum vero evangelium sacerdos celebrans et ambo ministri eius properantes ad tenentem calicem et praecedit subdiaconus cum aperto libro missali, in quo agitur pro defunctis, colligitque in ipso hostias a singulis per totum illum chorum sequitur in medio sacerdos celebrans singulis dans pacem cum stola sua sequitur ultimo diaconus, qui reaccepto calice a tenente eundem dat similiter pacem cum dicto calice omnibus incipiens a tenente calicem, tunc etiam campanarii statim tollent stolas ab eisdem et, illo choro sic tamen in superioribus quam inferioribus sedibus ac scholaribus expedito, vadunt ad alium chorum praemissum modum et formam per omnia ibidem observantes, deinde redeunt ad altare sacra mysteria perficientes...* <sup>161</sup>.

Gewiß: die Gründe für das Fehlen der übrigen Saliergedenkstage im jüngeren Seelbuch und für die Feier des augenscheinlich wichtigsten Salieranniversariums am 6. August, nicht direkt am Todestag Heinrichs IV., dem 7. August, wie es das *Necrologium vetus* (II) vorsah, auch nicht am Todestag Heinrichs III., dem 5. Oktober, bedürfen der Erklärung. Von der Zusammenlegung abgesehen ist zu bemerken, daß das Jahrgedächtnis am Afra- bzw. am Sixtusfest, am 6. oder 7. August, in außergewöhnlicher Weise begangen wurde: Das Saliergrabmal wurde an der Vigil des Anniversariums – wodurch sich möglicherweise der 6. (anstatt des 7. August) als Jahrtag erklärt <sup>162</sup> – mit kostbaren Tüchern bedeckt, worauf auf das Grab des dritten Kaisers namens Heinrich das Sanctuarium (Heiltum) vom Hochaltar zwischen zwei brennende Kerzen gestellt wurde, das bis zum Ende der Seelenmesse dort verblieb, die durch ungewöhnliche Zeremonien nach der Epistel und nach dem Evangelium ausgezeichnet war. Da auch der Jahrtag Philipps von Schwaben auf die gleiche Weise, allerdings ohne Heiltumsübertragung gefeiert werden

<sup>161</sup> VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 381f.

<sup>162</sup> Der Beginn des Jahrtags *ad vigilias* ist durch die Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1111 bezeugt, vgl. Anm. 78.

sollte <sup>163</sup>, liegt die Vermutung nahe, das Sanctuarium sei vielleicht jenes von Heinrich III. für den Speyerer Hochaltar gestiftete Reliquienkreuz gewesen, von dem berichtet wird: *Item crucem pretiosam in altari summo reconditam ecclesiae Spirensium in honorem s. Mariae donavit, in cuius circumferentia subscripta continentur metra:*

*Contulerat sanctae felix haec dona Mariae  
Semper ut aeternae capescat munia vitae  
Henrich Conradi natus de stirpe monarchi  
Gisela qui genitus multum satis ipse benignus.*

*Carmina a tergo crucis:*

*Ad votum regis Henrici dona ferentis  
Respice de solio, resides quo Christe, superno* <sup>164</sup>.

Daß die beiden Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. sowohl im älteren als auch im jüngeren Necrolog (II/III) *tercius Romanorum imperator* genannt werden <sup>165</sup>, deutet auf Schwierigkeiten bei der Unterscheidung hin. Wahrscheinlich im Zusammenhang damit bildete sich in Speyer eine Tradition, die mit der Konzentration der Saliermemoria einherging. Dieser Vorgang ist in Entsprechung zur Vereinigung der einzelnen Gräber zu einem Saliergrabmal zu sehen, das als ‚Saliermonument‘ angesprochen wird <sup>166</sup>.

Als Vergleich zum Saliergedenken in Speyer bietet sich dasjenige im Aachener Marienstift an, zumal dieses durch ein um die Mitte des 13. Jahrhunderts angelegtes Totenbuch überliefert ist <sup>167</sup>. Von den fünfzehn Saliereinträgen in den aus Speyer stammenden necrologischen Überlieferungen sind sieben auch im Aachener Necrolog verzeichnet. Es handelt sich um die vier salischen Kaiser und die Kaiserin Agnes, wie um die Tochter Heinrichs IV., Adelheid und Heinrichs IV. Sohn Konrad (+ 27. Juli). Weshalb zu diesem Tag im Speyerer Necrolog (II) Einträge fehlen, ist noch zu klären. Doch enthält der Auszug von Gamans sein Gedenken <sup>168</sup>.

(6) (24. 5.) *Obiit Henricus IV. imperator.*

(7) (4. 6.) *Obiit Conradus imperator.*

(8) (4. 6.) *Obiit Adeleit, filia Henrici III. imperatoris.*

(8b) (27. 7.) *Obiit Conradus, filius Henrici imperatoris.*

(9) (7. 8.) *Obiit Leodii Henricus tercius, Romanorum imperator augustus, qui*

<sup>163</sup> VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 382: ... *nisi quod tunc sanctuarium non exponitur...*

<sup>164</sup> DOLL (wie Anm. 5) S. 24, Nr. 35; vgl. SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 244.

<sup>165</sup> S. oben Nrn. 9 und 10, S. 692 und Anm. 154f.

<sup>166</sup> KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 901. – Vgl. die Erklärung von SCHULTE (wie Anm. 27) S. 40, das jüngere Nekrolog gewähre „kein Bild von dem Zusammenhange des Speyerer Domes mit dem deutschen Königtum mehr“.

<sup>167</sup> Wie in Anm. 139 und außerdem Nr. 207 S. 106 (Konrad, Sohn Heinrichs IV.) und Nr. 356 S. 147 (Kaiserin Agnes). Einen weiteren Vergleich bieten die Fuldaer Totenannalen, die Konrad II., Heinrich III., die Kaiserin Gisela und Beatrix, wahrscheinlich eine Tochter Konrads II., enthalten; vgl. Die Klostersgemeinschaft von Fulda, hg. von KARL SCHMID u.a. (Münstersche Mittelalter-Schriften 8) München 1978, 2,1, S. 318f.

<sup>168</sup> Necrologien I und II (wie Anm. 142 und 143).

*dedit Muldecham et Harnam.*

(10) (5. 10.) *Obiit Henricus cum barba imperator II, qui dedit Mandervelt et ampliavit fratribus mensuram panis, vini et cervisie.*

(11) (14. 12.) *Obiit Agnes imperatrix.*

Offensichtlich verdankt des Aachener Marienstift wie das Speyerer Domstift die größten Wohltaten den beiden Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., die im Aachener Totenbuch richtig bezeichnet und auseinandergehalten sind. Doch zieht das Aachener Saliergedenken das besondere Interesse auf sich, weil es das Gedächtnis an zwei in Sachsen getötete *servientes* Heinrichs IV. *expressis verbis* festhält:

(24. 12.) *Obiit Sifridus et Albertus interfecti in Saxonia servientes Henrici III imperatoris, pro quibus habemus in vigilia Epyphanie de Worsolden 18 solidos* <sup>169</sup>.

Es kann wohl kein Zweifel sein, daß der eine von ihnen, nämlich Siegfried, am 7. August verschied, da sich ein entsprechender Eintrag zu diesem Tag findet:

(7. 8.) *Obiit Sigefridus, pro quo data est Muldecha.*

Daß tatsächlich Heinrich IV. den Besitz Mook an der Maas in der Provinz Limburg dem Stift übertragen hat, geht nicht nur aus dem Necrologeintrag Heinrichs IV. zum 7. August, sondern auch aus einem Diplom Friedrichs II. für das Marienstift vom Juli des Jahres 1226 hervor <sup>170</sup>. Die beiden Einträge im Aachener Necrolog zeigen, daß sich die Frage nach der Saliermemoria nicht auf die salischen Herrscher und die Mitglieder des salischen Geschlechts beschränken läßt.

Obschon im Hochmittelalter zum Zwecke des Gebetsgedenkens immer intensiver die Necrologien benutzt worden sind <sup>171</sup>, weshalb sie neben der urkundlichen Überlieferung die beste Auskunft über die Verbreitung des liturgischen Gebetsgedenkens für die Salier geben dürften, sollen die wenigen bekannten Einträge von Saliern in den sog. Libri vitae nicht unerwähnt bleiben.

Im jüngeren Teil des Gedenkbuches der Abtei Reichenau, der eine Abschrift der Profeßliste aufweist, haben sich Konrad II. und seine Gemahlin Gisela vor der Kaiserkrönung 1027 eintragen lassen. Der auffallend gestaltete und sorgfältig geschriebene Eintrag steht im Zusammenhang mit einer auf dem folgenden Blatt von der gleichen Hand eingeschriebenen Namensgruppe, in der vier Herzöge genannt werden <sup>172</sup>.

<sup>169</sup> TEICHMANN (wie Anm. 139) S. 149; zur Identifizierung vgl. ERICH WISPLINGHOFF, Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57) Bonn 1972, I, S. 62, Nr. 43. S. auch unten S. 714f.

<sup>170</sup> TEICHMANN (wie Anm. 139) S. 109; JOHANN FRIEDRICH BOEHMER – JULIUS FICKER, Regesta Imperii 5,1, Innsbruck 1881/82, Neudruck Hildesheim 1971, S. 333, Nr. 1645.

<sup>171</sup> Vgl. KARL SCHMID – JOACHIM WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 365–405) S. 126ff. und DIES., (wie Anm. 10) S. 34f.

<sup>172</sup> Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von JOHANNE AUTENRIETH – DIETER GEUENICH – KARL SCHMID (MGH Libri memoriales et necrologia, Nova Series 1) Hannover 1979, Faks. p. 156 C-D 2-3 bzw. p. 158 B-C 1-2.

CVONRADVS REX CVONRADVS DVX HEREMANNVS DVX  
 KISELA REGINA GIRBIRCH  
 MATHILTH  
 FRIDERICH DVX  
 Cuonradvs DVX  
 BRVN  
 Friderich RVODOLF ADALHEID

Die Herzogs-Gruppe läßt sich, wie gezeigt werden konnte,<sup>173</sup> von der schwäbischen Herzogstochter Mathilde her, der Schwester der Kaiserin Gisela, erklären, zumal sie sich wie der Königseintrag in die Zeit bald nach der Erhebung Konrads II. auf den Sommer des Jahres 1025 datieren läßt. Die Einträge scheinen eine Situation auf der Insel Reichenau festzuhalten, in der „Annäherungsversuche zwischen den Aufständischen und König Konrad II.“ unternommen worden sind<sup>174</sup>.

Auf seinem Italienzug 1046 traf König Heinrich III. nach einer Mitteilung Hermanns des Lahmen mit Papst Gregor VI. in Piacenza zusammen. Tatsächlich findet sich dort sein Name: *Domnus Enricus rex* ist unter dem *DOMNVS APOSTOLICVS* im Liber vitae des Klosters S. Savino in Piacenza eingetragen. Papst und König stehen vor dem Klerus von Piacenza mit dem Bischof Guido an der Spitze, einem Verwandten von Heinrichs Gemahlin Agnes, und vor zahlreichen weiteren Kleriker- und Mönchsgruppen, unter ihnen *Odilo abbas cum omnibus sibi commissis, quorum deus s[c]it*. Offenbar handelt es sich um den Abt von Cluny. In Anbetracht dieser Verbrüderung fällt neues Licht auf den Verlauf und das Ergebnis der Synode von Sutri<sup>175</sup>.

Die Kaiserin Agnes, die sich nach ihrer Regentschaft für das asketische Leben entschieden und nach Italien zurückgezogen hatte, schloß anlässlich ihrer Besuche in italienischen Klöstern zahlreiche Verbrüderungen, bei denen sie jeweils kostbare Geschenke machte<sup>176</sup>. Man weiß aus einem Brief, daß sie – wie schon Konrad II. – „Gemeinschaft und Brüderschaft“ (*societas et fraternitas*) mit den Mönchen von Fruttuaria anstrebte und sich ihrer Fürbitte empfahl, *quia vestra intercessio certa salus est*<sup>177</sup>. In Montecassino weilte sie wohl im Jahre 1073, wo sie sich in einem zum Zwecke des Gebetsgedenkens angelegten, fragmentarisch erhaltenen Faszikel eintragen ließ, der in einem Missale des Klosters überliefert ist:

[.....?] *Agnes imperatrix, Guillelmus pater eius,*  
 [*Henricus im]p., item Henricus filius eius, item*  
 [.....] *eius [....?]*

<sup>173</sup> HANSMARTIN SCHWARZMAIER, Reichenauer Gedenkbucheinträge aus der Anfangszeit der Regierung König Konrads II. (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 22, 1963, S. 19–28) S. 20ff.

<sup>174</sup> Ebd. S. 25.

<sup>175</sup> KARL SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046. Bericht über einen Quellenfund (Verbum et Signum. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung. Studien zur Semantik und Sinntradition im Mittelalter 2, München 1975, S. 79–97) S. 84ff. mit Abb. 1 nach S. 80.

<sup>176</sup> Vgl. BULST–THIELE (wie Anm. 156) S. 83ff.

<sup>177</sup> WILHELM VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, Leipzig 1890, S. 1255; vgl. BULST–THIELE (wie Anm. 156) S. 84 Anm. 2. Vgl. Bertholdi annales ad a. 1062 (MGH SS 5) S. 272.

Es folgen die Namen von Klerikern und Mönchen<sup>178</sup>. Im Liber vitae von Subiaco finden sich Saliernamen im Anschluß an Namen von Mönchen aus Pothière, an deren Spitze der *Domnus Hubertus abbas* steht. Bemerkenswert ist es, daß die an den Mönchseintrag angeschlossene Gruppe mit *Henricus imperator* beginnt, während *Agnes mater eius*, die den Eintrag wahrscheinlich veranlaßt hat, erst danach folgen *Rainaldus eps.*, der Bischof von Como, der Agnes begleitete, und weitere Kleriker. Die gegen Ende der Namensgruppe folgende Reihe *Henricus, Agnes, Guilelmo* scheint verstorbene Angehörige von Agnes zu nennen, so daß der Eintrag stark auf Agnes und ihre Umgebung abgestellt erscheint. Er wird in die Zeit vor 1075 datiert und verdient Beachtung, weil er Heinrich IV. bereits mit dem Kaisertitel schmückt<sup>179</sup>. Auch im Kloster Farfa, das von den Saliern, insbesonere von Agnes, reich beschenkt wurde, hat Heinrich IV. im Jahre 1082 Aufenthalt genommen und ist – wie Gregor von Catino berichtet – mit seinen (ihn begleitenden) Getreuen ins Gedenkbuch eingeschrieben worden: *nomen illius vel quorumdam suorum fidelium in libro commemoratorio fore ascriptum*<sup>180</sup>.

Im Rahmen einer umfassenden Behandlung der Salier-Memoria kommt der Kaiserin Agnes gewiß ein ganz besonderer Platz zu, der ihrem Rückzug aus der Welt und ihren geistlichen Verbindungen entspricht.

Hervorragende Zeugnisse salischer Memorialüberlieferung stellen nicht zuletzt auch jene berühmten Prachthandschriften dar, die Heinrich III. und seine Mutter Gisela bzw. seine Gemahlin Agnes in bildlicher Darstellung zeigen. Sie wurden in königlichem Auftrag in Echternach gefertigt und gelangten als Gaben an Reichskirchen, u.a. an die Bremer Kirche, an Speyer bzw. an St. Simon und Juda in Goslar<sup>181</sup>. Ohne hier auf die Dedikationsbilder und Dedikationsinschriften näher eingehen zu können, sei nur eine Textstelle aus dem an den Speyerer Dom gekommenen Evangeliar erwähnt: *HIC LIBER EST VITAE QUIA VITAM CONTINET IN SE*<sup>182</sup>.

#### d) Bischöfliche Jahrtagsanordnungen für Salierherrscher

Noch im Jahr der Einsetzung Annos zum Erzbischof von Köln (1056) ging das in seiner Vita mitgeteilte „Orakel zur Verherrlichung des Helden“<sup>183</sup> in

<sup>178</sup> Wiedergabe der Namen und der Ergänzungen nach HANSMARTIN SCHWARZMAIER, Der Liber vitae von Subiaco. Die Klöster Farfa und Subiaco in ihrer geistigen und politischen Umwelt während der letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 48, 1968, S. 80–147) S. 120f.; Schwarzmaier erwägt als Ergänzung auch *Agnes mater*, die m.E. sogar den Vorzug verdient; neuerdings HEINRICH DORMEIER, Montecassino und die Laien im 11. und 12. Jahrhundert (Schriften der MGH 27) Stuttgart 1979, S. 135ff.

<sup>179</sup> SCHWARZMAIER (wie Anm. 178) S. 118ff. mit Textwiedergabe S. 146.

<sup>180</sup> Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino, hg. von UGO BALZANI (Fonti per la Storia d'Italia 45) Roma 1903, S. 172; vgl. SCHWARZMAIER (wie Anm. 178) S. 122.

<sup>181</sup> Vgl. SCHRAMM – MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 89) S. 173f., Nrn. 153–155. – Nachtrag: Darüber demnächst JOACHIM WOLLASCH, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche, Vortrag am Historischen Kolleg München vom 28. April 1983 (erscheint im Deutschen Archiv).

<sup>182</sup> ALBERT BOECKLER, Das Goldene Evangelienbuch Heinrichs III., Berlin 1933, S. 17 mit Abb. 8; WOLLASCH (wie Anm. 181).

<sup>183</sup> STEINDORFF (wie Anm. 140) 2, S. 351 Anm. 2; vgl. WATTENBACH – HOLTZMANN – SCHMALE (wie Anm. 216) S. 649ff.

Erfüllung: Einer von ihnen, der König oder er selbst, werde bald sterben. Der zum Oberhirten gemachte vormalige Propst des Goslarer Stiftes St. Simon und Juda indessen sei dem verstorbenen Herrscher – so wird weiter berichtet – nicht weniger treu und ergeben gewesen als dem lebenden. Er habe niemals nachgelassen, durch Fasten, Nachtwachen, Gebete und Almosenspenden für das Seelenheil Heinrichs III. Sorge zu tragen: *Instituit praeterea annualem eius memoriam agi Coloniae, ipse quam diu vixit numquam illius specialiter immemor*<sup>184</sup>. Bemerkenswert ist es, daß die Nachricht von der Feier des Jahrtagsgedächtnisses für den Salierherrscher in Köln, die vom dortigen Erzbischof angeordnet worden war, in einer Bischofsvita überliefert ist. Auf diese Weise erfahren wir nämlich, daß sich nicht nur die Salier selbst, sondern auch andere mit ihnen verbundene Personen und Institutionen für den herrscherlichen Memorialdienst tatsächlich verpflichtet wußten. Auf dem Hintergrund einer bereits bestehenden Anniversarfeier für Heinrich III. in Köln erst versteht sich die Übertragung des neunten Teiles der königlichen Einkünfte für die Kölner Klöster im Jahre 1063, die um der Memoria willen durch eine Königsurkunde verfügt wurde<sup>185</sup>.

Inwieweit die Verpflichtung der Reichskirchen und Reichsklöster, für den Herrscher und seine Familie zu beten, in der Salierzeit und zumal nach dem Ausbruch des Investiturstreites eingelöst worden ist, bedarf noch gründlicher Unersuchung. Hier also geht es um die Anordnung der Anniversarfeier für einen Herrscher durch den Bischof.

Versteht sich in diesem Sinn auch der Eintrag im älteren Speyerer Necrolog (II), der besagt, Bischof Johannes habe angeordnet, am Jahrtag Heinrichs, des dritten Kaisers dieses Namens, solle ein *servitium* in der Größenordnung von 31 Unzen aus dem Besitz *Steinwilre* geleistet werden? Da es weiter heißt, was in der bisherigen Teiledition des Totenbuches einfach weggelassen worden ist, durch den Dompförtner sollten den Stuhlbrüdern 18 bzw. 12 Denare gegeben werden<sup>186</sup>, liegt hier nicht eine Anniversaranordnung, sondern offenbar eine regelrechte Anniversarstiftung vor. Zwar muß die Erwähnung der Stuhlbrüder Zweifel erwecken, ob es sich hier um eine zeitgenössische Bestimmung handelt. Die Mitteilung einfach unberücksichtigt zu lassen, kommt jedoch der erforderlichen kritischen Beurteilung des Sachverhalts gewiß nicht entgegen. Und dies vor allem deshalb, weil die nicht weniger interessante und wichtige Überlieferung von der Dotation des Jahrtags Heinrichs IV. durch den Speyerer Bischof Johannes, der zwei Jahre vor dem Herrscher verstarb<sup>187</sup>, urkundlich verbürgt ist. Mit der Stiftungsurkunde der Abtei Sinsheim vom 6. Januar des Jahres 1100 hat der Bischof nämlich nicht nur seine Gründung ausgestattet, wobei sich der Kaiser selbst zum Zeugendienst bereitfand. Vielmehr hat er darüber hinaus den Domkanonikern die *curtis Steinwilre* übertragen, damit diese wie auch die Brüder der bischöflichen Kollegiatstifte des hl. German, des hl. Guido und der hl. Dreifaltigkeit seinen Jahrtag und den seiner namentlich genannten Verwandten feierten. Dabei sollten die

<sup>184</sup> Vita Annonis archiepiscopi Coloniensis I,7 (MGH SS 11) S. 470; vgl. NEUSS – OEDIGER (wie Anm. 38) S. 184.

<sup>185</sup> MGH D H IV 104; s. oben S. 674 mit Anm. 38.

<sup>186</sup> S. oben Anm. 154.

<sup>187</sup> Im Jahre 1104; über Bischof Johannes von Speyer vgl. GUGUMUS (wie Anm. 68) 4, S. 45ff., bes. S. 70 und schon SCHULTE (wie Anm. 27) S. 18f.

Domscholaster mit den Kanonikern verköstigt und auch hundert Arme gespeist werden. Am Jahrtag des Kaisers aber sollten wie an seinem eigenen den Armen genau festgesetzte Almosen zukommen: *In anniversario autem imperatoris, item in meo, pauperibus in elemosinam dabuntur IIII maldera siliginis et IIII hamę cervisię et III bachones* <sup>188</sup>. Und ein Jahr später, am 24. Mai 1101, stattete Bischof Johannes das Stift St. Guido mit Besitz in Niederrottenbach aus und bestimmte dabei, daß die Brüder den Ertrag an seinem Jahrtag unter sich aufteilen sollten; am Jahrtag Kaiser Heinrichs IV. wie an seinem eigenen und an dem seiner Verwandten aber *ad ecclesiam sanctę Marię ad vigilię in nocte et missas in die celebrandas, communiter conveniant et in refectionem eis communiter cum fratribus maioris ecclesię de curte mea Steinwilre, quam fratribus donavi, administrandam recipiant* <sup>189</sup>. Nicht überzeugender hätte dieser Bischof seine enge Bindung an den Kaiser offenbar machen können!

Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, die bis ins einzelne geregelte Jahrtagsstiftung des Bischofs Johannes von Speyer für sich selbst und für seine Verwandten, seinen Vater Wolfram, seine Mutter Azela, seinen Bruder Zeizolf und seine Nichten Adelheid und Jutta und auch für den Erzbischof Hermann von Köln wie für den Kaiser Heinrich IV. sei für die Feier der Saliermemoria in der Speyerer Domkirche, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, bestimmend gewesen. Dafür spricht vor allem die Feier der nächtlichen Vigil durch den Dom- und den Kollegiatstiftsklerus sowohl am Jahrtag des Kaisers als auch an dem des Bischofs. Wenn aber davon die Rede ist, daß die Bürger mit Kerzen an diesem Gedenkgottesdienst für den Bischof teilzunehmen pflegten <sup>190</sup>, so erinnert dies unmittelbar an die Bestimmungen, die Heinrich V. im Jahre 1111 für die Speyerer Bürger erließ. Darauf wird zurückzukommen sein <sup>191</sup>.

## II. Erwägungen und Fragen

Um eine Diskussion in Gang zu bringen, die sich mit den Bemühungen der Salier um ihre Memoria beschäftigt, sollen nun einige Fragen formuliert werden, die sich aus den zusammengestellten Zeugnissen ergeben. Da es sich um einen ersten Versuch handelt, die ‚Saliermemoria‘ zu thematisieren, können zumal angesichts der noch unvollständigen Quellenübersicht nur ausgewählte Probleme zur Spache gebracht werden. Sie resultieren aus der in Angriff genommenen Erforschung der Gedenküberlieferung und erweisen sich schnell als solche, die nur im fächerübergreifenden Dialog zu fördern und einer Beantwortung näherzubringen sind. Dies gilt in gleicher Weise für den liturgischen Aspekt der Memoria wie für den historischen, vor allem aber für den als ‚Denkmal-Wissenschaft‘ anzusprechenden Bereich. Dabei zeigt es

<sup>188</sup> Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, hg. von FRANZ XAVER REMLING 1, Mainz 1852, Neudruck Aalen 1970, S. 69ff., Nr. 70.

<sup>189</sup> Ebd. S. 78f., Nr. 73.

<sup>190</sup> VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 454 zum 5. September: *Hac nocte venient cives cum candelis suis ad vig. et cantabuntur maiores vig. et in crastino ad missam animarum, Si enim credimus et fiet memoria Iohannis episcopi Spirensis...*

<sup>191</sup> S. oben S. 679 und unten S. 722.

sich jedoch, daß die Diskussion über die Sorge der Salier um die Memoria rasch auf das Feld sozialgeschichtlicher Fragestellungen gerät.

a) Gelübde und Gedenkstiftungen: Zum Zusammenhang von *votum*, *remedium animae* und *memoria*.

Im Blick auf die Votiv-Messen ist betont worden, daß ‚Gelübde einlösen‘ (*votum reddere*) fast immer in der Form des Opfers geschieht oder doch mit einer Opfer-, einer Kulthandlung also, verbunden ist<sup>192</sup>. Wie in der Antike und im Alten Testament taucht das *votum* als Opferform auch im christlichen Mittelalter auf. „Und so suchen wir für die zeitlichen Gaben und Geschenke, die wir Gott opfern, seine Gnade zu erhalten, durch die wir noch Größeres, nämlich die ewige Seligkeit erhalten“, lautet eine vor der Mitte des 9. Jahrhunderts in Reims gegebene Explikation<sup>193</sup>.

Wenn daher König Konrad II. wenige Tage nach seiner Erhebung im Jahre 1024 das von ihm für diesen Fall gemachte Gelübde durch eine Schenkung an das Kapital der Speyerer Domkirche für seine Memoria und die seiner Vorfahren und Nachfahren einlöste (D K II 4), so muß diesem *votum caritatis* die ihm zukommende Bedeutung zuerkannt werden. Besteht doch aller Anlaß, von diesem bisher nur wenig beachteten Zeugnis her jene Maßnahmen zu betrachten und zu beurteilen, die der neue König zur Verankerung und Repräsentation seiner Herrschaft in Angriff genommen hat. Bald schon muß sich der König entschlossen haben, den festen Sitz seiner Väter auf der Limburg in ein Kloster umzuwandeln<sup>194</sup>. Jedoch zu glauben, nach dem Willen Konrads II. habe das Kloster Limburg das geistliche Zentrum der salischen Herrscherfamilie werden sollen, wird schon dadurch in Frage gestellt, daß der König nach seinem Regierungsantritt nicht nur den Bau einer Klosterkirche, sondern auch den Neubau des Speyerer Domes – wohl nicht erst im Jahre 1030, wie allgemein angenommen worden ist, sondern wahrscheinlich früher, möglicherweise im Jahre 1025<sup>195</sup> – in Gang gesetzt hat. Aus der Sicht des *votum caritatis* von 1024 verblaßt der Streit über die Frage nach der Priorität des salischen Heiligtums vollends zum Gelehrtengezänk. Richtet sich doch offensichtlich schon das Gelübde des ersten salischen Thronanwärters auf das *altare Spirensis episcopii* (D K II 4). Und alles, was nach der Einlösung dieses Gelübdes geschah, nimmt sich aus wie eine fortgesetzte zusätzliche Einlösung desselben. Wenn die Limburg in ein

<sup>192</sup> Mit Hinweis auf ALFRED STUIBER, Die Diptychon-Formel für die Nomina Offerentium im römischen Messkanon (Ephemerides Liturgicae 68, 1954, S. 127–146) S. 134: künftig ANGENENDT (wie Anm. 8).

<sup>193</sup> JEAN-PAUL BOUHOT, Les sources de l'Expositio missae de Remi d'Auxerre (Revue des Études Augustiniennes 26, 1980, S. 118–169) S. 149; Übersetzung nach ANGENENDT (wie Anm. 8).

<sup>194</sup> Frutolfi et Ekkehardi chronica necnon Anonymi chronica imperatorum, hg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE – IRENE SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Frh. v. Stein-Gedächtnisausgabe 15) Darmstadt 1972, S. 58 (Frutolf): (*secundo ... regni sui anno Chuonradus rex ...*) *In proprio quippe castello Lintburg dicto, ad alios usus quondam sibi grato, monasterium construxit prediorumque copia illud ditans monachorum congregationem sub abbatis provisione illuc introduxit*; vgl. BRESSLAU (wie Anm. 18) 2, S. 383ff.

<sup>195</sup> Darüber neuerdings DOLL (wie Anm. 117) S. 9ff. – Zur Grundsteinlegung allgemein jetzt: KARL JOSEF BENZ, Ecclesiae pura simplicitas. Zu Geschichte und Deutung des Ritus der Grundsteinlegung im Hohen Mittelalter (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 32, 1980, S. 9–25).

Kloster umgewandelt wurde, so darf dies wohl nicht so verstanden werden, als habe dieser neuen Kultstätte zentrale Funktion zukommen sollen. Liefere man doch bei einer solchen Annahme Gefahr, den neuen Herrscher und seine Nachfolger zu unterschätzen, zumal da Heinrich II. Bamberg gegründet hatte und Otto der Große Magdeburg. Was spricht dagegen, dem Verfasser der *Vita Bennonis* zu glauben, der in der Lebensbeschreibung eines Mannes, der im salischen Speyer die Schule durchlief und als Bischof von Osnabrück im Dienste Heinrichs IV. am Dom zu Speyer als Baumeister tätig war, schrieb<sup>196</sup>: *Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut, quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc, qui iam pene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaque memoriae dedicare deberent?* Und wenn auf der Limburg eine erstaunlich große und architektonisch beachtenswerte Klosterkirche errichtet worden ist<sup>197</sup>, so weist dies nur auf den Anspruch hin, den der Neubau der Speyerer Domkirche zu erfüllen hatte. In Anbetracht der Schutzpflicht über Limburg, die dem Speyerer Bischof schon bald aufgetragen wurde<sup>198</sup>, kann es kaum Erstaunen auslösen, wenn das Heilig-Kreuz-Kloster mit seiner königlichen Ausstattung, zu der doch wohl ein das Patrozinium rechtfertigendes Heiltum gehört haben wird<sup>199</sup>, an die Domkirche von Speyer gelangte<sup>200</sup>. Jedenfalls bildete Limburg mit anderen Klöstern, Stiften, Grafschaften und Besitztiteln die feste Basis sowohl des Bischofs- als auch des Kapitelsgutes der Kirche von Speyer. Das große Privileg Heinrichs IV. für das Speyerer Domkapitel vom Jahre 1101 (D H IV 466) als *summum ... votum, omnes ubique clericos et precipue nostros speciales in nostra speciali sancta Spirensi ecclesia omnibus modis iuvare, ditare, honorare*, ist es, das auf das *votum caritatis* Konrads II. vom Jahr 1024 zurückweist, ein *votum*, dessen materielles Substrat die *curtis Iohaningen* (Jöhlingen) bildete<sup>201</sup>.

Welche Gründe immer Heinrich IV. bewogen haben mögen, den bewunderungswürdigen Umbau des Domes zu Speyer vornehmen zu lassen: Es kann wohl keinen Zweifel darüber geben, daß dieses großartige Werk<sup>202</sup>, an

<sup>196</sup> *Vita Bennonis* II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi c. 4, hg. von H(ARRY) BRESSLAU (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1902) S. 4f.

<sup>197</sup> Noch immer ist die Arbeit von W. MANCHOT, *Kloster Limburg an der Haardt. Eine bauwissenschaftliche und geschichtliche Abhandlung*, Mannheim 1892, zu nennen.

<sup>198</sup> Im Jahre 1032 nach D K II 180; vgl. BRESSLAU (wie Anm. 18) 2, S. 383ff., bes. S. 386.

<sup>199</sup> Dies hält neuerdings auch SCHWINEKÖPER (wie Anm. 109) S. 242 für durchaus wahrscheinlich.

<sup>200</sup> D H IV 165; zur Überführung des Schatzes vgl. SCHRAMM – MÜTHERICH (wie Anm. 89) S. 101.

<sup>201</sup> S. oben Anm. 18. – Vgl. RUDOLF SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln* (Bonner Historische Forschungen 43) Bonn 1982, S. 267.

<sup>202</sup> Aus der großen Zahl der Stimmen seien nur zwei hervorgehoben: eine Stelle aus Ebos *Vita Ottonis ep. Babenbergensis* (MGH SS 12, S. 825): *Eo tempore gloriosissimus imperator Henricus magnum illud et admirabile Spirensis aecclisae aedificium ob venerationem perpetuae virginis Mariae, cuius specialis alumpnus fuit, regali magnificentia extruebat*, sowie die berühmte Stelle im ersten Kapitel der *Vita Heinrici IV. imp.* (wie Anm. 218) S. 10: (famoso Spirensi monasterio), *quod ille a fundo fundatum usque mira mole et sculptili opere complevit, ut hoc opus super omnia regum antiquorum opera laude et admiratione dignum est*. Vgl. weiterhin DOLL (wie Anm. 5) S. 28ff., Nr. 57ff. – Dazu WILLIBALD SAUERLÄNDER, *Cluny und Speyer (Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN [Vorträge und Forschungen 17] Sigmaringen 1973, S. 9-92) S. 21ff.*; zur Frage „kaiserlicher Bau?“ ebd. S. 28ff. – Nachtrag: Nach Abschluß meiner Forschungen wurde mir die für die Jahre nach Canossa einschlägige Arbeit von JÖRGEN VOGEL, *Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 9) 1983 bekannt. Ohne sie im einzelnen zu berücksichtigen, beschränke ich mich auf die Bemerkung Vogels S. 165: „Die Sorge um die Memoria drückte

dessen Vollendung der Salier zeitlebens arbeitete, menschliches Vermögen beinahe übersteigende Kräfte beanspruchte. Trotz fortwährender Not, die seit dem Ausbruch des Investiturstreites zuweilen kaum erträglich, immer aber bedrückend war, manchmal gewiß nicht größer hätte sein können, ließ der Salier von seinem Vorhaben bis zu seinem Tod niemals ab. Allein die Annahme, bei diesem Werk sei es darum gegangen, ein Gelübde einzulösen, könnte im Blick auf die Lage, in der sich der Salier befand, den unbeugsamen Willen und die nie erlahmende Ausdauer überzeugend erklären, das Vorhaben zu Ende zu bringen. Der Kaiser starb im Kirchenbann, als diese Kirche, sein Werk, nahezu vollendet war.

Eine 1080 im Felde an der Elster vor dem Gefecht mit Rudolf von Rheinfelden, dem von seinen Gegnern erhobenen König, ausgestellte Urkunde zeugt von der Größe der Not, in der sich Heinrich befand. Seine Zuflucht zur Gottesmutter und Jungfrau Maria, zur Schutzherrin der Speyerer Kirche und Hüterin der in ihr bestatteten Väter, wird aktualisiert und aktiviert durch die Schenkung des Gutes Waiblingen an den Bischof und des Gutes Winterbach an die Domkanoniker<sup>203</sup>. Längst hat man erkannt und auch anerkannt, daß es sich hier um eine ausgesprochene Motiv-Urkunde handelt<sup>204</sup>. Versteht man aber die Gabe für das Seelenheil der Salier in Speyer als Opfer für die Gewährung des Sieges über den Widersacher und nimmt man dieses *votum* ernst, dann ist der Zusammenhang mit dem Dombauwerk Heinrichs in Speyer mehr als nur wahrscheinlich. Und dies um so mehr, als der Plan zum Umbau des Domes, wenn er im Sinne eines Versprechens, eines Gelübdes, verstanden wird, doch wohl im Zustand der Not gefaßt worden sein dürfte. Vieles spricht demnach dafür, daß der Auftrag zur Befestigung und Ausgestaltung des Bauwerkes an Bischof Benno von Osnabrück bereits ergangen war, als Rudolf von Rheinfelden fiel<sup>205</sup>. Jedenfalls war zu Beginn der 1080er Jahre Heinrichs *votum* und *studium circa Spirensis monasterium* auch in Byzanz schon bekannt; übersandte doch der Basileus, um die *amicitia* des Saliers zu gewinnen, eine goldene Altartafel für den Dom zu Speyer<sup>206</sup>.

In der Forschung ist im Zusammenhang mit der Frage nach dem Beginn des Umbaus des Speyerer Domes bereits in Erwägung gezogen worden, ob Heinrich IV. nicht in Speyer – zur Zeit seiner ersten großen Verlassenheit nach den Verhandlungen von Tribur und Oppenheim im Spätjahr 1076 – den Entschluß zum Bußgang über die Alpen gefaßt und dabei ein Gelübde abgelegt hat. Es könnte für den Fall der Befreiung aus der Krise in dem Versprechen bestanden haben, die offenbar noch nicht allen Ansprüchen und

---

Heinrich IV. besonders vor den gefährlichen Kämpfen gegen die Sachsen“.

<sup>203</sup> Wie Anm. 60.

<sup>204</sup> Wie Anm. 61.

<sup>205</sup> Da Benno mit Heinrich IV. im Frühjahr 1081 nach Italien aufbrach, muß wohl der Umbauplan, dessen Ausführung gewiß Zeit benötigte, früher gefaßt worden sein. HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) vermerkt S. 775 als Baubeginn „vor 1082“ bzw. S. 704 „anfangs der achtziger Jahre“; vgl. HANS ERICH KUBACH, Der Dom zu Speyer, Darmstadt 1976, S. 66: „Kurz nach 1080 beginnen wieder Baunachrichten“. HERMANN GRAF, Mönche und Geistliche als Architekten und Bauverwalter beim Bau des Klosters Limburg und des Speyerer Domes im 11. Jahrhundert (Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 54, 1956, S. 155–225) S. 213f. erscheint die „außergewöhnlich reiche Stiftung für den Speyerer Dom (1078 statt 1080 [!], D H IV 325) als Beweis für die bereits im Gange befindlichen Umbauten.“

<sup>206</sup> DOLL (wie Anm. 5) S. 28, Nr. 58.

Erwartungen genügende Speyerer Domkirche umzubauen und endlich zum sichtbaren und untrüglichen Zeichen der herrscherlichen Gottergebenheit zu machen<sup>207</sup>. Die Annahme, Hugo von Cluny, Heinrichs Taufpate, habe dem exkommunizierten Herrscher in Speyer geistlichen Beistand gegeben, wird nicht in Abrede gestellt<sup>208</sup>. Und daß in der Krisensituation nach mittelalterlicher Mentalität nichts näher lag, als der Versuch, diese mit einem Gelübde zu überwinden, zeigt die neuerliche Not nach der Jahrhundertwende, in die der Herrscher geriet. Ein Brief Heinrichs IV. an Hugo von Cluny aus dem Jahre 1102 gibt darüber Aufschluß<sup>209</sup>. Lange nicht wie gewöhnlich von seinem *dominus et pater* besucht, richtete Heinrich einen Brief an Hugo von Cluny, in dem er sich selbst als *infirmus vester* bezeichnete. In ihm versprach er hilfesuchend, alles für die Einheit der Kirche und den Frieden zu tun, und gelobte, wenn es ihm nach Gottes Willen gelänge, *regnum et sacerdotium in unum recolligere*, nach Jerusalem zu pilgern<sup>210</sup>, den Herrn dort anzubeten, wo er unter den Menschen geweilt und gelitten hat und für sie gestorben ist: im Heiligen Land. Dem zum Schluß des Briefes als *sanctitas vestra* angesprochenen Taufpaten teilte er dies mit, damit Hugo für ihn bete und seine Mönchsgemeinschaft, um des Erbarmens und Gelingens seines Vorhabens willen, Gott empfehle.

Der Hinweis auf die „tostlose Lage“ Heinrichs im Jahre 1102 und auf dessen Formulierungen im Brief an Abt Hugo und die Mönche von Cluny aus dem Jahre 1106: *ad te post deum quasi ad singulare refugium necessitatis nostrę recurrimus*<sup>211</sup>, ruft die Erinnerung wach an jenen Hilferuf am Tag vor der Schlacht gegen Rudolf von Rheinfelden an der Elster an Maria, die Schutzherrin des Speyerer Domes (1080): *ad huius misericordiam patres nostri habent refugium, sub cuius protectionem et nos confugimus ad Spirensē aecclēsiā specialiter suo nomini in nomine filii eius attitulatam* (D H IV 325). Zwar war es dem Salier nicht vergönnt, das Versprechen der Jerusalemwallfahrt einzulösen; den vielbewunderten Umbau des Speyerer Domes in schwerster Zeit jedoch zur Vollendung zu bringen, hat sich Heinrich bis an sein Lebensende nach Kräften bemüht und nahezu erreicht. Auch wenn kein erhaltenes Zeugnis verbürgt, daß dieses Werk auf ein Versprechen des exkommunizierten Königs im Spätjahr 1077 in Speyer zurückgeht: die von der Not geprägte Situation und nicht zuletzt der Rat Hugos von Cluny, den Heinrich vor seinem Canossagang empfangen hat<sup>212</sup>, lassen die Annahme nicht ausgeschlossen erscheinen, der Speyerer Dom verdanke die ihm

<sup>207</sup> ODILO ENGELS, Der Dom zu Speyer im Spiegel des salischen und staufischen Selbstverständnisses (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 32, 1980, S. 27–40) spricht S. 32 davon, der Dom sei „Symbol des nun von den Saliern getragenen Königtums.“

<sup>208</sup> MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 2, S. 740 und S. 892. Zur Taufpatenschaft vgl. D H III 263 und die Anm. 209 und 211 zitierten Briefe. – Auch Papst Viktor II. ist als *spiritualis pater* Heinrichs IV. bezeugt (D H IV 2).

<sup>209</sup> CARL ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV. (MGH Deutsches Mittelalter 1, 1937) S. 39f., Nr. 31. Vgl. WOLLASCH (wie Anm. 63).

<sup>210</sup> Auf dem Mainzer Reichstag 1103 soll der Kaiser während des Gottesdienstes an Epiphanie das Versprechen abgelegt haben, eine Sühnewallfahrt nach Jerusalem zu unternehmen; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 5, S. 173 mit Anm. 2.

<sup>211</sup> Die Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 209) S. 46ff., Nr. 37, Zitat S. 47.

<sup>212</sup> Vgl. schon FRANZ KLIMM, Der Kaiserdom zu Speyer, Speyer 1953, S. 17, wo jedoch die Schlacht an der Unstrut mit der Schlacht bei Mellrichstadt bzw. jener an der Elster verwechselt wird; danach GRAF (wie Anm. 205) S. 213 mit Anm. 183.

verliehene endgültige Gestalt einem *votum* des dritten salischen Herrschers. Die Frage nach der Entsprechung beim Bau Konrads II. liegt auf der Hand. Auch wenn sie offen bleiben muß, kann sicher gesagt werden, daß die Speyerer Domkanoniker ihre Ausstattung einem *votum* Konrads II. für den Fall seiner Königserhebung im Jahre 1024 verdankten.

Hier ist der Zusammenhang zwischen *votum* und *memoria* bezeugt. Es sollte daher nicht von vornherein in Abrede gestellt werden, daß darüber hinaus auch der Dombau zu Speyer den Zusammenhang von *votum* und *memoria* sinnbildhaft und steinern manifestiert. Jedenfalls wird man kaum fehlgehen in der Annahme, die Salier hätten den Bau des Domes als ‚Gedenkstiftung‘ verstanden.

#### b) Saliergedenken und Armensorge

Seitdem in der Mittelalterforschung der Zusammenhang von liturgischem Gebetsgedenken und Armensorge in der Verpflichtung zu sozialcaritativen Leistungen offenbar geworden ist, hat das Thema ‚König und Armer‘ bzw. ‚Königtum und Armensorge‘ eine neue Dimension gewonnen<sup>213</sup>. Fällt indessen bei der Betrachtung der Ottonenzeit der Blick zunächst auf zwei dem Gebetsgedenken und der Armensorge aufgeschlossene Herrscherinnen, auf die Königin Mathilde und die Kaiserin Adelheid<sup>214</sup>, so ist es im Blick auf die Salierzeit ein Kaiser, der sog. ‚Armen-Kaiser‘. Heinrich IV. tritt – wie bemerkt worden ist – als solcher in der ‚Vita Heinrici IV. imperatoris‘ in Erscheinung<sup>215</sup>.

Zwar ist hier nicht der Ort, in die Diskussion über das ‚Wesen der Heinrichsvita‘ selbst einzutreten<sup>216</sup>. Da aber die in briefliche Form gekleidete Totenklage damit endet, daß der (in Tränen sich ergießende) Verfasser die Aufzeichnung über die Taten, über die Ausgaben für die Armen, über das Schicksal und über den Tod des Kaisers Heinrich dem Empfänger (zur Tränen hervorrufenden Lektüre) übergibt, sind im Rahmen der *gesta* die *expensa in pauperes* ebenso ausdrücklich thematisiert wie dies mit der *fortuna* im Blick auf den Tod der Fall ist<sup>217</sup>. Dabei kommt den Armen um so größere Bedeutung zu, als der Kaiser in seiner trostlosen irdischen Verlassenheit

<sup>213</sup> Dazu JOACHIM WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 268–286) S. 275f.

<sup>214</sup> Vgl. künftig ALTHOFF (wie Anm. 16). Für die Salierzeit kommen die Kaiserinnen Gisela und Agnes besonders in Betracht.

<sup>215</sup> LOTHAR BORNSCHEUER, Miserae regum. Untersuchungen zum Krisen und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4) 1968, S. 157f. – Allgemein vgl. OTTO GERHARD OEXLE, Armut und Armenfürsorge um 1200. Ein Beitrag zum Verständnis der freiwilligen Armut bei Elisabeth von Thüringen (Sankt Elisabeth – Fürstin, Dienerin, Heilige. Sigmaringen 1981, S. 78–100).

<sup>216</sup> Vgl. die Kontroverse zwischen HAEFELE (wie Anm. 217) und BORNSCHEUER (wie Anm. 215) bes. S. 159 Anm. 831 mit Bezug auf HAEFELE S. 38. – Allgemein WATTENBACH – HOLTZMANN – SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2,3, 1940, Neudruck 1967, S. 377ff. Nachträge 3, 1971, S. \*120f. HELMUT BEUMANN, Zur Handschrift der vita Heinrici IV. (Clm 14095) (Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung, München 1965) S. 204–223; vgl. künftig DENS. in der Festschrift für J. Fleckenstein.

<sup>217</sup> HANS F. HAEFELE, Fortuna Heinrici IV. imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliens (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 15) Köln 1954, S. 33.

ausgerechnet von den Bedürftigen den Trost des Gebetes, und damit des Gedenkens erfährt. Die Lobpreisung des Kaisers am Schluß der Vita ist denn auch in ihrer Funktion und Akzentuierung nicht zu verkennen: *Felix es, imperator H(einrice), qui tales excubias, tales intercessores tibi parasti, qui nunc multipliciter auctum de manu Domini recipis, quod in manus pauperum abscondisti* <sup>218</sup>. Diese auf biblischer Verheißung gründende Aussage verlangt nämlich insofern gebührende Beachtung, als sie der *cura humanitatis*, der *misericordia* den Armen gegenüber, ihren Sinn gibt: der Barmherzigkeit, die in der ‚Gedächtnisrede‘, einer in klagender Zwiesprache nicht mit einem Verstorbenen, sondern mit einem Freund und Zeitgenossen gehaltenen ‚Totenrede‘ <sup>219</sup>, als besondere Tugend Heinrichs herausgestellt wird. Dazu scheint der Bezug des *miles* zur *humilitas* zu gehören, der in der auf Sallust zurückgehenden Formulierung aufscheint: *Ille modo personam imperatoris, modo tamquam militis gerebat, ex uno gerendae dignitatis, ex altero documentum prebens humilitatis* <sup>220</sup>.

Ohne den literarischen, motivgeschichtlichen und historisch-psychologischen Aspekt der Vita <sup>221</sup> zu verkennen, ohne auch ihren herrschaftstheologischen Charakter als Ausdruck einer langen, leidensvollen Tragödie (*longe nostrarum miseriarum tragedia*) <sup>222</sup> außer acht zu lassen, weil *dignitas* und *humilitas* wie *fides* und *fortuna* Begriffe sind, die gewiß bei der Frage nach den Leitmotiven der Vita eine Rolle spielen: Das Werk, das in der literarischen Tradition der Heiligen- wie der Herrscherbiographie steht, erklärt sich nicht ausschließlich aus dieser. Gibt es doch Zeugnis von einer Zeit, in der die Menschen durch Fragen aufgewühlt wurden, die angesichts der umsichgreifenden Untreue letztlich die *fides* und die *fidelitas* betrafen <sup>223</sup>: Das Ringen um die rechte Ordnung in der Welt <sup>224</sup> ist zutiefst auch ein Ringen um die Treue gewesen, wobei im Angesicht zahlreicher Treuebrüche die *fortuna*, das Schicksal, seine Rolle spielte. Wenn aber die in der Vita Heinrichs IV. thematisierten Fragen das geschichtliche Geschehen der Zeit selbst betreffen, nämlich die Auseinandersetzungen, in deren Mitte Heinrich IV. stand, dann läßt sich die hier aufzuwerfende Frage, weshalb in der Lebensbeschreibung Heinrichs IV. die ‚Armen‘ eine so zentrale Rolle spielen, nicht umgehen. Es geht also darum, zu prüfen, welche Relevanz der Armensorge des Kaisers in religiöser und in politischer Hinsicht zuzumessen ist.

Der Meinung, die Armenpflege, eine „aus der Hagiographie sattam

<sup>218</sup> Vita Heinrici IV. imperatoris c. 13, hg. von WILHELM EBERHARD (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1899) S. 43.

<sup>219</sup> HAEFELE (wie Anm. 217) S. 33.

<sup>220</sup> Vita Heinrici IV. imperatoris c. 1 (wie Anm. 218) S. 11 mit Bezug auf Sall. Cat. 60: *strenui militis et boni imperatoris officia simul exsequebatur*, dazu HAEFELE (wie Anm. 217) S. 40ff. mit Anm. 34 und JOHANNES SCHNEIDER, Die Vita Heinrici IV. und Sallust. Studien zu Stil und Imitatio in der mittellateinischen Prosa (Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft der Akademie Berlin (Ost) 49, 1965) S. 81ff.

<sup>221</sup> HAEFELE (wie Anm. 217) S. 33.

<sup>222</sup> Die Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 209) Nr.37, S. 50, 22. Dazu BORNSCHEUER (wie Anm. 215) S. 168.

<sup>223</sup> Vgl. oben S. 675f. mit Anm. 43ff. – Vgl. SCHMID (wie Anm. 30).

<sup>224</sup> Dazu GERD TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7) Stuttgart 1936.

bekannte Mentalität“, besitze „keinen Selbstwert“, weil sie „Wert ... einzig und allein in Rücksicht auf die Vergeltung des Himmels“ habe<sup>225</sup>, ist widersprochen worden<sup>226</sup>. Tatsächlich läßt sich nach mittelalterlichem Verständnis die Heilsgewinnung durch den Dienst am Bruder von demselben nicht trennen, weshalb die Frage nach dem ‚Selbstwert der Armenpflege‘ für die Motivation des liturgischen Gebetsgedenkens nicht relevant erscheint. Der Lohngedanke in der mittelalterlichen Theologie, der dem ‚do ut des‘ entspricht, führt dazu, daß in der Theologie von ‚Nutzen‘ und ‚Vergeltung‘ die Rede sein kann<sup>227</sup>. Wenn in der Vita also der Kaiser zum Anwalt der Armen gemacht wird, so empfängt er dafür den ihm zukommenden Lohn. Verlassen von den Seinen, von seinem Sohn wie von den geistlichen und weltlichen Würdenträgern und Getreuen, ist er doch letztendlich nicht verlassen. Denn nun werden die Armen, die *pauperes*, zu *intercessores* seines Heils, man möchte sagen: zu seinen Rettern. Freilich, daß sie den Kaiser, nicht nur den Menschen Heinrich retten, verdient besondere Beachtung, weil das Heinrich zukommende Königsamt die Sorge für seine *fideles* und insbesondere für die *pauperes* miteinschließt.

Gewiß kann die Frage nach der Funktion, die den Armen in der Vita Heinrici IV. auf Grund der Mildtätigkeit und Barmherzigkeit des Kaisers zukommt, mit der Frage nach der Realität von Heinrichs Verhältnis zu den Armen nicht abgetan werden<sup>228</sup>. Und wenn die Armensorge „ganz und gar in der Topik des Heiligenlebens hängen bleibt“, die „Realität“ also „vom Rankenwert des Legendären überwuchert“ wird, weil die „tatsächlichen sozialen Hilfeleistungen des Kaisers und ihr wirklicher Umfang“ nach der Schilderung des Biographen „unwägbar“ sind<sup>229</sup>, so muß doch ganz abgesehen von der Frage nach der Wirklichkeit, wenigstens nach dem Grund gefragt werden, der den Verfasser der Vita dazu bewogen hat, die Armensorge des Kaisers (*expensa in pauperes*) als ein zentrales Anliegen seiner Taten (*gesta*) erscheinen zu lassen.

Man wird die Beobachtung teilen, daß bei der Rechtfertigung des Kaisers in der Vita immer mehr dessen Person in den Vordergrund rückt, so daß sich zum Schluß „die panegyrische Perspektive“ sogar „gänzlich auf Heinrichs IV. Seelengeschick“ verengt<sup>230</sup>. Und ohne Zweifel vereinigt die *misericordia* „in sich schlechterdings alle Eigenschaften eines guten Christenmenschen“, weshalb hier die eine Tugend, die *humilitas*, „den gesamten Tugendkatalog“ vertritt<sup>231</sup>: Gleichwohl ist und bleibt der Verlassene und Enttäuschte, der das Reich der Unruhe mit dem Reich der Ruhe, das Endliche mit dem Unendlichen, das Irdische mit dem Himmlischen vertauscht, dem sein Erbe nicht

<sup>225</sup> HAEFELE (wie Anm. 217) S. 38.

<sup>226</sup> BORNSCHEUER (wie Anm. 215) S. 159 Anm. 831; vgl. auch Anm. 216.

<sup>227</sup> Vgl. ADALBERT MAYER, *Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Meß-Stipendiums* (Münchener Theologische Studien, Kan. Abt. 34) St. Ottilien 1976, bes. S. 114ff.; ARNOLD ANGENENDT, *Religiosität und Theologie. Ein spannungsreiches Verhältnis im Mittelalter* (Archiv für Liturgiewissenschaft 20/21, 1978/79, S. 28–55) S. 36ff.; vgl. auch WILHELM PESCH, *Der Lohngedanke in der Lehre Jesu* (Münchener Theologische Studien 7) München 1955, S. 142f.

<sup>228</sup> HAEFELE (wie Anm. 217) S. 38.

<sup>229</sup> Ebd.

<sup>230</sup> BORNSCHEUER (wie Anm. 215) S. 163.

<sup>231</sup> HAEFELE (wie Anm. 217) S. 38f.

mehr entrissen wird, der keinen Widersacher mehr hat, nicht irgend ein Mensch, sondern der Kaiser. Dem Glücklosen und Gescheiterten gebührt in seiner Glückseligkeit, wenn sich die Tränen unterdrücken ließen, Freude und nicht Trauer, Frohlocken nicht Klagen, Jubel nicht Schmerz<sup>232</sup>. Indessen wäre es angesichts dieser Lobpreisung des Kaisers verfehlt anzunehmen, die Vita wolle den Eindruck vermitteln, der Kaiser habe seine Würde nicht geachtet, sein Amt vernachlässigt, seine Herrschaft mißbraucht: ganz im Gegenteil. Nicht nur galt seine *misericordia* den Armen, auch seiner *dignitas* wurde er gerecht. Wird doch von ihm gesagt: *Oppraessores pauperum oppressit, raptores in direptionem dedit ...*<sup>233</sup>. Offenbar ändert nach Meinung des Vitenverfassers das Scheitern Heinrichs nichts daran, daß er der Kaiser war. Mehr noch: im Scheitern erst zeigte es sich, wie er sein Herrschertum verstand, wie starkmütig er es ausübte und vor dem Mißbrauch bewahrte.

So verstanden, erhält nicht nur die *fortuna*, sondern erhalten auch die Armen im Leben des Kaisers ihre besondere Funktion. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Vita nicht nur die allgemeine Aussage enthält, welch' unersetzlichen Verlust die Armen durch den Tod des Kaisers erlitten. Gewiß: die in biblischen Anklängen und im Stile der Heiligenviten vorgetragene Mildtätigkeit den Armen gegenüber erweckt den Eindruck maßloser Übertreibung<sup>234</sup>. Doch wird man aufhorchen, wenn es heißt, der Kaiser habe sich um die Armen, die ihn auf seinen Reisen begleitet hätten, selbst gekümmert, obwohl die Armenfürsorge einem Sachwalter übertragen war. Dabei interessiert am meisten die Mitteilung: *Sed et per curtes suas usquequaque stipendia pauperibus disposuerat, quorum numerum et obitum ipse scire voluit, ut et defuncti memoriam ageret et in eius locum alterum subrogatum nosset*<sup>235</sup>. Wenn nämlich berichtet wird, auf den Königshöfen seien Stipendien für die Armen eingerichtet worden und der Herrscher habe wissen wollen, wieviele Arme er betreute, mehr noch: er habe nicht nur die Zahl der Armen, sondern sogar ihren Todestag erfahren wollen, weil er ihr Totengedenken vornehmen und sicher sein wollte, daß an die Stelle jedes verstorbenen Armen ein anderer getreten sei, – so mag man das wiederum für eine Übertreibung halten. Dabei ist es jedoch wichtig, darauf zu achten, daß davon die Rede ist, der Herrscher habe die Zahl und den Todestag seiner Armen kennen wollen, *ut et defuncti memoriam ageret*<sup>236</sup>. Handelt es sich doch hier nicht etwa nur um eine gewöhnliche Memorialen-Stiftung für die Armen<sup>237</sup>, sondern offenbar um die persönliche Anteilnahme an der Totensorge selbst: *ut ... memoriam ageret*. Scheint an dieser Stelle der Herrscher einen Dienst zu übernehmen, der vornehmlich den Priestern und den geistlichen Kommunitäten oblag<sup>238</sup>, so stellt sich die Frage nach dem Verständnis und der Beurteilung gerade dieser Stelle um so dringlicher.

Zwar dürfte es schwerhalten, die Einrichtung von Armenstipendien durch

<sup>232</sup> Vita Heinrichs IV. imperatoris c. 13 (wie Anm. 218) S. 43f.

<sup>233</sup> Ebd. c. 1, S. 12.

<sup>234</sup> Vgl. die Hinweise in der Edition (wie Anm. 218) S. 10 Anm. 5–9, die vor allem das NT und die Martinsvita betreffen.

<sup>235</sup> Vita Heinrichs IV. imperatoris c. 1 (wie Anm. 218) S. 10f.

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> Wie sie vor allem in den Urkunden Heinrichs IV. öfters erwähnt werden; vgl. Anm. 69–72.

<sup>238</sup> Künftig vor allem ANGENENDT (wie Anm. 8). Vgl. auch MAYER (wie Anm. 227) passim.

Heinrich IV. an den Königshöfen nachzuweisen<sup>239</sup>. Die Tatsache jedoch, daß Heinrich IV. insbesondere in den Jahren 1101/02 anlässlich von Besitzrestitutionen und Schenkungen an die Klöster St. Maximin in Trier (D 465) und Prüm (D 471) sowie an die Speyerer Domkirche (DD 466, besonders 475) nicht nur ganz allgemein wie etwa 1057 in einer Urkunde für Speyer (D 10) ‚Armenspeisungen‘ verfügte, sondern jeweils eine genaue Anzahl von Armen festlegte, denen die Speisung zukommen sollte, spricht nachdrücklich für die Glaubwürdigkeit der Mitteilung, der Herrscher habe sich um die Anzahl der auf seinen Höfen zu versorgenden Armen gekümmert. Jedenfalls bestätigen die in den Diplomata erstmals vorkommenden Zahlenfestsetzungen für zu versorgende Arme das, was die Vita berichtet, sollten doch in St. Maximin am Jahrtag von Heinrichs Kaiserordination wie später am Jahrtag des Todes 300 Arme, in Prüm am Jahrtag der Königsordination, der Kaiserordination und am Jahrtag der Königsordination seines Sohnes je 50 gespeist, späterhin am Jahrtag des Todes Heinrichs 300 Arme gespeist und 30 gekleidet, am Jahrtag des Todes seines Sohnes aber 50 Arme gespeist und 12 gekleidet werden, während am Jahrtag der Kaiserin Gisela in Speyer 200 Arme zu speisen waren<sup>240</sup>. Laut Verfügung des Speyerer Bischofs Johannes vom Jahre 1100 aber hatten dort am Jahrtag des Todes Heinrichs IV. für die Speisung der Armen 4 Malter Winterweizen, 4 Eimer Bier und 3 Schinken zur Verfügung zu stehen<sup>241</sup> und außerdem war am Tag des Jahrgedächtnisses Heinrichs IV. jeder Hausbesitzer in Speyer verpflichtet, ein Brot den Armen zu geben, wie aus der Urkunde Heinrichs V. von 1111 hervorgeht<sup>242</sup>. Augenscheinlich erfuhr demnach die Armenfürsorge im königlichen Umfeld Heinrichs IV. eine Konkretisierung und Präzisierung. Dieser Befund aber erklärt sich wohl nur daraus, daß die Verwirklichung der Armenpflege tatsächlich ernst genommen wurde. Und dem widerspricht nicht, was „anderwärts und sogar in kaiserfeindlichen Quellen berichtet“ wird, in den *Annales s. Disibodi* etwa: ... *esset valde compatiens et misericors in elemosinis pauperum*<sup>243</sup>.

Reichen diese Zeugnisse aus, um die Aussage der Vita Heinrici IV. über das Verhältnis des Kaisers zu den Armen wenigstens zu stützen, so kommt es letztlich nicht einmal darauf an. Denn es geht darum, zu erklären, weshalb die Armenfürsorge neben der *fortuna* (oder auch: trotz der *fortuna*) aus der Sicht des Verfassers der Vita im Leben Heinrichs IV. eine so wichtige Funktion besitzt. Auch wenn diese Frage im Rahmen einer Studie über die Saliernmemoria nicht erschöpfend behandelt werden kann, seien hier einige

<sup>239</sup> Hinweise aus der Karolingerzeit könnten möglicherweise geben der Verkauf von Büchern aus der *bibliotheca* zum Unterhalt der Armen (Einhardi vita Karoli magni c. 33, hg. von GEORG WAITZ [MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1911, Neudruck 1965] S. 40), die Existenz eines ‚Almosenpfennigs‘ mit der Aufschrift *ELEMOSINA* aus der Zeit König Pippins (vgl. EGON BOSHOFF, Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts [Archiv für Kulturgeschichte 58, 1976, S. 265–339] S. 267 mit Anm.9) und der Auftrag an die *elemosynarii* bezüglich der Bücherverteilung unter die Klöster S. Corneille de Compiègne und S. Denis durch Karl den Kahlen und seinen Sohn (Capitulare Carisiacense, 877 Juni 14, MGH Capt. 2, S. 358f., vgl. WOLLASCH [wie Anm. 181]).

<sup>240</sup> S. oben S. 678 mit Anm. 69.

<sup>241</sup> S. oben S. 701 mit Anm. 188.

<sup>242</sup> S. oben S. 679 mit Anm. 78ff.

<sup>243</sup> *Annales s. Disibodi* ad a. 1106 (MGH SS 17) S. 19; dazu HAEFELE (wie Anm. 217) S. 38 mit Anm. 22 (Zitat); vgl. auch Anm. 294.

Erwägungen angestellt.

Die jedem Christen aufgetragene Sorge für die Armen und Schwachen ist vornehmlich in die Hände der Vorsteher von Gemeinden und Gemeinschaften, vorab in die Hände der Leiter von Kirchen und Gemeinwesen gelegt. Wie die Bischöfe und an ihrer Spitze der Papst, tragen nach mittelalterlicher Anschauung als Sachwalter Gottes auf Erden vor allem auch die Könige und an ihrer Spitze der Kaiser eine besondere Verantwortung für die Gläubigen. Wie stark gerade dort, wo die königliche Gewalt zurückgedrängt war oder gar ausgeschaltet wurde, regionale Mächte und Institutionen an ihre Stelle traten und Schutz- wie Friedensaufgaben übernahmen, ist bekannt<sup>244</sup>. Dazu ist zu bedenken, daß die römische Kirche unter Papst Gregor VII. die bis dahin übliche Formel für die Bezeichnung der Gläubigen als ‚fideles Dei et regis‘ nicht mehr tolerierte, weil sie die göttliche Herkunft des Königtums bestritt und mithin die Christenheit nicht in einem Fidelitäts-Verhältnis zum deutschen Königtum mit seinem Anspruch auf das Kaisertum sehen wollte<sup>245</sup>. Daher aktivierte Gregor VII. bekanntlich die Gläubigen als *fideles s. Petri* und mobilisierte gar eine *militia s. Petri*<sup>246</sup>. In dieser Situation nimmt es nicht wunder, wenn sich der Herrscher veranlaßt sah, sich seines Amtsauftrags bewußt zu werden und seine Verpflichtung für die Getreuen bewußter wahrzunehmen. Seine Verantwortung den *fideles* gegenüber aber betraf alle Gruppen seiner Untertanen, alle Stände der Gesellschaft: die Königsvasallen ebenso wie die königliche Dienstmansschaft, die Reichen ebenso wie die Armen. Man weiß, welche Bedeutung für den Herrscher die *fideles* aus dem Kriegerstand hatten<sup>247</sup>. Um den Wandel in diesem Bereich anzusprechen, genügt es schon, auf den Begriff ‚Ritter‘, ‚Rittertum‘ und ‚Ritterstand‘ hinzuweisen<sup>248</sup>. Fundamentaler noch betraf die Verantwortung eines jeden Christen und an der Spitze der Christenheit die Verantwortung des Königs und des Kaisers, für die Schwachen und Armen zu sorgen. Diese Christenpflicht wahrzunehmen, die – wie die Krönungsordines lehren – als vornehmste der Königspflichten zu gelten hatte<sup>249</sup>, war für den Herrscher um so mehr geboten, je stärker die Stellung des Königtums angegriffen und gar in

<sup>244</sup> Vgl. ELMAR WADLE, Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung (Investiturstreit und Reichsverfassung [wie Anm. 50] S. 141–173). Allgemein HARTMUT HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (Schriften der MGH 20) 1964.

<sup>245</sup> Dazu HERBERT HELBIG, Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter (Archiv für Kulturgeschichte 33, 1951, S. 275–306) bes. S. 302ff.

<sup>246</sup> Vgl. CARL ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6) 1935, Neudruck 1974, bes. VII Militia sancti Petri, S. 185ff. Die häufig zitierte Studie von HELLMUT KÄMPF, Fides: Gregor VII. und das germanisch-christliche Reich (Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung 12, 1936, S. 401–416) erscheint erneuerungsbedürftig.

<sup>247</sup> Dazu JOSEF FLECKENSTEIN, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich (Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia: un'equazione da verificare. Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1981, S. 67–100) bes. S. 92ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>248</sup> Vgl. JOSEF FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188 (Festschrift für Hermann Heimpel 2 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36] 1972, S. 1023–1041) und DERS. (wie Anm. 261). Vgl. auch den Überblick von ARNO BORST, Das Rittertum im Mittelalter (Wege der Forschung 349) Darmstadt 1976, S. 1–16.

<sup>249</sup> Vgl. HANS HUBERT ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32) 1968, passim.

Frage gestellt wurde.

Es bleibt zu prüfen, ob nicht die Armen in der Vita Heinrici IV. dazu dienten, die Wahrnehmung des Herrscheramtes durch Heinrich zu demonstrieren, eines Amtes, das bei keiner anderen Wahrnehmung dem Kaiser wie dem Christen Heinrich sicherer das Heil verbürgen konnte als bei der Armensorge. So gesehen, wäre die gegenseitige Hilfe, die sich der Kaiser und die Armen in der Vita Heinrici IV. angedeihen ließen, zumindest aus theologischer Sicht die in ihrem Kern zutiefst christliche und herrscherliche, die jedenfalls überzeugende und schlechthin unangreifbare Antwort auf alle Anfechtungen von Seiten der Kaisergegner gewesen. Und wenn ein geistlicher Helfer aus der Umgebung Heinrichs diese ebenso christliche wie moralische Dimension in seiner Klage über den Tod des Kaisers zum Thema machte, dann dürfte sich folgerichtig daraus ergeben, daß der salische Königshof und mithin auch der Salier selbst den Auftrag zur Armensorge als Königspflicht tatsächlich erkannt hatten, weshalb diese nicht nur als literarisches Motiv in der Herrschervita zu betrachten ist.

c) Getreuen-, Dienstmannen- und Kriegergedenken: Zur Einbeziehung von *fideles*, *servientes* und *milites* in die herrscherliche *memoria*

Die in den Herrscherurkunden benützte Gebetsklausel *pro rege et regno*, die im Laufe der Zeit eine dynastische Akzentuierung erfahren hat, erstreckte sich nicht nur auf das Heil des regierenden Königs, sondern schloß mehr und mehr auch die verstorbenen Angehörigen des Herrschergeschlechtes in das Gedenken ein<sup>250</sup>. Zunächst werden *fideles* nur selten einzeln oder als Gruppe genannt, im Unterschied zur Promulgationsformel in den Herrscherurkunden, in denen gewöhnlich Formulierungen wie etwa *omnes fideles sanctae Dei ecclesiae ac nostri* oder auch *Christi imperiique nostri fideles* vorkommen<sup>251</sup>. Wie immer die *fideles* betrachtet worden sind: als ‚Gläubige‘ oder als ‚Getreue‘, – wenn in der Salierzeit in zunehmendem Maße mit dem Herrschergedenken in den Urkunden das *fideles*-Gedenken verbunden wird, so zielt dieses doch wohl fraglos auf die königlichen *fideles*. Welche Aufmerksamkeit diese Erscheinung in den Herrscherurkunden der Salierzeit verdient, zeigt nachdrücklich das gleichzeitig immer stärkere Hervortreten von bestimmten *fideles* im herrscherlichen Gedenkwesen, vor allem der *servientes* und *milites*. Bei ihnen handelt es sich gewöhnlich nicht um ein kollektives Gedenken wie meistens im Falle der *fideles*, sondern um ein besonderes, spezielles. Es wird durch eine regelrechte Gedenkstiftung bewirkt; und zwar so, daß der Herrscher eine Schenkung an eine Kleriker- oder Mönchsgemeinschaft vornimmt und dafür Gedenkleistungen für verstorbene Dienstmannen und/oder Vasallen erhält<sup>252</sup>.

In der neueren Forschung tritt deutlich die wachsende Bedeutung zutage, die dem Dienst zugekommen ist, wozu auch der Dienst mit der Waffe gehörte. Dies war insbesondere auch bei kirchlichen Institutionen der Fall, was damit im Einklang steht, daß im hohen Mittelalter eine Neuordnung der stark vom Lehwesen geprägten Gesellschaft erfolgte. Es bildeten sich durch den

<sup>250</sup> Vgl. EWIG (wie Anm. 14) S. 47.

<sup>251</sup> Dazu HELBIG (wie Anm. 245) S. 275.

<sup>252</sup> Vgl. SCHMID (wie Anm. 30).

„Dienst“ (*servitium*) bestimmte Verbände aus, in denen Vasallen und auch Ministerialen ihren Platz fanden, die den Namen *militia* erhielten. In *militiae* waren *milites* zusammengeschlossen, die in steigendem Maße ihr eigenes Selbstbewußtsein und Selbstverständnis entwickelten. Es ist hier nicht der Ort, die Entstehung und Bedeutung des Rittertums im hohen Mittelalter zu behandeln<sup>253</sup>. Vielmehr sollen anhand von urkundlichen Zeugnissen Handlungen des salischen Königtums in der Zeit des sich ausbildenden Rittertums auf dem Felde des Gedenkwesens aufgezeigt werden.

Auf seinem Romzug im Jahre 1046, den Heinrich III. in Augsburg aufs beste durch acht Schenkungen an das Domkapitel von Speyer und durch eine Schenkung an die Naumburger Bischofskirche für sein und seiner lebenden wie verstorbenen Angehörigen Seelenheil und dann in Verona, Pavia und Piacenza vorbereitet hatte<sup>254</sup>, wo er mit dem *Apostolicus* zusammentraf und sich mit diesem in den „Liber vitae“ des Klosters S. Savino eintragen ließ<sup>255</sup>, nahm er in Lucca eine bisher unbeachtet gebliebene, bemerkenswerte Handlung vor. Die Ausstattung eines auch dem hl. Kilian geweihten Altares in S. Frediano zum Zwecke des liturgischen Gedenkens eines dort bestatteten königlichen *miles* betraf nicht nur diesen. Ist doch durch den Akt der Totensorge für einen *miles* sein ganzes stattliches Gefolge auf dem Zug zur Kaiserkrönung geehrt und gewürdigt worden (D H III 176). Noch größeres Aufsehen dürfte die mit einer Anniversarstiftung verbundenen Bestattung eines *carissimus et fidelissimus miles* Heinrichs IV., Liupolds von Meersburg nämlich, in der Hersfelder Klosterkirche erregt haben. Denn dieser königliche Dienstmann kam bei einem Sturz vom Pferde durch das sog. „Attilaschwert“ ums Leben. Das als „Gottesurteil“ von Heinrichs Gegnern betrachtete Unglück hat den König offenbar empfindlich getroffen, wie die unverzügliche Totensorge für seinen Schwerträger erweist. Diese läßt sich angesichts des erheblichen Aufwandes von einem königlichen Gedenkakt für ein Mitglied der salischen Familie nicht unterscheiden und erhält daher geradezu den Rang eines solchen (D H IV 243)<sup>256</sup>.

Leider ist eine von Adalbero C geschriebene, zum Speyerer Kapitelsarchiv gehörende Urkunde für den *miles* Boto aus dem Jahre 1074 nur als gefälschte Nachzeichnung überliefert, so daß nicht sicher auszumachen ist, was Boto, der möglicherweise mit der Verwaltung von Burg und Siedlung Eckartsberg als Dienstmann der Königin Berta betraut war, mit Speyer zu tun hatte<sup>257</sup>. Jedoch ist bereits bemerkt worden, daß von den 1070er Jahren an das Getreuen- und Dienstmannengedenken in auffallender Weise gepflegt worden ist, was in den Diplomata insbesondere in der Tätigkeit des Notars

<sup>253</sup> Dazu zuletzt GERD ALTHOFF, *Nunc fiant Christi milites, qui dudum extiterunt raptores*. Zur Entstehung von Rittertum und Ritterethos (Saeculum 32, 1981, S. 317–333). Für Italien: HAGEN KELLER, *Militia. Vasallität und frühes Rittertum im Spiegel oberitalienischer Miles-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 62, 1982, S. 59–118).

<sup>254</sup> DD H III 167–175. – In diesem Zusammenhang verdient es besondere Beachtung, daß Heinrichs IV. Sohn Konrad, der in Florenz starb, in Gamans' Auszug des Speyerer Necrologs (Ib) offenbar die Bezeichnung *miles* aufweist, s. oben S. 691 mit Anm. 146.

<sup>255</sup> Vgl. SCHMID (wie Anm. 175).

<sup>256</sup> SCHMID (wie Anm. 30).

<sup>257</sup> D H IV 268.

Adalbero C zum Ausdruck kommt<sup>258</sup>. Ist im Jahre 1074 im Augsburger Ulrich- und Atrakloster eine wöchentlich am Mittwoch zu haltende Messe für alle verstorbenen *fideles* und besonders für die Vorfahren des Königs eingerichtet worden, wobei die Verbindung des Gedenkens für die *fideles* und für die Vorfahren des Herrschers beachtenswert ist (D H IV 274), so wurde nach der Schlacht von Mellrichstadt im Jahre 1078, die wie schon der Kampf an der Unstrut 1075 an einem Dienstag stattfand, die wöchentliche Gedenkmesse für alle Gefallenen und alle Getreuen, besonders für den im Sachsenkrieg gefallenen Siegfried, an eben diesem Tag angeordnet<sup>259</sup>. Da das Gedenken für die verstorbenen Vorfahren der Salier wie für die gefallenen oder im Königsdienst verstorbenen Getreuen mit einer wöchentlichen Messe am Dienstag *pro fidelibus defunctis* auch im Jahre 1097 in einer Urkunde für das Kloster Georgenberg verbunden worden ist, an der Adalbero C beteiligt war (D H IV 454), und da das Gedenken für Siegfried und seine im Sachsenkrieg gefallenen Gefährten nicht nur in Osnabrück, sondern offenbar auch im Aachener Marienstift, in Burtscheid und in einer anderen Reichskirche, wohl in Bamberg, verfügt wurde<sup>260</sup>, bleibt zu fragen, welchen Umfang

<sup>258</sup> Wie Anm. 44.

<sup>259</sup> D H IV 309: *Proinde ... statuimus, ... ut hæc decimarum iusta restitutio animabus parentum nostrorum, id est avi, avię matricque nostrę imperatricis A. et cari patris nostri H. imperatoris augusti, fiat peccatorum remissio et negligentię, quam ipse in hac causa commisit, apud deum fiat oblivio ...*: die Restitution wird demnach für das Seelenheil der verstorbenen Angehörigen, namentlich für die Sündenvergebung geleistet. Und es heißt dann weiter: *... et ut in singulis diebus et in anniversario eorum, qui in bello contra Saxones corruerunt, ibidem memoria fiat et specialis oracio animę Sigefridi in eodem bello occisi ordinetur et fiat, ita ut sibi cottidie specialis missa et omni III<sup>a</sup> feria communiter a fratribus in choro una missa pro omnibus interfectis nostris et omnibus fidelibus decantetur et ad cursus horarum psalmus I<sup>us</sup>. Prebenda quoque detur ei clerico qui hæc, quę Sigefrido debentur, diligenter observet.* Schließlich wird das Königsdenken angeschlossen: *Convenimus etiam cum episcopo collaudatione clericorum suorum, pro salute corporis et animę nostrę omni ebdomada XXX missę pro vivis et defunctis ibidem decantentur; post obitum autem nostrum specialiter pro animae nostrae et parentum nostrorum remedio XXX missę et totidem psalteria ibidem decantentur nunc et in omne tempus futurum.*

D H IV 310: In der Prunkausfertigung beginnt der wiederkehrende dreigliedrige Passus mit dem Herrschergedanken. In umgekehrter Anordnung und in variiert Formulierung heißt es nun: *Promisit etiam nobis prefatus episcopus ..., dum locus maneret integer et indestructus, pro vita nostra statuque regni, dum viveremus, post obitum autem pro nostri et cari patris nostri Heinrici imperatoris augusti matricque nostrę Agnetis imperatricis avi avięque animarum remedio XXX missas totidemque psalteria per singulas ebdomadas ibidem devote decantari et ad omnes cursus horarum psalmum unum.* Daran schließt wiederum an zentraler Stelle das Kriegergedenken an: *Insuper statutum est, ut in eum omni tercia feria communiter a fratribus in choro pro anima Sigefridi cari servientis nostri ceterorumque, qui pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt, specialis missa decantetur.* Endlich folgt die Begründung des Beschlusses, der die Befreiung von dem der Osnabrücker Kirche zugefügten Unrecht ebenso wie das *remedium animarum* aller Herrscher bis auf Karl den Großen, den Gründer der Kirche, bezweckt: *Quapropter ...*

Vgl. JÄSCHKE (wie Anm. 49) S. 184ff., der S. 187 die Übereinstimmungen und Unterschiede in einem Paralleldruck durch Sperr- bzw. Kursivschrift verdeutlicht und S. 184 die Gegenleistung, die „nicht eingeschaltet“ sei, „erheblich“ nennt. S. 188 spricht er davon, daß „die Bestimmungen durcheinandergewürfelt“ seien und das Seelgerät „deutlich auf zwei verschiedene Personenkreise bezogen“ sei. Augenscheinlich handelt es sich um eine Umgruppierung des Königs- und des Kriegergedenkens. Beide werden zwar unterschieden, sollten aber ebenso wenig wie das Gedenken *pro vita nostra statuque regni* auseinanderdividiert werden. Die Auflage eines Psalms beim Stundengebet, die laut D 309 dem Kriegergedenken gelten sollte, wird in D 310 zum Königsdenken gezogen. Überhaupt fragt es sich, ob der Gedenkpassus nicht jeweils einen dreigliedrigen Aufbau zeigt.

<sup>260</sup> Dabei ist es interessant zu beobachten, wie der Bezug zum Sachsenkrieg jeweils hergestellt wird. Heißt es in D 309 lediglich *in bello contra Saxones corruerunt*, so weisen D 310 und D

und welche Verbreitung das Gedenken an die im Reichsdienst Verstorbenen, insbesondere an die Opfer des Sachsenkrieges in der Salierzeit erreicht hat. Dies zu erwägen, lohnt sich angesichts der vor allem von Adalbero C betriebenen Verquickung des Saliergedenkens und des Gedenkens für die *fideles*, vorab für die gefallenen Krieger. Spiegelt sich in diesem Vorgang die offensichtlich wachsende Sorge wider, die der Herrscher den ihm in Treue ergebenden Gefolgsleuten und Dienstmannen angedeihen ließ? Endlich bleibt zu fragen, ob nicht die stärker in Erscheinung tretende offensichtliche Wahrnehmung der Gedenkpflcht durch den Herrscher als Reaktion des Königtums auf Vorgänge im Bereich der Kirche verstanden werden muß. Waren doch Bischöfe und allen voran der Leiter der römischen Kirche darum bemüht, sich um die *fideles* mehr zu kümmern und sie um sich zu scharen, sie schließlich als *fideles sancti Petri* fester an sich zu binden. Damit ist jener Prozeß angesprochen, in dem der *miles* vom Krieger zum Ritter wurde, im dem *milites* in der *militia* zusammengeschlossen wurden oder sich selbst genossenschaftlich organisierten und zur *militia* bekannten<sup>261</sup>.

Jedenfalls sind die Bemühungen Heinrichs IV. nach dem Ausbruch des Investiturstreites unverkennbar darauf gerichtet gewesen, sich seiner Gefolgs- und Dienstleute zu versichern. In einer Reihe von Schenkungen an *servientes* vor den Auseinandersetzungen mit Rudolf von Rheinfelden bei Flarchheim und dann an der Elster im Jahre 1080, wird dies ebenso offenkundig wie etwa in der Auflage für die Rückerstattung der Freiheit an Benediktbeuren *ob salutem animę ac peccatorum remedia beatę momorie patris nostri Heinrichi ac matris nostrę Agnetis et ob salutem animarum duorum fidelium nostrorum, pro quibus ibi specialiter continuis intercedendum orationibus in eternum volumus*<sup>262</sup>. Das im Zusammenhang des salischen Gebetsgedenkens ausdrücklich verfügte Totengedenken für zwei königliche Getreue bekundet nicht nur die Verbundenheit und das Bewußtsein der Fürsorgepflicht des Herrschers seinen

---

314 erweiterte Formulierungen auf: *pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt* bzw. *in bello publico pro nostri regni honore et defensione corruerunt gladio*, Formulierungen, die darauf schließen lassen, daß der Krieg gegen die Sachsen, der als *bellum publicum* bezeichnet wird, tatsächlich als ‚Reichskrieg‘ verstanden und verkündet worden ist. Dem entspricht die Formulierung der Burtscheider Stiftung, die in der ersten erhaltenen Urkunde von Konrads III. Königtum überliefert ist (D K III 2; vgl. D H IV \*315). Sie hat den Wortlaut *pro anima Sigefridi comitis sociorumque eius pro fidelitate regni in Saxonię intersectorum*. Es fragt sich mithin, ob von einem ‚Reichskriegergedenken‘ die Rede sein kann, was zu prüfen wäre. Indessen lassen noch andere Handlungen des Königs in dieser Zeit auf seine Aktivität beim Gedenken schließen. Schon die bemerkenswerte Auflage bei der Totensorge für Heinrich IV. und Agnes und auch *duorum fidelium nostrorum, pro quibus ibi specialiter continuis intercedendum orationibus in eternum volumus*, als Bedingung für die Wiederherstellung der Freiheit des Klosters Benediktbeuren im Jahre 1078 fällt auf (D H IV 308). Charakteristisch noch für die Lage des Königs ist eine Besitzschenkung am 16. August 1079 an Nürnberg (*nos de reditu incerti, de damno aeccliesie timidi, de salute animae solliciti ... tradidimus*) als Gegenleistung für die Finanzierung der Rüstung auf einen neuen Feldzug gegen Rudolf von Rheinfelden. Vgl. GEORG STADTMÜLLER, Geschichte der Abtei Niederaltaich 741–1971, Augsburg 1971, S. 117 mit Abb. von D H IV 316, S. 125. Aus diesem Zusammenhang erklären sich auch mehrere Schenkungen an Dienstmannen (*servientes*) zu dieser Zeit (DD H IV 317–319).

<sup>261</sup> Vgl. JOSEF FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum (Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51] 1977, S. 17–39) S. 29.

<sup>262</sup> DD H IV 308 bzw. 317–319; vgl. auch D H IV 324.

*fideles* gegenüber, sondern darf als Ausdruck der Angewiesenheit des Herrschers auf sie gewertet werden. Die Salier, allen voran Heinrich IV., bemühten sich um ihre *fideles*, *militēs* und *servientes*, die zumal in der Krise auf die härteste Probe gestellt wurden, in der es nicht zuletzt um die Treue (*fides*) ging. Nach christlichem Verständnis war dieses Bemühen der Herrscher um ihre Getreuen dann am wirksamsten, wenn sie mit der Sorge um die *memoria* Ernst machten.

#### d) Saliergräber, Saliergrablege und Saliermemoria

Galt das alte Gebet für König und Reich seinem Ursprung nach dem lebenden Herrscher, so hatte der Brauch der Kirche, nach dem *Memento pro vivis* das Totengedenken zu halten, zur Folge, daß der Herrscher, wenn er gestorben war, in das *Memento pro defunctis* eingeschlossen wurde. Daß neben der allgemeinen Gebetspflicht für den König bestimmte Kirchen ein besonderes Herrschergedenken pflegten oder zu leisten angehalten waren, liegt nahe<sup>263</sup>. Eine Verpflichtung dafür hat wohl vor allem in den Kirchen bestanden, die ein Herrschergrab beherbergten<sup>264</sup>. Totensorge und Grabsorge müssen zwar unterschieden werden. Doch wenn sie zusammenfielen, hatte das Totengedenken gewissermaßen einen festen Anhaltspunkt: das Grab.

So sehr diese Bemerkungen auf die in Speyer bestatteten Salier zutreffen, so ist im Blick auf diese festzustellen, daß außer den Königen selbst auch die Angehörigen und Vorfahren der Salier in Betracht zu ziehen sind. Gleichwohl kann gesagt werden: Daß alle Herrscher der salischen Dynastie in der gleichen Kirche, nämlich im Speyerer Dom, bestattet worden sind, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß auch die Intestbeisetzungen bei der Totensorge eine gewisse Rolle gespielt haben<sup>265</sup>, berechtigt dazu, nicht nur von ‚Saliergräbern‘, sondern von einer ‚Saliergrabstätte‘ zu sprechen. Die Beisetzungen von Angehörigen des Geschlechtes außerhalb von ihr – was sowohl für Herrscherinnen als auch für Söhne und Töchter der Salier gilt – treten dagegen als Saliergräber schon deshalb in den Hintergrund, weil es eine ‚Saliergrablege‘ und gar ein salisches Grabmonument gibt, das an der ‚Saliergrabstätte‘ entstanden ist<sup>266</sup>. Gewiß ist die Konzentration der Herrschergräber in einer ‚Grablege‘ ein Faktum, das für die Memoria von wesentlicher Bedeutung ist. Und dies um so mehr, als die Speyerer Saliergräber in der mittelalterlichen deutschen Herrschergeschichte nicht nur ohne Parallele geblieben sind, sondern vielmehr offenbar als Grundstock für eine Königsgrablege schlechthin betrachtet wurden<sup>267</sup>, wie die staufischen

<sup>263</sup> Vgl. EWIG (wie Anm. 14) S. 46ff. – Vgl. auch Anm. 293.

<sup>264</sup> Dazu KARL HEINRICH KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts (Münstersche Mittelalter-Schriften 4) 1971, bes. S. 439, S. 476ff., S. 500.

<sup>265</sup> Als Beispiele seien Konrads II., Heinrichs III. und Heinrichs V. Intestbeisetzungen in Utrecht bzw. Goslar genannt; vgl. BRESSLAU (wie Anm. 18) 2, S. 336 mit Anm. 1. K(ONRAD) WEIDEMANN, Burg, Pfalz und Stadt als Zentren der Königsherrschaft am Nordharz (Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 35 [Goslar, Bad Harzburg], Mainz 1978, S. 11–50) S. 31. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 76) 7, S. 325 mit Anm. 21; vgl. oben Anm. 88.

<sup>266</sup> Dazu Burchard von Ursberg, Chronik (wie Anm. 134) S. 4; vgl. DOLL (wie Anm. 5) Nr. 101, S. 39f.; KUBACH, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 901ff.

<sup>267</sup> Das ‚Ellenhardi chronicon‘ berichtet zum Jahre 1291 (MGH SS 17, S. 134), König Rudolf habe sich nach Speyer begeben, *in qua civitate Spirensi reges Romanorum ab antiquo consueverunt inhumari*. – Vgl. ENGELS (wie Anm. 207) S. 40. Vgl. BORNSCHEUER (wie Anm. 15) S. 121 über

und habsburgischen Bestattungen in Speyer zeigen. Die Vereinigung der Saliergräber in einer Grablege muß darüber hinaus als eine Erscheinung besonderer Art gewertet werden, weil bereits die Vorfahren der Salier im Wormser Dom, wo Konrad der Rote nach seinem Schlachtentod auf dem Lechfeld im Jahr 955 sein Grab gefunden hatte, so viele Angehörige in der Nähe ihres Spitzennahnen bestatteten, daß von der Grabstätte einer Familien- und Verwandtengemeinschaft, um nicht zu sagen: von einer ‚Grablege der Saliervorfahren‘, die Rede sein kann<sup>268</sup>. Wenn noch die ottonischen Herrscher ihre Gräber an verschiedenen zentralen Orten, in Quedlinburg, Magdeburg, Rom und Aachen gefunden hatten und Heinrich II. in seiner Stiftung Bamberg bestattet wurde, so steht den verstreuten Kaisergräbern der ottonischen Dynastie nicht nur die salische Kaisergrabkirche in Speyer gegenüber. Auch die Grabstätte der Saliervorfahren in Worms verdient an dieser Stelle Beachtung, weil es sich anbietet, sie als Vorstufe der königlichen Grabstätte zu betrachten<sup>269</sup>. Inwieweit sich hier die offenbar bereits in der Bildung begriffene Tradition eines Adelsgeschlechtes auf das Selbstverständnis der Salierdynastie ausgewirkt hat, ist eine Frage, die erörtert zu werden verdient. Sie macht einmal den Zusammenhang zwischen Adelsgeschlecht und Königsgeschlecht zum Problem, und hebt zum anderen auf den Unterschied zwischen Adelsgeschlecht und Königsgeschlecht ab. Dieser kommt etwa schon in der Wahl einer neuen Grabstätte zum Ausdruck, im Neubau einer Bischofskirche, die das Grab des königlichen Bauherrn aufnehmen sollte, einer Königsgrabkirche, aus der eine Kaisergrablege werden sollte.

In bezug auf den Zusammenhang wie auf den Unterschied zwischen dem

---

die „großen ottonischen Grablegedome“ und den Speyerer Dom, der sich „zur ersten dynastischen Grablegekirche im deutschen Raum entwickelte“. Vgl. schon SCHULTE (wie Anm. 27) S. 18: „Für ... zwei Jahrhunderte barg Speyer das Mausoleum der Königshäuser. Die deutschen Könige hatten keine Reichshauptstadt, aber eine Totenstadt“; vgl. auch KLEWITZ (wie Anm. 7) S. 136 bzw. S. 43.

<sup>268</sup> Die Forschung hat noch immer von den Feststellungen BRESSLAUS (wie Anm. 18) 2, S. 519f. (Exkurs X. Der Name der Salier) auszugehen: „Daß die Bezeichnung Konrads II. und seiner Nachkommen als der Salischen Kaiser (*reges* oder *imperatores Salici*) mit ihrer Abkunft aus einem der edelsten fränkischen Geschlechter zusammenhängt“, (ist) ... „gewiß mit Recht behauptet“ (worden). ... „Wann und von wem sie nun zuerst zur Unterscheidung dieses Kaiserhauses von dem der Sachsen und der Staufer gebraucht ist, das bedarf noch einer genaueren Feststellung“. – SCHREIBMÜLLER (wie Anm. 12) S. 231 kennt „die älteren und jüngeren Salier“ (ebd. S. 222 ‚Alt- und Frühsalier‘) und nennt die „Namen aller Salier ... von Anfang bis Ende germanisch“, wobei „die ältesten Spuren der Salier ins Moselland, nach Trier, führen“ (ebd. S. 178), das Ende jedoch unbestimmt bleibt (daher ‚das salisch-staufische Zeitalter 1024–1254‘, ebd. S. 223f.). Vgl. THEODOR SCHIEFFER, Art. ‚Salier‘ (Lexikon für Theologie und Kirche 9, 1964, Sp. 265f.); WERLE (wie Anm. 90) S. 254 bemerkt: „Die Salier hatten aufgehört, eine Familie ‚von Worms‘ zu sein“. B(OSL), Art. ‚Salier‘ (Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte 3) München 1975, Sp. 2436 kennt „Alt- und Frühsalier“; SCHMIDT (wie Anm. 275) spricht S.313 von der „Wormser Herzogsfamilie“ und S. 314 davon, der „Wormser Dom“ sei „zur Familiengrablege der Salier geworden“. ENGELS (wie Anm. 207) unterscheidet S.31 eine „ältere und eine jüngere salische Linie“. – Zum ‚Waiblinger‘-Problem SCHMID (wie Anm. 6) und die dort genannten Arbeiten.

<sup>269</sup> Die Erforschung der älteren Familiengrablegen ist ein Desiderat der Mediävistik. Vgl. schon die Bemerkungen bei KARL SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105, 1957, S. 1–62) bes. S. 45ff.; vgl. HANS PATZE, Adel und Stifterchronik (Blätter für deutsche Landesgeschichte 100, 1964, S. 8–81) bes. S. 14f.

Adels- und dem Königsgeschlecht ist es wichtig, daß das Fragen nach der Memoria der Salier auch die Grabstätten und die Gräber ihrer Vorfahren in Betracht zieht, nicht etwa nur die Ablösung der Wormser Kirche als Grabstätte durch die von Speyer. Und auch die Umwandlung der Limburger Burganlage in ein Kloster, d.h. die Errichtung einer erstaunlich großen Klosterkirche am ehemaligen Sitz der Familie ist für die Beurteilung des Vorgangs, in dem aus dem Adelsgeschlecht das salische Königsgeschlecht wurde, gewiß wichtig<sup>270</sup>. Das zeigt sich schon daran, daß vor der Bestattung des neuen Königs an zentraler Stelle des von ihm neu errichteten Speyerer Domes Familienangehörige wie ehemals in Worms und auch auf der Limburg beigesetzt wurden<sup>271</sup>. So wenig es auf Zufall beruhte, daß der Sitz der Saliervorfahren in Worms mittels eines vom Herrscher vorgenommenen Tauschverfahrens an den Wormser Bischof gelangte und von diesem durch ein geistliches Stift ersetzt wurde, so symptomatisch ist es, daß der Begründer der salischen Königsdynastie an der Stelle seines Herrschaftssitzes auf der Limburg ein Kloster stiftete. In dieser Stiftung manifestierte sich gewissermaßen der Akt des Neubeginns, die Übernahme nämlich einer neuen Herrschaft und einer neuen Würde. Es war in diesem Fall die königliche, der bald die kaiserliche folgen sollte. Wenn Adlige ihre Herrschaftssitze zuweilen in Klöster umwandeln und Platz auf neuen Sitzen nahmen<sup>272</sup>, so kommt in Vorgängen dieser Art ein wichtiger Zug adligen Selbstverständnisses zum Ausdruck. Wurde doch der Beginn der Herrschaftsausübung dadurch sinnvoll begründet und nachdrücklich motiviert, daß der alte Sitz ganz dem Gottesdienst zur Verfügung gestellt wurde, d.h. die Burg nun ihm gehören sollte. Dies konnte nicht besser und überzeugender geschehen als durch die Ansiedlung von Mönchen, die das *Opus dei* mit dem Gedenken für ihre Stifter und ihre Wohltäter verbanden.

Konrads II. Umwandlung des Herrschaftssitzes auf der Limburg in ein Kloster spricht dafür, daß der erste Salier die Einnahme des Königssitzes als einen Vorgang betrachtete, der sowohl ihn selbst als auch seine Nachfahren in eine neue Zukunft führte. Der auf der Limburg errichtete, überflüssig gewordene adlige Herrschaftssitz, der, in ein Heiligtum umgewandelt, Stätte

<sup>270</sup> Dieser Vorgang bedarf noch genauerer Erforschung, vgl. Anm. 268. – Der Vergleich mit dem staufigen Hauskloster Lorch drängt sich hier auf; vgl. HANS HEUERMANN, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079–1152), Diss. phil. Berlin 1939, S. 35ff.; vgl. PAUL WEISSENBARGER, Die Anfänge des Hohenstaufenklosters Lorch bei Schwäbisch-Gmünd (Perennitas. P. Thomas Michels OSB zum 70. Geburtstag, Münster 1963, S. 246–273); Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von FRANZ QUARTHAL (Germania Benedictina 5) 1975, S. 370–381.

<sup>271</sup> Neben den Bestattungen in Worms noch in den 1030er Jahren (vgl. oben Anm. 106) kommen jene in Limburg und vielleicht in Bruchsal in Frage, vgl. SCHREIBMÜLLER (wie Anm. 12) S. 213. – Vgl. die Äußerungen von ENGELS (wie Anm. 12) S. 31: „Die Grabstätte der Salier war die Wormser Domkirche auch noch nach dem Verlust der Wormser Burg. Das nun sollte sich mit der Königserhebung Konrads II. im Jahre 1024 ändern. Speyer stieg zum Mittelpunkt der älteren salischen Linie auf, Worms blieb das Zentrum der jüngeren salischen Linie. Weil sich Konrad II. kraft seines Königsamtes in einem höheren Ansehen sah, lehnte er es offensichtlich ab, sich weiterhin am Zentrum der jüngeren Linie zu orientieren, und beabsichtigte den Bau einer königlichen Grablege.“ – Zu den Bestattungen auf der Harzburg vgl. WEIDEMANN (wie Anm. 265) S. 36.

<sup>272</sup> Bekannte Beispiele sind Altdorf-Weingarten und Kumburg; vgl. ERICH KÖNIG, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer, Stuttgart 1934, S. 11ff.; zu Kumburg vgl. Art. in: Germania Benedictina 5 (wie Anm. 270) S. 351–358.

des Gottesdienstes und damit der Memoria, des liturgischen Gebetsgedenkens, werden sollte, konnte indessen gewiß nicht mit Grabkirchen von Kaisern der Art Magdeburgs oder Bambergers konkurrieren. Und dies um so weniger, als diese Kirchen geistliche Mittelpunkte, nämlich Sitze von Bischöfen waren. Wenn daher Konrad II. bald nach seinem Regierungsantritt nicht nur den Bau einer Klosterkirche auf der Limburg, sondern auch einen neuen Dombau in Speyer in Angriff nahm, der sein Grab aufnehmen sollte, dann liegt, so scheint es, der Vorrang dieser Kultstätte, ob sie nun als königliche Bischofskirche oder als bischöfliche Königskirche angesehen wird, von vornherein auf der Hand. Und die Geschichte der Salier hat diesen Vorrang voll bestätigt, was sich nicht nur in der Kaisergrablege manifestierte, sondern auch an der Stellung der Speyerer Bischöfe im Investiturstreit zeigte<sup>273</sup>. Kurz gefaßt läßt sich sagen: als Kristallisationspunkt und als Zentrum salischer Memoria hat in erster Linie die Speyerer Kirche zu gelten.

Obschon sich die ältere, als herzoglich anzusprechende Grabstätte in Worms um den Spitzenahn, den Herzog Konrad den Roten, gruppierte und die jüngere, von Konrad II. in Speyer begonnene als königlich-kaiserliche Grabstätte gelten kann, handelt es sich nicht etwa um Gedenkstätten verschiedener Geschlechter. Vielmehr möchte man die Salier samt ihren Vorfahren nicht zuletzt aufgrund dieser beiden Grabstätten für ein und dasselbe Geschlecht halten<sup>274</sup>, das sich in beiden Gedenkstätten für seine Toten als Geschlecht von einem ausgeprägten Zusammengehörigkeitsbewußtsein und damit einem erstaunlich starken Selbstverständnis zu erkennen gibt. Bei diesem Eindruck aber darf nicht vergessen werden, daß dieses Geschlecht sowohl in seiner herzoglichen Zeit als auch in der Zeit seiner Königsherrschaft schwere innere Belastungsproben durchzustehen hatte. Bekanntlich soll Konrad II. in seiner Jugend von seinen Verwandten zurückgesetzt worden sein, wie die ‚Vita Burchardi episcopi Wormatiensis‘ berichtet<sup>275</sup>. Nicht nur habe ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen dem Wormser Bischof und dem Herzog Otto von Kärnten wegen dessen Burg (*munitio*) in der Stadt Worms bestanden, sondern der spätere König Konrad II. sei nach dem frühen Tod seines Vaters sogar verstoßen, worauf der Bischof den Jüngling *quasi adoptivum* aufgenommen habe. Wird hier der Vorwurf einer Bevorzugung der von Herzog Konrad von Kärnten abstammenden Linie bei gleichzeitiger Zurücksetzung des nach dem Tod des Vaters verwaisten Konrad durch den gleichnamigen Onkel und schon durch den Großvater

<sup>273</sup> Vgl. GUGUMUS (wie Anm. 67).

<sup>274</sup> Nicht zuletzt die Gedenkstätte Konrads II. von 1034 (D K II 204), dazu oben S. 672 mit Anm. 18.

<sup>275</sup> Dazu neuerdings TILMANN SCHMIDT, Kaiser Konrads II. Jugend und Familie (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter, Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von KARL HAUCK und HUBERT MORDEK, Köln-Wien 1979, S. 312–324), der S. 320 zu dem Schluß kommt: „Davon, daß Konrad II. mit seiner Familie zerfallen war, kann also keine Rede sein. Die diesbezüglichen Worte der Vita Burchardi haben schärfere Kritik verdient, als man ihnen bisher zukommen ließ. Die etwas rührselige Geschichte von Konrads Verstoßung sollte in dieser Form besser nicht mehr übernommen werden.“ – Ebd. S. 314 und S. 323 Anm. 23 erklärt Schmidt unter Berufung auf APPELT (wie Anm. 18) Reg. Od S. 5f., „daß Konrad der Memorienstiftung seines Großvaters nicht gedacht hat, findet seine Erklärung darin, daß sie nur den im Dom zu Worms bestatteten Familienangehörigen gewidmet ist.“ Indessen geht es darum, zu erklären, weshalb Konrads Großvater in Worms nicht bestattet worden ist.

erhoben<sup>276</sup>, so gibt die ‚Vita Heinrici IV. imperatoris‘ in erschütternder Weise Zeugnis vom Konflikt zwischen Vater und Sohn<sup>277</sup>. Der Bruch des Vater-Sohn-Verhältnisses und seine verheerenden Folgen in einer entscheidenden Phase des Investiturstreites lassen es beinahe paradox erscheinen, daß ausgerechnet das Saliergeschlecht eine ‚Familiengrablege‘ nicht nur begründet, sondern auch vollendet hat. Doch ist hier wohl auf die Spannung abzuheben, die, obschon sie kaum größer hätte sein können, an der gemeinsamen Grabstätte gelöst erscheint. Sie kann als Zeichen dafür gelten, wie groß und wie schwer das Ringen um die *fides* in der Zeit der Salier war.

Was die Sorge der Salier um ihre Memoria angeht, so ist nicht zu übersehen, welche Bedeutung dem Entschluß Heinrichs III. zugekommen ist, das Werk seines Vaters in Speyer fortzusetzen und sich dort an seiner Seite bestatten zu lassen. Weder ein Zwist mit dem Speyerer Bischof noch das Aufblühen seiner Lieblingsstiftung St. Simon und Juda in Goslar hielten ihn davon ab, den Speyerer Dombau durch materielle Zuwendungen so zu fördern, daß er unter seinem Sohn vollendet werden konnte<sup>278</sup>. Nahe liegt es anzunehmen, die Zerstörung der Vorkrypta und die Errichtung des Kreuzaltars vor den Gräbern der Eltern wie die Bestimmung des eigenen Grabes neben dem des Vaters hätten erst bewirkt, daß der Speyerer Dom zur zentralen Stätte der Saliermemoria wurde. Gewiß doch hatte die Erweiterung des Stiftergrabes für die Grab- und Totensorge ihre Folgen. Und die optische Abtrennung des Langhauses vom Querhaus mit dem Chor durch die Errichtung des Kreuzaltars veränderte die Raumverhältnisse. Vielleicht sogar sind infolge der Anlage der Saliergrabstätte mit dem Kreuzaltar die Proportionen des Konradbaues tatsächlich so verschoben worden, wie vermutet worden ist<sup>279</sup>, daß der Umbau des Altarhauses erforderlich erschien, um die Ausgewogenheit wiederherzustellen. Bekanntlich hat Heinrich IV. kaum zwanzig Jahre nach der Einweihung des Domes (1061) den Umbau schrittweise in Angriff genommen. Wie dem immer gewesen sein mag: Mit der Entstehung des sog. ‚Königschores‘, der die Saliergrabstätten beherbergte, ergab sich für die Saliermemoria insofern eine neue Situation, als die Grab- und Totensorge nunmehr eindeutig lokalisiert war. Auch wenn die Stuhlbrüder erst im Laufe der Stauferzeit nachzuweisen sind und es wahrscheinlich ist, daß diese im Königschor ihren Dienst verrichtende Laiengemeinschaft nicht vor dieser Zeit begründet wurde<sup>280</sup>, so erscheint es doch mehr als nur

<sup>276</sup> S. oben S. 684 mit Anm. 98; dazu neuerdings SCHMIDT (wie Anm. 275) S. 314ff. – ENGELS (wie Anm. 207) S. 30 weist darauf hin, „daß der Name Ottos aus der salischen Tradition verschwand“ und „daß für Herzog Otto im Wormser Dom eine Grablege vorgesehen war, aber unbenutzt blieb“.

<sup>277</sup> Vgl. HAEFELE (wie Anm. 217) S. 90ff.

<sup>278</sup> Das Verhältnis Heinrichs III. zu Bischof Sigibodo von Speyer spielt hier insofern eine Rolle, als es sich fragt, ob Heinrich III. die Grablege in Speyer „beanstandet“ hat, wie HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 663 und S. 702 mit Berufung auf DOLL (wie Anm. 5) S. 24, Nr. 37 annimmt. Dabei geht es um den Bezug von *parvipendens* bei Hermann dem Lahmen (s. oben Anm. 120). – Zu St. Simon und Juda in Goslar vgl. JOSEF FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige (Schriften der MGH 16,2) Stuttgart 1966, S. 281ff. und bes. S. 285 („Lieblingsgründung“) und die Bemerkung über die „Pfalzstifte“. Vgl. neuerdings auch WEIDEMANN (wie Anm. 265).

<sup>279</sup> HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 706f.

<sup>280</sup> Nach DOLL (wie Anm. 5) S. 47, Nr. 146 ist die erste „datierte Erwähnung der Stuhlbrüder“ eine Urkunde Bischof Heinrichs von Leiningen aus dem Jahre 1258, der Anordnungen über die Aufbesserung der Stuhlbrüderpfründen am Dom trifft, s. REMLING (wie Anm. 188) S. 276, Nr.

naheliegend, daß bereits im Zuge der Erweiterung der Saliergrabstätte die Platz- und Raumverhältnisse bedacht und geschaffen worden sind, die für die bei den Gräbern abzuhaltenden gottesdienstlichen Verrichtungen notwendig erschienen, insbesondere für den Vollzug des liturgischen Gebetsgedenkens, d.h. für die Saliermemoria. Schon die Errichtung des Kreuzaltars spricht für die Annahme<sup>281</sup>.

Die Ausgestaltung der Saliermemoria in Speyer kann nicht überraschen angesichts der Mitteilung des Verfassers der Lebensbeschreibung Bischof Bennos von Osnabrück, den Saliern sei das *laudabile votum* zuzuschreiben, *ut ... hunc (episcopatum) ... restaurare suaeque memoriae dedicare deberent*<sup>282</sup>. Das Saliergedenken in Speyer läßt bemerkenswerte Züge erkennen: Einmal ist es die bereits erwähnte Ausstattung, die der Bischofskirche und dem Domklerus durch die Salier zukam<sup>283</sup>, wobei sich die Zahl der Schenkungen bis zu Heinrich IV., der sich den Speyerer Klerikern besonders verbunden wußte<sup>284</sup>, steigerte<sup>285</sup>. Zum anderen ist es die erschließbare Beteiligung der Einwohner Speyers am Königsgedenken unter den letzten Saliern. Hat sich die Verpflichtung für die Brüder des St. Guido-Stiftes zur Teilnahme an der Anniversarfeier Heinrichs IV. im Dom in der Überlieferung niedergeschlagen<sup>286</sup>, so liegt es nahe zu schließen, auch der übrige Stadtklerus sei dazu verpflichtet gewesen, zumal Bischof Johannes von Speyer die

304. Auch in den Jahrgedächtnissen Heinrichs IV. und des Domdekans Heinrichs von Weißenburg (1228) werden die Stuhlbrüder bedacht. S. DOLL (wie Anm. 5) Nrn. 87 und 138, s. oben S. 692 Nr. 9 mit Anm. 154. Vgl. HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 702: „Sie (die Stuhlbrüder) sind zwar erst im 13. Jh. bezeugt, doch verrichteten sie wohl schon seit salischer Zeit das tägliche Gebet an den Kaisergräbern“; ebd. „Da die Stiftung der Stuhlbruderschaft durch Heinrich III. nicht gesichert ist, ...“.

<sup>281</sup> HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 701 mit Anm. 46.

<sup>282</sup> Vita Bennonis c. 4 (wie Anm. 196) S. 4f.

<sup>283</sup> Vgl. GUGUMUS (wie Anm. 67) S. 116ff.

<sup>284</sup> S. Anm. 66. – In der Vorbemerkung zu D H IV 466 ist von einer „bedeutenden Verleihung Heinrichs an seine Mitbrüder im Domkapitel“ (*fratres nostros Spirenses*) die Rede. Unter Berufung auf SCHULTE (wie Anm. 27) S. 148 bzw. S. 18, der diese Stelle nicht erwähnt, bemerkt KLEWITZ (wie Anm. 7) S. 136 bzw. S. 43, „erst für die Staufer“ sei „hier (in Speyer) ein Königskanonikat bekannt“. Zu diesem (ohne Berücksichtigung von D H IV 466) neuerdings: JOSEF FLECKENSTEIN, Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates (Festschrift Percy Ernst Schramm 1, Wiesbaden 1964, S. 57–71) und JOSEPH PRINZ, Prebenda regis (Monasterium. Festschrift zum 700jährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster, Münster 1966, S. 11–54). – Indessen ließ Schulte bei seinen grundsätzlichen Erörterungen (S. 8) außer acht, daß die Möglichkeit der Aufnahme von Laien in die Bruderschaft (*in consortium fraternitatis*) eines Reichsklosters aufgrund eines „Entgelts“ (einer Gegenleistung für das Gebetsgedenken im Sinne der *Commutatio*) bestand, wie Markgraf Geros Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters St. Gallen im Jahre 950 zeigt; vgl. den Vertragstext in Cod. sangall. 915 pag. 22f., hg. von ERNST DÜMLER und HERMANN WARTMANN (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 11 NF 1, St. Gallen 1869) S. 21 und ebd. S. 37 den Eintrag zum 23. März (nicht am Todestag Geros) im Necrolog. Für das Verständnis solcher *fraternitates* unerläßlich sind außerdem Ekkehards IV. Casus s. Galli c. 1–7 (St. Galler Klostersgeschichten, hg. und übers. von HANS F. HAEFELE [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Frh. v. Stein-Gedächtnisausgabe 10] Darmstadt 1980) S. 18–31. – In diesem Zusammenhang ist eine kritische Untersuchung der *frater-* bzw. *canonicus*-Belege in den älteren Speyerer Necrologien (I/II), die sich bei mehreren nicht-speyerischen Bischöfen finden, und der Bezeichnung *frater et canonicus* dringend erforderlich; vgl. den unbefriedigenden Beitrag: Mitglieder des Domkapitels zu Speier unter Heinrich IV. vor 1103 (Bericht des Historischen Museums der Pfalz 2, 1914, S. 29–33).

<sup>285</sup> Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkstiftungen, vgl. Kartenskizze S. 724.

<sup>286</sup> Wie oben Anm. 189.

Dotation seines und des Kaisers Jahrtag verfügt hatte. Und da im jüngeren Speyerer Seelbuch zum 5. September überliefert ist, die Bürger sollten mit brennenden Kerzen zur Jahrtagsfeier des Speyerer Bischofs Johannes kommen, der den Brüdern Steinweiler zum Geschenk gemacht habe, damit das *servitium* geleistet werden könne – für die Stuhlbrüder werden achtzehn und zwölf Denare erwähnt –, ist die Annahme begründet, die Bürger hätten mit ihren Kerzen auch an der Feier des Jahrtags Heinrichs IV. teilgenommen<sup>287</sup>. Sie ergibt sich schon daraus, daß sich im Totenbuch aus dem 13. Jahrhundert (II) ganz ähnliche Formulierungen zum Jahrtag Heinrichs IV. wie im Seelbuch (III) zu dem des Bischofs Johannes finden<sup>288</sup>. Außerdem wird berichtet, die Speyerer Bürger hätten den Kaiser vor seiner Lösung vom Kirchenbann häufig in der ungeweihten Afrakapelle besucht<sup>289</sup>, wohin er vorübergehend gebracht worden war, bevor er neben seinen Vätern im Dom beigesetzt werden konnte. Jedenfalls hatte die Verpflichtung, die Heinrich V. den Speyerer Bürgern im Jahre 1111 auferlegte, mit Kerzen in den Händen zur Vigil und zur Messe am Jahrtag seines Vaters zu kommen<sup>290</sup>, ihr Vorbild auch in der Verfügung des Bischofs Johannes von Speyer. Man wird daher nicht von der Einführung einer neuen Gepflogenheit bei der Jahrtagsfeier Heinrichs IV. durch seinen Sohn Heinrich V. sprechen wollen, sondern annehmen, ein bereits eingebürgerter Brauch sei im Jahre 1111 zur Pflicht gemacht worden. Trifft dies zu, dann ist die Anteilnahme der Speyerer Bürger am Saliergedenken schon von Bischof Johannes von Speyer eingeleitet oder doch wenigstens gefördert worden. Wie lange diese Gedenk-Verpflichtung eingehalten wurde, die als Gegenleistung für die Privilegierung der Speyerer Bürger durch Heinrich V. anlässlich der nachträglichen kirchlichen Bestattung seines Vaters verfügt und deren Wortlaut in goldenen Lettern über dem Domportal angebracht worden ist, läßt sich nicht sagen. Da es sich um eine allgemeine Verpflichtung handelte, ist möglicherweise der Wunsch aufgekomen, das Saliergedenken im Königschor zu konzentrieren und auch zu institutionalisieren. Zwar ist bis jetzt nicht bekannt, von wem die Initiative zur Begründung der Korporation der Stuhlbrüder ausging. Sie bestand aus zwölf verheirateten Laien unter der Leitung des Stuhlbrüderpropstes, eines Domkapitulars, aus Laien, die in ihren Betstühlen an den Kaisergräbern während der kirchlichen Tagzeiten zweihundert Vaterunser zu beten hatten und als ‚Almusener‘ fungierten, wenn sich der Herrscher in Speyer aufhielt<sup>291</sup>. Indessen erscheint es wichtig zu bedenken, daß der Grab- und Totendienst im Königschor nicht nur Geistlichen oblag, welche die gestifteten Meßopfer

<sup>287</sup> Dieses vermuteten schon VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 454f. Anm. 2.

<sup>288</sup> REIMER (wie Anm. 143) S. 434 bzw. VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 455.

<sup>289</sup> *Annales Hildesheimenses ad a. 1106*, hg. von GEORG WAITZ (MGH Script. rer. Germ. in us. schol. 1878) S. 57: *Idcirco episcopus interdixit ullum divinum ibi celebrare officium, donec purgarentur ab hoc facto, et sic extra monasterium fecit corpus statui in capella nondum consecrata; unde factus est tumultus et planctus magnus in populo, quia dilexit locum et populum pre omnibus. Post haec multo tempore inhumatum corpus ab incolis ibi frequentabatur ...*

<sup>290</sup> Wie Anm. 78. Vgl. ANTON DOLL, Geburtstag der ältesten Stadt der Pfalz (Pfälzische Heimatblätter, Jg. 9, Nr. 8, August 1961, S. 53–55).

<sup>291</sup> VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. XVIII. – Vgl. SCHULTE (wie Anm. 27) S. 19, der annimmt, daß die Bänke der Stuhlbrüder „zwischen den beiden Reihen der Kaisergräber“ standen; „seitliche Chorgestühle“ anzunehmen sei „doch wohl irrig“ (ebd. Anm. 37); vgl. jedoch HAAS, in: KUBACH – HAAS (wie Anm. 5) S. 702 („zu beiden Seiten des Gräberfeldes“).

darzubringen hatten, sondern auch von Laien wahrgenommen worden ist. Auf diese Weise nämlich ist das Saliergedenken in der Bürgerschaft von Speyer gleichsam verankert worden. Daß es nach der Vereinigung der Saliergräber in einem Saliermonument nahe lag, auch den Vollzug des Gedenkens für die einzelnen Herrscher und Angehörigen derselben zu vereinheitlichen, ist leicht einzusehen. Das jüngere Seelbuch gibt dafür eine Reihe von Anhaltspunkten<sup>292</sup>.

Die Beobachtung, daß unter den letzten Saliern das Königsgedenken in der Speyerer Bürgerschaft verankert wurde, weckt die Erinnerung an die Einbeziehung der *fideles*, *servientes* und *milites* in das herrscherliche Gedenken<sup>293</sup>. Ja, es ist wohl nicht abwegig, an dieser Stelle zu fragen, ob nicht die Verankerung des liturgischen Gedenkens für die Herrscher bei Geistlichen und Laien wie umgekehrt die Sorge der Herrscher für das Gedenken der Getreuen und nicht zuletzt die Konkretisierung der mit dem herrscherlichen Gedenken verbundenen Armensorge zu einer erheblichen Verbreiterung des Gedenkwesens führen, d.h. den engeren geistlichen Bereich der Memoria in zunehmendem Maße übersteigen sollten. Die Lokalisierung, Konkretisierung und Institutionalisierung des Gebetsdienstes konnte wohl dazu beitragen, daß die Sorge für das Seelenheil der Herrscher durch Gebetsverrichtungen und Armenspeisungen Züge der Veräußerlichung annahm. Dies mag unter anderen Faktoren dazu beigetragen haben, daß aus der im Speyerer Königsschor konzentrierten Saliermemoria mit der Zeit ein allgemeines Königsgedenken an der wohl bedeutendsten Königsgrabstätte des Reiches geworden war, die schließlich als Kaisergruft in die Geschichte einging. Auf diese Weise erhielt ganz selbstverständlich das an die Gräber gebundene Saliergedenken mehr und mehr die Gestalt und die Qualität einer historischen Gedenkstätte.

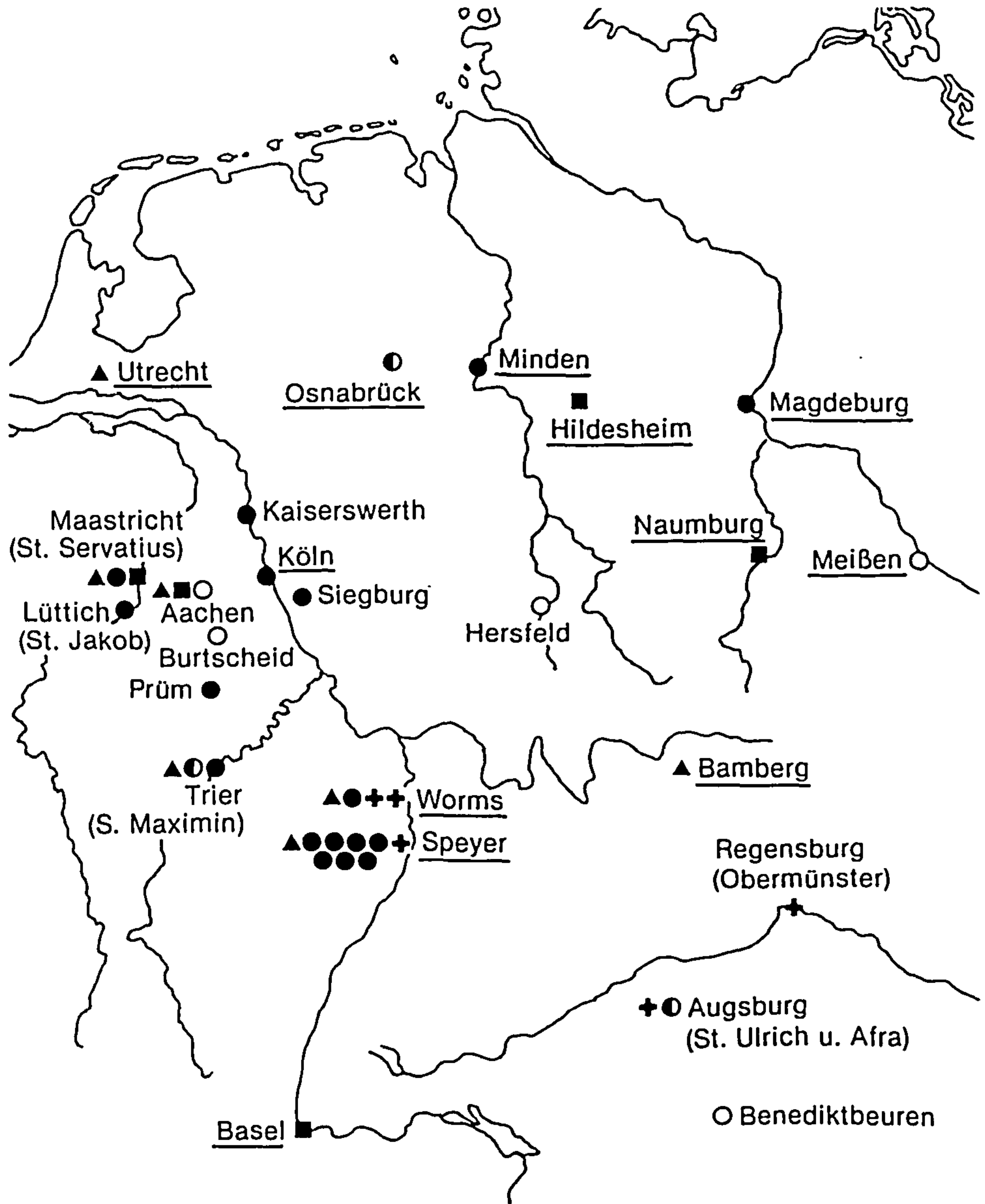
Gewiß: die Saliermemoria konzentrierte sich stark auf die salische Grablege im Speyerer Dom. Doch müßte das Blickfeld eine unzulässige Verengung erfahren, wenn man übersehen würde, wie sehr es offenbar im Bestreben der Salier gelegen hatte, das Gedenken nicht nur auf die *fideles* und auf die Speyerer *cives* auszudehnen und die mit dem Gedenken verbundene Armensorge durch präzise Bestimmungen zu aktivieren, sondern das Gedenken durch entsprechende Stiftungen auf möglichst viele Kirchen des Reiches auszudehnen. Schon ein Blick auf die räumliche Verteilung dieser Kirchen im Reich, unter denen sich Klöster, Kollegiatstifte, Bischofskirchen und Pfalzstifte befinden<sup>294</sup>, macht deutlich, wie sehr den Saliern offensichtlich daran gelegen war, das herrscherliche Gedenken im ganzen Reich durch Stiftungen eigens zu verankern und so über die Zeit hinweg zu gewährleisten. Wenn solche Gedenkstiftungen insbesondere im Rheingebiet

<sup>292</sup> Es weist im Unterschied zum älteren Necrolog nur noch zwei Salier-Jahrtage, diejenigen Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf und bestimmt, daß der Gedenktag Heinrichs III. am Sixtustag (am 6. August, dem Jahrtag Heinrichs IV.) zu feiern sei, wenn dieser aber auf einen Sonntag fällt, dann sollte er am vorausgehenden Samstag gehalten werden, vgl. VON BUSCH – GLASSCHRÖDER (wie Anm. 144) S. 507 bzw. S. 381f.

<sup>293</sup> Vgl. SCHMID (wie Anm. 30).

<sup>294</sup> Vgl. Kartenskizze S. 724. – Hier erscheint der Hinweis wichtig, daß Heinrich III. – wie FLECKENSTEIN (wie Anm. 278) 2, S. 285f. betont – neben Aachen weitere Pfalzstifte einrichtete, nämlich St. Simon und Juda in Goslar, St. Suidbert in Kaiserswerth und St. Servatius in Maastricht.

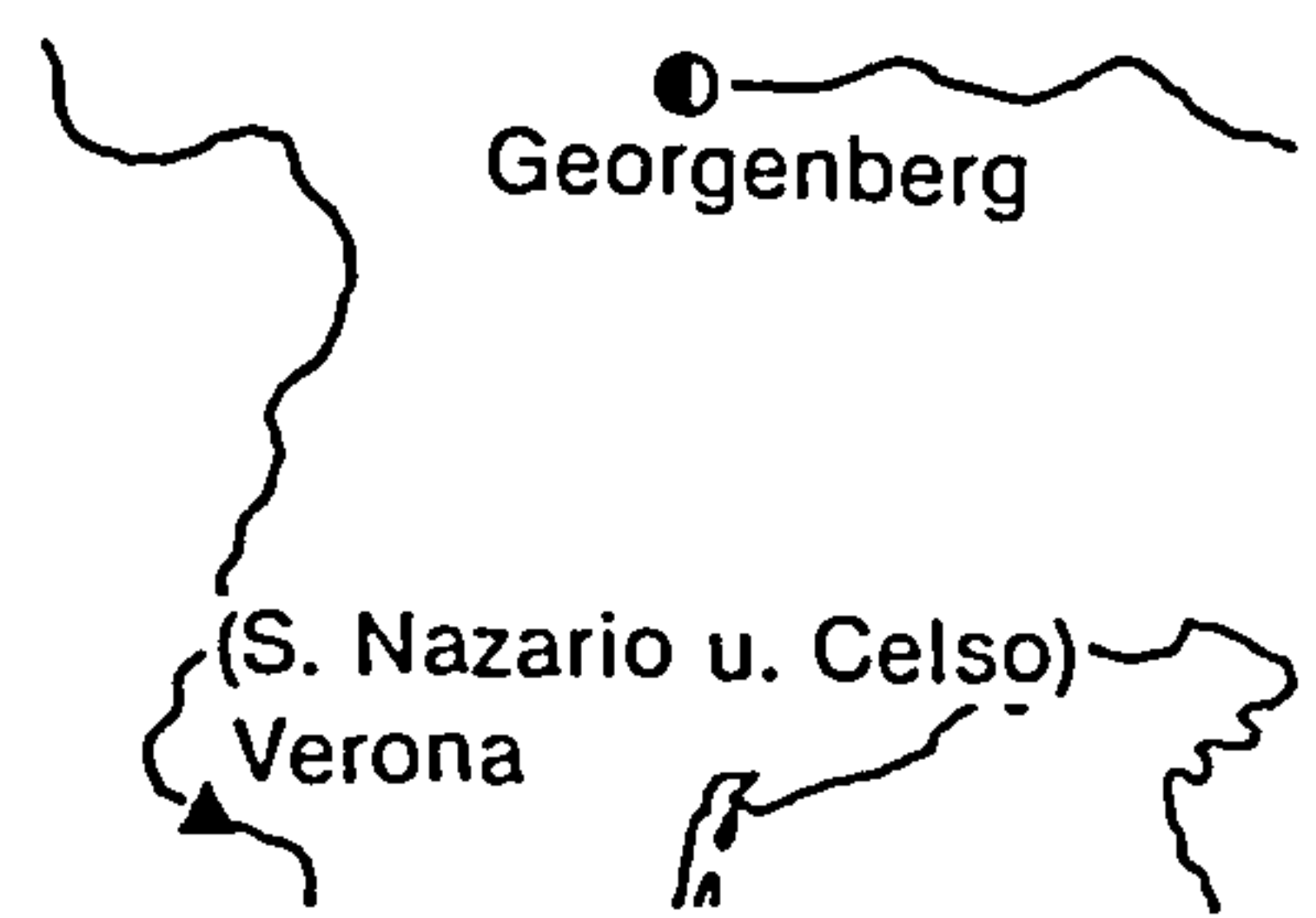
Gedenkstiftungen der Salier



	Angehörige	fideles	Ang. + fideles
Konrad II.	=	+	
Heinrich III.	=	■	□ ■
Heinrich IV.	=	●	○ ●
Heinrich V.	=	▲	△ ▲

Hochstifte sind unterstrichen

↓ (S. Frediano)  
□ Lucca



und in Sachsen eine Verdichtung zeigen und in Speyer gehäuft, in Worms wiederholt vorgenommen worden sind, so läßt diese Verteilung erkennen, wie sehr auch politische Motive das salische Gedenkwesen bestimmten. Daß die salischen Grabkirchen besonders bedacht wurden, nimmt nicht wunder.

Obschon die Verbreitung des Saliergedenkens erst ansatzweise erkannt ist und beschrieben werden kann, dürfte soviel wenigstens deutlich sein: die Erforschung der Saliermemoria vermag dazu beizutragen, die Herrscher des Saliergeschlechts in der Auseinandersetzung um die fragwürdig gewordene *fides* besser verstehen und beurteilen zu können. Denn die Salier erwiesen sich bei der Sorge um ihre Memoria als Herrscher, die zwar in erstaunlich starkem Maße an ihr eigenes Heil dachten, aber darüber die ihnen als Herrscher anvertrauten Menschen – aus welchen Gründen immer – nicht vergaßen, weder die Armen noch die Dienstleute. Daß Heinrich IV. dabei offenbar die größten Anstrengungen machte, so daß er als *pater pauperum* bezeichnet werden konnte<sup>295</sup>, verdient besondere Erwähnung.

Indessen wird die Erforschung der Saliermemoria in ihrer Bedeutung als Beitrag zum Verständnis salischen Bewußtseins erst recht ermeßbar, wenn man sich vor Augen hält, daß Otto von Freising in seinen *Gesta Friderici II*, 2 die Staufer als ‚Heinriche von Waiblingen‘ bezeichnete, womit er die salischen Könige und Kaiser meinte<sup>296</sup>.

#### Schlußbemerkung

Als Maximilian im Jahre 1494 die Grabstätte seines Ahnherrn, des Königs Rudolf von Habsburg, im Speyerer Dom aufsuchte, hörte er die Lobrede auf die im Dom bestatteten Herrscher. Diese seien nicht nur darauf bedacht gewesen, wie der Prediger hervorhob, bei den Seligen im Himmel zu wohnen, sondern auch auf Erden ihr Gedächtnis unsterblich und immerwährend zu machen. Ein solcher Gedanke, der dem ‚Weißkunig‘ gemäß war<sup>297</sup>, trieb Maximilian – wie man weiß – zeitlebens um und führte dazu, daß er in Speyer ein großartiges Marmormonument in der Form eines Säulenrondells errichten wollte. Fragmente dieses mit kaiserlichen und königlichen Figuren geschmückten Denkmals haben sich in Salzburg gefunden<sup>298</sup>; doch ist es wie das Innsbrucker Grabmal Stückwerk geblieben. Die Pläne indessen, die der Habsburger von seiner eigenen Memoria in einer Grabkirche auf einem hohen Berg entworfen hatte, in der Georgsritter die Grabsorge übernehmen sollten, verstehen sich leichter, wenn man weiß, daß Maximilian die Verhältnisse in Speyer kannte. Die Stuhlbrüderschaft und die Verdichtung der Kaisermemoria am Grabmonument mochten ihm manchen Anhaltspunkt gegeben

<sup>295</sup> *Annales Ottenburani* ad a. 1106 (MGH SS 5) S. 9.

<sup>296</sup> Vgl. SCHMID (wie Anm. 6) und ENGELS (wie Anm. 207).

<sup>297</sup> Maximilians I. Weißkunig, Mit Hilfe der Max-Kade-Foundation Inc. New York hg. für den Stuttgarter Galerieverein von HEINRICH THEODOR MUSPER, 2 Bde. Stuttgart 1956, hier 1, S. 225. Vgl. KARL SCHMID, ‚Andacht und Stift‘. Zur Grabmalplanung Kaiser Maximilians I., in diesem Band.

<sup>298</sup> PERCY ERNST SCHRAMM – HERMANN FILLITZ, *Denkmale der deutschen Könige und Kaiser 2* (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte 7) München 1978, S. 104, Nr. 184; vgl. HALM (wie Anm. 5) S. 176ff.

haben. Und man hat bereits angenommen, daß das berühmte, im Escorial aufbewahrte Evangeliar, das Heinrich III. 1043/46 für den Speyerer Dom schaffen ließ und das im Jahre 1522 im Besitz der Tochter Maximilians, Margarete, auftaucht, durch Maximilian selbst aus dem Speyerer Dom entfernt wurde<sup>299</sup>. Sucht man nach den Gründen dafür, so möchte man vermuten, auch dieses kostbare Zeugnis habe seine Rolle bei den Bemühungen Maximilians gespielt, der kaiserlichen Memoria nicht zuletzt durch die Sorge für sein eigenes Gedächtnis gerecht zu werden.

---

<sup>299</sup> SCHRAMM – MÜTHERICH (wie Anm. 89) S. 173.

Oratiuncula que dicenda fuit in presentia  
Regis ⁊ Regine Ro. In templo Spireñ.  
Anno, M. cccc. xciiij. die Junij. ix.

Nihil potest Gloriosissime Victoriosissimeq; Re-  
gum Maximiliane et tu Blanca Maria ex antiqui-  
ssima Longobardorum Lygurumq; domo progenita  
serenissima Romanorum imperatrix. Vosq; nobilissi-  
mi principes, ⁊ o quoruncūq; principum ⁊ regum ora-  
tores clarissimi: foelicius aut melius homini accidere:  
quam quod beato fine ex hac calamitosa vita tandem  
egrediatur ad superos: et preclaris gestis, honestisq;  
virtutibus, gloriam nominis sui relinquat immorta-  
lem interis. Hoc deus optimus Maximus sepe iu-  
daicis regibus pro magno quodam beneficio pollici-  
tus est: Id etiam inuictissimi Romanorum reges ac  
imperatores enixe ponderantes, vt foeliciter moreren-  
tur, templum hoc sacratissimum extruxerunt, dotarūt,  
hic sepulture gloriosissimum locum delegerunt. Con-  
radus inquam Francie orientalis Sueuorumq; dux in-  
dutus, primus Fundator: Filij deinde atq; nepotes  
Henrici: Tercius, Quartus et Quintus, ⁊ Philip-  
pus ex eodem Sueuorum sanguine descendens. Et ille  
magnanimus Prudentissimq; Rodolphus de Hab-  
spurg qui prudentia sua, ⁊ rei militaris exercicio, no-  
bilissimam austriae domum, apud sacrum Romanum  
imperium perpetuo reseruandam ex faucibus otholza-  
ri Boemorum regis potenter eripuit atq; vendicauit:  
Albertus paterna vestigia sequens, hic quoq; sepul-

Abb. 29 Oratiuncula von 1494, gehalten im Speyerer Dom  
(Bayr. Staatsbibl. München, Rar. 443/1. Beiband fol. 1<sup>r</sup>)

tus est. Unde tu Maximiliane nobilissimam originē  
 duxisti. Adolphusq; de Nassau comes. et sacratissime  
 illorum coniuges Sifela Bertha et Agnes hic sua cor-  
 pora voluere recondi. nec absque singulari animarum  
 suarum suffragio. Hic etenim quotidie officia queque  
 diuina rite peraguntur. Hic crebra est illorum regum  
 memoria. Hic pro illis assidue sacrificium laudis of-  
 fertur. In hoc siquidem templo. vno dumtaxat anno  
 proxime lapso. celebrata sunt missarū duodecim Di-  
 lia. Lentū. septem et sexaginta. nec numerus iste quā-  
 diu stabit ecclesia. dei dono minui potest. bene ergo si-  
 bi consulere nostri reges et imperatores qui id in vita  
 sua meruerunt. vt non solum iam apud superos glo-  
 riose triumphēt. sed etiam vt in terzis memoria eorum  
 sit immortalis atq; sempiterna. adeo vt gloriosissimus  
 pacis amantissimus. mansuetissimus. nec odiēs clerū  
 pater tuus Fridericus. superiorib; dieb; anniuersariū  
 illorum diem. ipse quidem presens magnifice peragi  
 curarit. Et tu iam Maximiliane clarissima eius sobo-  
 les. tam decoram. tam honestam. tot principib; tot re-  
 gum oratorib; exornatam pro gloria et salute illoꝝ fece-  
 ris congregationem. Quoniam autem omnes h; re-  
 ges et Imperatores hic sepulti. nihilominus etiā cle-  
 mentissimus pater tuus. optime de nobis meriti sunt.  
 decet. vt eoz memores simus in Christo. dicam⁹ itaq;  
 cū deuotione orationem domini. Pater noster

Ad sacratiss. Blancam Mariā. Sereniss. Roma. imp-  
 patricē Dycbicū iacobi Tymfelingū Sletstatinū

Diua Maria polum materno iure gubernat  
 Tu cum rege tuo blanca Maria solum

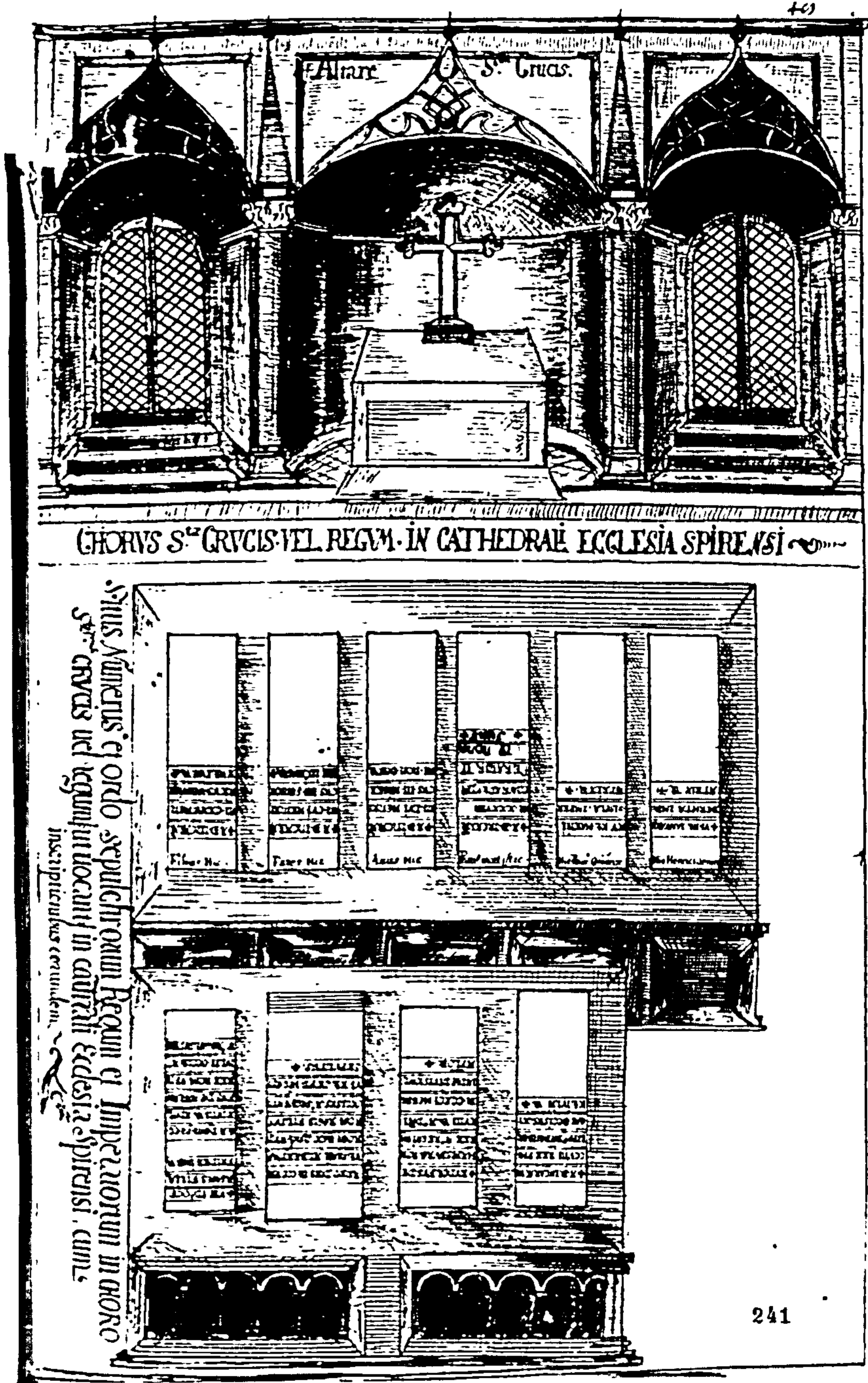


Abb. 31 Königschor im Speyerer Dom, Zeichnung um 1648 (Bibl. Vat. Chigi I/VI 205/241)

MS: Histor: 221. Calendarium Sanezonum,  
 qui Casarem Maximilianum cognatione vel  
 affinitate contingunt: Ceterum aliorum SS.

**D**ies ist der kalender Sanct Jorgens  
 Daraus darinn dreyerlay gschafft  
 funden werden.

**D**ie erst rot bedeut die vferndtem  
 hailigem. so von dem hailgen. Stull  
 zu Rom vffgesetzt sendt zu seynem.

**D**ie ander blau bedeut die liebem  
 hailgen. So kaysar Maximilianum  
 mit sipp oder magthafft vermaundt  
 sindt. auch hie nach

**D**ie dreyt schwarz bedeut die gemay-  
 nem hailigem. alles in der ordnung  
 wie her nach volgt.